



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Das Prinzip der Doppelwirkung und der natürliche
Konstitutionsansatz

Warum William J. FitzPatrick an der Lösung des Problems der
Nähe scheitert

verfasst von / submitted by

Mag. Lukas Sylvester Sternik

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 641

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium Ethik für Schule
und Beruf UG2002

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Schmid

Inhaltsverzeichnis

Plagiatserklärung	5
1 Einleitung	7
2 Einführende Bemerkungen	10
2.1 Das Prinzip der Doppelwirkung	10
2.1.1 Strategischer Bomber versus Terror-Bomber	12
2.1.2 Trolley-Problem	13
2.1.3 Kraniotomische Abtreibung versus Hysterektomie	14
2.1.4 Ressourcenverteilung versus Versuchskaninchen	15
2.2 Das Problem der Nähe	16
2.2.1 Raffinierter Terror-Bomber I	17
2.2.2 Raffinierter Terror-Bomber II	20
2.2.3 Trolley-Problem	21
2.2.4 Kraniotomische Abtreibung	21
2.2.5 Ressourcenverteilung versus Versuchskaninchen	22
2.2.6 Der versperrte Höhlenausgang	22
2.2.7 Lösungswege	23
2.3 Intention	25
2.4 Konstitution und Kausalität	27
3 FitzPatricks Konstitutionsansatz	29
3.1 States of affairs als Ausweg für Probleme der Akt- und Eventidentität	32
3.2 Kriterium der räumlichen und zeitlichen Unterscheidbarkeit – Hysterektomie	34
3.3 Die Wissensbedingung und agency of others – Studienbeihilfe	36
3.4 Wahrscheinlichkeit und Gewissheit	38
3.5 Beispiele	40
3.5.1 Trolley-Problem	40
3.5.2 Strategisches Bombardement	41
3.5.3 Flächenbombardement	41
3.5.4 Gettier Terror Bomber	43

3.5.5	Streubomben und menschliche Schutzschilde.....	43
3.5.6	Versperrter Höhlenausgang	44
3.5.7	Kraniotomische Abtreibung	45
3.5.8	Selbstverteidigung.....	45
4	Kritik am Konstitutionsansatz.....	47
4.1	Mangelnde theoretischen Fundierung	47
4.1.1	Konstitution zwischen states of affairs	47
4.1.2	Teilweise Konstitution	49
4.2	Die Wissensbedingung	51
4.3	Die Einschränkung durch agency of others – Studienbeihilfe	52
4.4	Die Objekt-Unterscheidung – Hysterektomie.....	56
4.5	Konstitution und Absichtsübertragung.....	58
4.6	Moralische Relevanz der Unterscheidung kausal-konstitutiv	59
4.7	Uneindeutigkeit der Beispiele.....	63
4.7.1	Das Trolley-Problem	64
4.7.2	Das strategische Bombardement	67
4.7.3	Das Flächenbombardement	70
4.7.4	Menschliche Schutzschilde.....	72
4.7.5	Dual Action Bomber II und Big Bomb	76
4.7.6	Gettier Terror Bomber.....	78
4.7.7	Der versperrte Höhlenausgang	80
4.7.8	Die kraniotomische Abtreibung	82
4.7.9	Die Selbstverteidigung.....	85
5	Fazit	88
	Literaturverzeichnis.....	92
	Abstract	93
	Deutsch.....	93
	English	94

Plagiatserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textpassagen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle in Form von Anmerkungen bzw. In-Text-Zitationen ausgewiesen. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet, bei denen zusätzlich URL und Zugriffsdatum angeführt sind. Mir ist bekannt, dass jeder Fall von Plagiat zur Nicht-Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führt und der Studienprogrammleitung gemeldet werden muss. Ferner versichere ich, diese Arbeit nicht bereits andernorts zur Beurteilung vorgelegt zu haben.

Wien, November 2020

Lukas Sylvester Sternik

1 Einleitung

Der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung kommt in der Ethik bereits seit Jahrhunderten ein zentraler Stellenwert zu. Während sich die ursprüngliche Diskussion primär auf den religiösen Bereich beschränkte, debattiert man heute mögliche Lösungen von Fällen von aktiver und passiver Sterbehilfe, über das Klonen zur Stammzellenforschung bis hin zu Terrorismus und Humanitären Interventionen in diesem Kontext. Damit haben sich die Anwendungsgebiete in Richtung aktueller und heiß diskutierter Themen verschoben und erweitert.¹

Die Kernaussage des auf der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung aufbauenden Prinzips der Doppelwirkung ist, dass eine Handlung mit einer positiven und einer negativen Wirkung einfacher zu legitimieren ist, wenn die negative Folge dabei lediglich vorhergesehen und nicht beabsichtigt wird.² So kann es im einen Fall moralisch vertretbar sein, ein Unheil herbeizuführen, solange dies lediglich vorhergesehen, jedoch nicht intendiert wird, während es im in einem anderen nicht zulässig ist, selbiges Leid als Mittel zu beabsichtigen, um die identische positive Wirkung zu erzielen. Gleichzeitig bedeutet das noch lange nicht, dass Schaden solange er nur eine nicht angestrebte Begleiterscheinung ist, zum Erreichen eines guten Zwecks stets in Kauf genommen werden darf. Hier bedarf es stets einer Abwägung im Hinblick auf die Proportionalität zwischen positiver Wirkung und negativer Folge und der Berücksichtigung und Gewichtung möglicher (v.a. negativer) Rechte.³

Mit zunehmender Bedeutung offenbarte sich eine große Schwierigkeit in der Anwendung dieses moralischen Prinzips. Das Vorhaben eines Akteurs kann in quasi allen Fällen so umformuliert werden, dass er das Leid scheinbar nicht beabsichtigt, sondern nur mehr vorhersieht. Diese als Problem der Nähe bekanntgewordene Herausforderung für das Prinzip der Doppelwirkung wurde in ihrer modernen Form zum ersten Mal von Philippa Foot 1978 aufgebracht und formuliert. Am bedeutendsten und ausführlichsten damit beschäftigt hat sich Jonathan Bennett, der in der Folge von vielen anderen Philosophen wiederholt als Referenz herangezogen wird.⁴ Während manche diese Hürde für unüberwindbar halten und deshalb das

¹ Vgl.: FITZPATRICK, William J.: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’“, in: *Philosophical Studies* 128/3 (2006), S. 585–617, hier S. 585–586.

² Vgl.: NELKIN, Dana Kay und Samuel C. RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, in: *Noûs* 49/2 (2015), S. 376–409, hier S. 376.

³ Vgl.: FITZPATRICK, William J.: „The Doctrine of Double Effect: Intention and Permissibility“, in: *Philosophy Compass* 7/3 (2012), S. 183–196, hier S. 183–184.

⁴ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 376, 405.

Prinzip der Doppelwirkung für unbrauchbar erklären, wurden seitdem auch zahlreiche Versuche unternommen, dem Problem der Nähe Herr zu werden. Denn eines ist klar: Die eingangs in Aussicht gestellte große Bedeutung für zahlreiche Zukunftsthemen kann das Prinzip der Doppelwirkung nur entfalten, wenn hier ein Durchbruch gelingt.

Einen vielversprechenden Lösungsansatz für das Problem der Nähe liefert William J. FitzPatrick mit seinem natürlichen Konstitutionsansatz. Doch obwohl FitzPatricks zentrales Werk zu diesem Thema *The Intend/Foresee Distinction and the Problem of "Closeness"* immer wieder positiv Erwähnung findet und in über 20 anderen Artikeln zitiert wird, beschäftigen sich davon gerade mal eine Hand voll eingehender mit seinem Ansatz. Auffällig ist, dass es kein einziges Paper gibt, das explizit nur FitzPatricks Theorie behandelt. Insofern existieren zwar bereits einige kurze Analysen zu seinem natürlichen Konstitutionsansatz, diese verbleiben jedoch zumeist an der Oberfläche und gehen nicht wirklich in die Tiefe. Am detailliertesten setzen sich Nelkin und Rickless mit FitzPatricks Thesen auseinander, indem sie ihm zumindest fünf Seiten widmen und trotz gewisser Kritikpunkte konstatieren „FitzPatrick [...] offers a metaphysically sophisticated, careful, and nuanced solution to the closeness problem.“⁵

Die Arbeit setzt hier an und nimmt FitzPatricks Beitrag zur Debatte um das Problem der Nähe als Ausgangsbasis, von der aus eine detaillierte und umfassende Auseinandersetzung mit seinem natürlichen Konstitutionsansatz erfolgt. Dabei nimmt das bereits angesprochene Paper *The Intend/Foresee Distinction and the Problem of "Closeness"*, in dem er seinen in Zügen bereits zuvor angedachten Lösungsvorschlag am ausführlichsten diskutiert, einen zentralen Stellenwert ein. Darüber hinaus wird die vorhandene Kritik am Konstitutionsansatz verbunden und in Dialog zueinander gesetzt und dabei zum Teil entkräftet und zum Teil untermauert und um einige Punkte erweitert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Analyse der von FitzPatrick selbst vorgebrachten Beispiele sowie vereinzelt leicht modifizierter Varianten derselben. Im Zentrum steht dabei stets folgende Forschungsfrage: Bietet FitzPatricks natürlicher Konstitutionsansatz eine befriedigende Lösung für das Problem der Nähe?

Zur Beantwortung dieser stehen zu Beginn einleitende Bemerkungen, die sich mit dem Prinzip der Doppelwirkung und dem Problem der Nähe generell beschäftigen. Hierbei werden die gängigsten Beispiele und ihre Variationen eingeführt und kurz erläutert. Außerdem wird der für das Verständnis der Arbeit grundlegende Begriff der Intention erläutert und dargelegt, wieso selbiges für den Begriff der Konstitution, wie er von FitzPatrick verwendet wird, nicht

⁵ Ebd., S. 389.

möglich ist. Darauf folgt eine detaillierte Darstellung von FitzPatricks Konstitutionsansatz. Neben der Darstellung der Rahmenbedingungen seiner Theorie werden sowohl die bereits vorgestellten Fälle mit Hilfe FitzPatricks Konzepts analysiert als auch neue Exempel eingeführt, die bestimmte Aspekte des Konstitutionsansatzes verdeutlichen. Im dritten und letzten Teil wird die bestehende Kritik an FitzPatricks Thesen rekapituliert und in Dialog zu einer eigenständigen Betrachtung des Konstitutionsansatzes gesetzt. Einen gewichtigen Stellenwert nimmt dabei die ausführliche Analyse der Beurteilung der Beispiele und die Prüfung deren inneren Stringenz ein.

2 Einführende Bemerkungen

2.1 Das Prinzip der Doppelwirkung

Der Kern des Prinzips der Doppelwirkung ist die These, dass ein fundamentaler moralischer Unterschied darin besteht, ob man ein bestimmtes Übel beabsichtigt oder dieses lediglich vorhersieht. Prinzipiell können zwei Versionen des Prinzips der Doppelwirkung unterschieden werden. Bei der aus der christlichen Tradition stammenden, absolutistischen Auslegung ist das absichtliche Hervorbringen von Unheil ausnahmslos unzulässig, während sich die heutzutage gerade in der säkularen Moralphilosophie wesentlich weiter verbreitete, nicht-absolutistische Auslegung darauf beschränkt, dass ein vorhergesehenes Unheil einfacher zu legitimieren ist als ein intendiertes. Mit Hilfe dieser Unterscheidung zwischen beabsichtigten und bloß vorhergesehenen Folgen einer Handlung sollen intuitive Urteile zu verschiedensten tatsächlichen wie hypothetischen Beispielen, die von einem Großteil der Menschen vertreten werden, erklärt und theoretisch begründet werden.⁶ So kann es unter gewissen Umständen moralisch vertretbar sein, Leid herbeizuführen, sofern dieses eben nur vorhergesehen, aber nicht beabsichtigt wird. Während es auf der anderen Seite moralisch nicht legitimierbar wäre, selbiges Unheil als Mittel oder gar als Ziel anzustreben.⁷

Gegen absolutistische Theorien bringen Nelkin und Rickless das simple Beispiel der Selbstverteidigung vor. Denn dabei beabsichtigt das Opfer ja, sich zu verteidigen indem es den Angreifer verletzt und diese Verletzung kann keinesfalls als bloß vorhergesehen bezeichnet werden, da sie ja angestrebt wird. Konsequenterweise müsste man als Vertreter einer absolutistischen Auslegung des Prinzips der Doppelwirkung eine solche Handlung, die intuitiv wohl für jedermann legitim erscheint, als unzulässig kategorisieren, da Schaden beabsichtigt wird.⁸ Das würde außerdem bedeuten, dass der oft als Vordenker des Doppeleffekts gehandelte christliche Philosoph Thomas von Aquin mit seiner Legitimierung der Selbstverteidigung selbst als ein Anhänger der nicht-absolutistischen Strömung charakterisiert werden müsste.

Eine Reihe absolutistischer Ansätze ist durch den Versuch gekennzeichnet, das Prinzip der Doppelwirkung in Form gewisser Bedingungen zu operationalisieren. Die moralische

⁶ Vgl.: ebd., S. 376, 378.

⁷ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 583.

⁸

Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 367–377, 405.

Zulässigkeit einer Handlung, die einen positiven wie auch negativen Effekt nach sich zieht, bemisst sich demzufolge zumeist daran, ob die Handlung an und für sich gut oder zumindest neutral ist, dass zum Erreichen des guten Zwecks das Übel weder als Ziel noch als Mittel beabsichtigt wird und zwischen dem Übel und dem hervorzubringenden Guten eine gewisse Verhältnismäßigkeit besteht.⁹ Einem Beispiel von Philippa Foot folgend sind allerdings zumindest diese drei häufig angeführten Bedingungen wohl kaum ausreichend für eine adäquate Beurteilung der moralischen Zulässigkeit solcher Handlungen. Man stelle sich ein Gas vor, das das Leben von fünf Menschen retten kann. Allerdings entstehen beim Herstellungsprozess toxische Abfallprodukte, die zum Tod eines anderen Menschen führen.¹⁰ In diesem Fall sind alle Bedingungen erfüllt: Die Herstellung eines Gases ist an sich ein neutraler Prozess, das Übel, also der Tod des einen, ist weder als Ziel noch als Mittel beabsichtigt und die Rettung von fünf Menschen bei gleichzeitigem Tod von einem kann durchaus als proportional bezeichnet werden. Nichtsdestoweniger dürfte die moralische Legitimierung der Herstellung eines solchen Gases von der Mehrheit als zutiefst fragwürdig eingestuft werden. Insofern konstatieren Nelkin und Rickless, dass die absolutistischen Auslegungen des Prinzips der Doppelwirkung weit weniger gut theoretisch fundiert sind als die nicht-absolutistischen.¹¹ Dieser Einschätzung folgend wird in der vorliegenden Arbeit von einer nicht-absolutistischen Auslegung des Prinzips der Doppelwirkung ausgegangen.

Es gilt zu erwähnen, dass nur weil die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung zulässig ist, damit nicht automatisch die moralische Legitimität der Handlung einhergeht. Auch wenn das Unheil nur vorhergesehen und nicht beabsichtigt wird, bedarf es einer umfangreichen Rechtfertigung unter Bezugnahme auf eine Reihe anderer Faktoren. Beim Beispiel der Selbstverteidigung mit einem Messer muss etwa berücksichtigt werden, ob das Zufügen derartiger Verletzungen für den eigentlich Zweck, sich zu schützen, wirklich notwendig war und eine gewisse Proportionalität zwischen dem für einen selbst befürchteten und dem selbst zugefügten Schaden gewahrt wurde. Somit besteht keine Gefahr, dass durch eine solche Differenzierung eine Flut an moralisch verwerflich erscheinenden Handlungen leichtfertig erlaubt werden.¹²

⁹ Vgl.: ebd., S. 405.

¹⁰ Vgl.: FOOT, Philippa: „*The problem of abortion and the doctrine of the double effect*“, in: *Oxford Review* 5 (1967), S. 5–15, hier S. 13–14.

¹¹ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 405.

¹² Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 607.

Von signifikanter Bedeutung ist diesbezüglich, ob ‚nur‘ das Geschädigtwerden des Opfers intendiert wird oder auch sein Getötetwerden. Denn dieser Unterschied, selbst wenn das Opfer in beiden Fällen stirbt, kann im Hinblick auf die Proportionalität das Zünglein an der Waage sein, ob eine Handlung als moralisch zulässig beurteilt wird oder nicht. So verweist etwa Howard Nye im Kontext des Trolley-Beispiels darauf, dass es einen fundamentalen Unterschied hinsichtlich unserer moralischen Beurteilung macht, ob das Mittel zum Zweck der Tod des übergewichtigen Menschen ist oder lediglich sein (schmerzhafter) Zusammenstoß mit der Straßenbahn.¹³

2.1.1 Strategischer Bomber versus Terror-Bomber

Um die Überzeugungskraft des Prinzips der Doppelwirkung zu veranschaulichen haben sich eine Reihe von gegenübergestellten Fällen etabliert. Der im Folgenden geschilderte Vergleich zweier Piloten und ihrer Handlungen gilt als Paradebeispiel für die Nützlichkeit und intuitive Richtigkeit des Prinzips der Doppelwirkung, denn dabei zeigt sich die moralische Differenzierung zwischen nur vorhergesehenen und beabsichtigten Konsequenzen besonders deutlich:

„[The strategic] bomber (fighting a just war) drops a bomb on an enemy munitions factory, intending to destroy the factory and thereby damage the enemy’s fighting ability, foreseeing that the fallout from the resulting explosion will cause the death of a number of innocent civilians living near the factory, but not intending these deaths.

[The Terror] bomber (fighting a just war) drops a bomb on an enemy munitions factory, intending the resulting explosion-fallout-caused deaths of a number of innocent civilians living near the factory, as a means of terrorizing the rest of the enemy population into giving up the war effort.”¹⁴

Während bei strategischen Bombardements ein militärisches Ziel wie eine Munitionsfabrik zerstört werden soll, dabei allerdings Zivilisten zu Schaden kommen, zielt das Terror-Bombardement darauf ab, Nichtkombattanten zu töten, um so die Moral des Gegners zu schwächen. Sowohl der Einsatz des strategischen als auch des Terror-Bombers ziehen Leid für

¹³ Vgl.: NYE, Howard: „Objective Double Effect and the Avoidance of Narcissism“, in: TIMMONS, Mark (Hrsg.): *Oxford Studies in Normative Ethics, Volume 3*, Oxford University Press 2013, S. 260–286, hier S. 265.

¹⁴ NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 378.

Unschuldige nach sich. Nichtsdestoweniger halten die meisten Menschen die Taten des ersten Piloten für wesentlich einfacher zu legitimieren als die des zweiten, selbst wenn exakt gleichviele Tote zu beklagen sind. Der Kern dabei ist die bei vielen tief verwurzelte Überzeugung, dass man Unschuldigen nicht absichtlich Leid zufügen darf, wenn diese nur Mittel zum Zweck sind. Damit wird der Unterscheidung zwischen beabsichtigten und ausschließlich vorhergesehenen Handlungsfolgen eine moralische Relevanz zugesprochen. Verfechter des Prinzips der Doppelwirkung machen die Differenz zwischen bloßer Antizipation und Beabsichtigung des Übels für die unterschiedliche moralische Beurteilung verantwortlich und sehen dieses Beispiel somit als Beweis für ihre Theorie.^{15,16}

2.1.2 Trolley-Problem

Beim vieldiskutierten Trolley-Problem beansprucht das Prinzip der Doppelwirkung ebenfalls, eine Lösung zu bieten. Das Dilemma gestaltet sich wie folgt:

“[A] runaway trolley is hurtling down a main track towards five innocent people who are trapped on the main track. A bystander happening by sees that she can save the five by pulling a lever and thereby shunting the trolley onto a side track, where one innocent person happens to be trapped. The bystander pulls the lever as a means of saving the five, foreseeing but not intending the death of the one on the side track.

In Large Man, a runaway trolley is hurtling down a main track towards five innocent people who are trapped on the main track. A bystander happening by sees that she can stop the trolley by pushing a large man standing beside her into its path. The bystander pushes the large man into the path of the trolley as a means of saving the five, intending the impact that leads to the large man’s death.”¹⁷

Beide Akteure streben zwar zunächst das gleiche Ziel an, nämlich möglichst viele Menschen zu retten und so ein größeres Unglück zu verhindern. Einmal wird dabei der Tod des einen lediglich antizipiert, nämlich von derjenigen der die Weiche umstellt und dadurch die fünf Personen rettet. Doch wenn angestrebt wird, dass die Straßenbahn den dicken Mann erfassen soll, um

¹⁵ Vgl.: ebd.

¹⁶ Vgl.: FITZPATRICK: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’“, S. 586.

¹⁷ NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 379.

sie so zu stoppen, dann wird auch der Tod jenes Menschen intendiert. Insofern ist das Handeln des ersten Akteurs mit Hilfe des Prinzips der Doppelwirkung um einiges einfacher moralisch zu rechtfertigen als jenes des zweiten. Gerade hier liefert die Intuition eine besonders deutliche Einschätzung, die mit dieser theoretisch fundierten Einteilung einhergeht.¹⁸

2.1.3 Kraniotomische Abtreibung versus Hysterektomie

Das dritte Beispiel-Paar, das in diesem Kontext untersucht werden soll, steht im Zeichen von Abtreibungen.

*“In Hysterectomy, a doctor removes a pregnant woman’s cancerous uterus in order to save her life, foreseeing that the operation will lead to the death of the fetus.
In Craniotomy, a doctor removes a fetus from a pregnant woman’s body in order to save her life by crushing its skull and sucking the remains through the mother’s birth canal.”¹⁹*

Die zweite Ausgestaltung dieses Szenarios, die Kraniotomie, hat einen überwiegend historischen Hintergrund. Von einem moralischen Standpunkt betrachtet spielt das allerdings eine untergeordnete Rolle, weshalb es auch heute noch als eines der charakteristischen Exempel im Kontext des Prinzips der Doppelwirkung gilt. Vor der Erfindung des Kaiserschnitts konnte in seltenen Fällen eine schwangere Frau, deren ungeborenes Kind einen zu großen Kopf hatte, um das Becken zu passieren, nur gerettet werden, indem durch eine ebensolche Kraniotomie der Schädel des Babys zertrümmert wurde. Damit war allerdings selbstredend stets der Tod des Kindes verbunden. Wiederum stellt sich die Frage, ob nun der Tod des Fötus intendiert wurde oder nicht.²⁰

Wie in den Exempeln zuvor lässt sich in einem der beiden Fälle erneut die Unterscheidung zwischen Absicht und Vorhersehung treffen und somit das Prinzip der Doppelwirkung anwenden. Nämlich bei demjenigen Arzt der eine Hysterektomie durchführt. Seine Absicht ist lediglich, die krebsbefallene Gebärmutter zu entfernen, wobei er voraussieht, dass der sich darin befindliche Fötus diesen Eingriff nicht überleben wird. Im Gegensatz dazu ist die Intention des zweiten Chirurgen, den Schädel des Kindes zu zertrümmern, um das Baby anschließend aus dem Mutterleib zu bekommen und so die Frau zu retten. In diesem Fall kann jedoch nicht mehr

¹⁸ Vgl.: ebd.

¹⁹ Ebd., S. 380.

²⁰ Vgl.: FITZPATRICK: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’“, S. 592.

vernünftigerweise davon gesprochen werden, dass der Tod lediglich vorhergesehen wird. Somit kann die intuitive Unterscheidung auch hier prinzipiengeleitet reflektiert werden.²¹

2.1.4 Ressourcenverteilung versus Versuchskaninchen

Die letzten beiden zusammengehörenden Szenarien betreffen die ärztliche Versorgung Schwerkranker und verschiedene Möglichkeiten einen Teil dieser zu retten.

“Direction of Resources: There is a shortage of resources for the investigation and proper treatment of a new, life-threatening disease. Doctors decide to cope by selectively treating only those who can be cured most easily, leaving the more stubborn cases untreated. This way, the doctors expect to do a significant amount of long-term medical good.

Guinea Pig: There is a shortage of resources for the investigation and proper treatment of a new, life-threatening disease. Doctors decide on a crash experimental program in which they deliberately leave the stubborn cases untreated in order to learn more about the nature of the disease. By this strategy, they reasonably expect to do as much long-term medical good as they would in Direction of Resources”²²

Im Fallpaar Versuchskaninchen und Ressourcenverteilung ist die landläufige Meinung, dass das Handeln der Ärzte, die darauf abzielen, die Krankheit bei gewissen Patienten fortschreiten zu lassen, um sie besser zu verstehen, moralisch fragwürdiger ist, als das derjenigen Ärzte, die Leid hervorbringen, indem sie nur den leicht zu behandelnden Patienten die Medikamente zur Verfügung stellen. Erneut lässt sich das mit dem Prinzip der Doppelwirkung erklären. Denn im Falle der Ressourcenverteilung wird das Leid der Patienten lediglich vorhergesehen, während beim Beispiel Versuchskaninchen ja das Fortschreiten der Krankheit und damit das Leid beabsichtigt wird.²³

Es zeigt sich also, dass durch das Prinzip der Doppelwirkung in einer Reihe diverser moralischer Problemstellungen intuitive Urteile theoretisch fundiert und untermauert werden können. Zudem geht aus der Analyse dieser Fälle bereits hervor, dass sich das Prinzip der Doppelwirkung nicht mit dem Prinzip des Tuns und Erlaubens deckt. Demzufolge ist es einfacher ein Unheil,

²¹ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 380.

²² Vgl.: ebd., S. 379.

²³ Vgl.: ebd.

dessen Eintreten nicht verhindert wurde, zu legitimieren, als eines, das aktiv herbeigeführt wurde.²⁴ Schon beim ersten Beispiel der beiden Kampfflugpiloten könnte etwa nach dem Prinzip des Tuns und Erlaubens keine moralische Unterscheidung getroffen werden, da es sich in beiden Fällen um ein aktives Tun und nicht um ein bloßes Erlauben handelt. Ebenso scheitert sie am Beispiel der beiden Abtreibungen, da beide Fälle trotz ihrer augenscheinlichen moralischen Differenz auf Grund des aktiven Tuns im Gegensatz zu einem Geschehenlassen gleichermaßen kategorisiert werden müssten.²⁵ Somit kann das Prinzip des Tuns und Erlaubens maximal komplementär zum Prinzip der Doppelwirkung eingesetzt werden, dieses jedoch keinesfalls ersetzen.

2.2 Das Problem der Nähe

In dieser Form scheinen alle bisher angeführten und analysierten Beispiel-Paare das Prinzip der Doppelwirkung zu untermauern. Doch um diesen Regelungsanspruch für derartige Situationen aufrechterhalten zu können, bedarf es der Lösung des Problems der Nähe, das bei exakterer Betrachtung oder nach kleinen Modifikationen auch in all den genannten Fällen zu Tage tritt.²⁶ Diese fundamentale Hürde, die es bei der Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit beim Prinzip der Doppelwirkung zu überwinden gilt, ist dadurch charakterisiert, dass die Differenzierung zwischen den intendierten und den nur antizipierten Handlungsfolgen für zu willkürlich und beliebig gehalten wird. So wird argumentiert, dass bei jedem Beispiel ein Ziel vorgeschoben werden könnte, das scheinbar angestrebt wird und bei dem das verursachte Leid nur vorhergesehen wird. Dadurch kann quasi jede Handlung durch das Prinzip der Doppelwirkung in ihrer moralischen Legitimität bestärkt werden.²⁷ Von Nelkin und Rickless wird das Problem der Nähe folgendermaßen auf den Punkt gebracht: „The problem is that an agent’s intention can always be identified in such a fine-grained way as to eliminate an intention to harm from almost any situation“²⁸.

Anders ausgedrückt, gibt es eine Reihe von Fällen, von denen im Folgenden einige genauer analysiert werden, bei denen das eindeutig angestrebte Mittel und ein damit

²⁴ Vgl.: ebd.

²⁵ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 586.

²⁶ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 380.

²⁷ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 587.

²⁸ NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 377.

zusammenhängendes Übel schlichtweg in einem zu engen Verhältnis stehen, als dass vernünftigerweise davon gesprochen werden könnte, nur das eine ohne das andere anzustreben. Für einige dieser Exempel hat man ein intuitives Gefühl, dass eine solche Grenze überschritten ist, doch die Herausforderung beim Problem der Nähe besteht darin, dieses präreflexive Verständnis zu einem Prinzip auszuarbeiten, sofern das überhaupt möglich ist.²⁹ Eine solche regelgeleitete Definition, wann die Nähe zwischen zwei Ereignissen zu groß ist, um ehrlicher- und sinnvollerweise nur eines von beiden anstreben zu können, ist genau das, was FitzPatrick mit dem Konstitutionsansatz, der im Zentrum dieser Arbeit steht, versucht hat. So soll der durch das Problem der Nähe aufgeworfene Widerspruch zwischen moralischer Intuition und der Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung aufgelöst und damit dieses weiterhin beziehungsweise wieder anwendbar gemacht werden.

In der Folge werden nun die eingangs kurz geschilderten und als paradigmatisch für das Prinzip der Doppelwirkung geltenden Beispiele präziser analysiert, um so das hier zunächst grob umrissene Problem der Nähe besser zu verstehen. Dieses tritt nämlich nach einer scheinbar unwesentlichen Umformulierung der Intention des Akteurs in allen zu Tage. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass eine Berufung der handelnden Person auf das Prinzip der Doppelwirkung dieses ad absurdum führt.

2.2.1 Raffinierter Terror-Bomber I

Auf den Fall des Terror Bombardements umgelegt, könnte vorgebracht werden, dass das Ziel nicht sei, die Menschen wirklich zu töten, sondern nur den Anschein zu erwecken, sie wären tot. Somit ist der Tod der Zivilisten gleichermaßen als lediglich vorhergesehene und nicht beabsichtigte Folge zu werten, wie das beim strategischen Bombardement der Fall ist. Diese Modifikation des ursprünglichen Beispiels stammt von Bennett und wird in der weiteren Arbeit als Raffinierter Terror-Bomber I bezeichnet. Bevor solche Schlüsse gezogen werden können, bedarf es allerdings einer detaillierteren Analyse. Das eigentliche Ziel des Piloten bleibt dasselbe, er strebt weiterhin ein Kriegsende an, indem er den Feind demoralisiert. Eine derartige Demoralisation erfordert allerdings nicht zwingend den Tod der Zivilisten, sondern streng genommen lediglich die Überzeugung in der Bevölkerung und der Führungsriege, dass diese gestorben wären. Insofern scheint es möglich, dass der Pilot lediglich beabsichtigt, diese Menschen eine Zeit lang so aussehen zu lassen, als ob sie tot seien. Denn das würde ja

²⁹ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 593.

ausreichen, um den Gegner zu demoralisieren. Ihren Tod durch seine Bomben sieht er dabei nur voraus. Die Konsequenzen einer Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung auf dieses Beispiel entbehren jedoch jeglicher Vernunft und moralischen Intuition. So würde wohl kaum jemand das Handeln dieses Piloten und dasjenige eines strategischen Bombers auf dieselbe moralische Ebene setzen. Bennett illustriert damit im Grunde genommen das Problem der Nähe, indem er aufzeigt, dass unser Verständnis von Intentionen derart widersinnige Ergebnisse produziert. Damit lieferte er einen der Hauptbeweggründe für einige Philosophen das ursprüngliche Prinzip der Doppelwirkung hinter sich zu lassen und stattdessen eine modifizierte Form zu entwickeln.³⁰

Allerdings hält FitzPatrick dieses Beispiel für keineswegs überzeugend und weist daraufhin, dass der Widerspruch zwischen moralischer Intuition und der Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung bei diesem und vergleichbaren Beispielen nicht durch ein elaboriertes Konzept übermäßiger Nähe gelöst werden muss, sondern auf einer fundamentalen Missinterpretation basiert. Denn um die Zivilisten tot erscheinen zu lassen, wirft der Pilot eine gewöhnliche Bombe über diesen Menschen ab. Das heißt, um den Anschein zu erwecken, sie wären nicht mehr am Leben, ermordet der raffinierte Terror-Bomber die Nichtkombattanten. Somit kann deren Tod kaum mehr als unbeabsichtigte und lediglich vorhergesehene Begleiterscheinung bezeichnet werden, sondern ist viel mehr Mittel zum Zweck. Ausbuchstabiert bedeutet das, dass

“[t]he bomber drops his bombs as an intended means of killing people, which he intends as a means to make them appear dead, which he intends as a means of demoralizing the enemy, which he intends as a means of hastening a favorable end to the war.”³¹

Dabei spielt es keine Rolle, ob es dem Piloten eigentlich recht oder zumindest gleichgültig wäre, wenn die Zivilisten die Explosion der Bomben durch einen unglaublichen Zufall alle überleben, solange sie gleichzeitig über einen gewissen Zeitraum den Anschein erwecken würden, sie wären tot. Dieser Umstand macht nur deutlich, dass die Ermordung dieser Menschen kein Ziel an sich ist und der Pilot theoretisch seinen letzten Zweck auch ohne deren Tod erreichen könnte. Nichtsdestoweniger hat der raffinierte Terror-Bomber deren Ermordung als Mittel zu seinem Zweck auserkoren. Die Verwechslung eines „more proximate intended means for a

³⁰ Vgl.: ebd., S. 589.

³¹ Ebd., S. 590.

foreseen but unintended side-effect“³² ist also das Missverständnis, das diesem Beispiel zugrunde liegt.³³

Die Sachlage wäre anders zu beurteilen, wenn dem Piloten spezielle Bomben zur Verfügung stehen würden, die bei ihrer Explosion Betroffene lediglich für einen längeren Zeitraum paralysieren. So muss das Beispiel FitzPatrick folgend aber analog zu einem solchen betrachtet werden, bei dem eine Person, die bestohlen wurde, dem fliehenden Dieb mit einer Schrotflinte in den Rücken schießt. Diese Person feuert den Schuss mit der Intention ab, den Ganoven zu töten oder zumindest schwer zu verletzen, so dass dieser nicht weiterlaufen kann, um so letzten Endes die eigenen Wertsachen zurück zu bekommen. Es kann in diesem Fall also genauso wenig davon gesprochen werden, dass der Schütze lediglich beabsichtigte den Dieb aufzuhalten und dabei seine Verletzung vorhersah, da das Mittel, um dies zu erreichen, wiederum die körperliche Schädigung (durch den Einsatz seiner Waffe) war. FitzPatrick schließt sich diesbezüglich Anscombe an, die das dahinterliegende Konzept auf den Punkt bringt, indem sie darauf hinweist, dass die Umstände und die Wahl der Mittel „dictate what descriptions of your intentions you must admit“³⁴ und man dem nicht einfach entgehen kann, indem man sich davon innerlich distanziert und darauf verweist, dass man in der Theorie ein (direktes) Erreichen des Ziels ohne dieses Mittel bevorzugen würde.³⁵

Um den Unterschied zu verdeutlichen sei an dieser Stelle das Exempel eines strategischen Bombardements in aller Kürze nach demselben Schema durchexerziert. Dabei wirft der Pilot seine Bomben mit der Intention ab, eine Waffenfabrik zu zerstören, was wiederum den Feind derartig schwächen soll, dass in weiterer Folge der Krieg gewonnen werden kann. Der gleichzeitig mitverursachte Tod der Zivilisten wird hier an keiner einzigen Stelle als Mittel für irgendeinen Zwischenschritt auf dem Weg zum letzten Zweck beabsichtigt. Somit ist an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen der Vernichtung der militärischen Anlage als beabsichtigter Folge des Bombenabwurfs und des keineswegs beabsichtigten Todes der sich im Umfeld befindlichen Menschen als lediglich vorhergesehenen Nebeneffekts völlig legitim. Insofern kann der raffinierte Terror-Bomber I in dieser Form nicht mehr als Beispiel für die Beliebigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit des Prinzips der Doppelwirkung

³² Ebd., S. 589–590.

³³ Vgl.: ebd., S. 588–590.

³⁴ ANSCOMBE, G. E. M.: „Medalist's Address“, in: *Proceedings of the American Catholic Philosophical Association* 56 (1982), S. 12–25, hier S. 23.

³⁵ Vgl.: FITZPATRICK: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of 'Closeness'“, S. 590–591.

herangezogen werden, sondern werden auf dieselbe Art und Weise eine Reihe weiterer Beispiele, die scheinbar das Problem der Nähe verdeutlichen, entkräftet.

2.2.2 Raffinierter Terror-Bomber II

“[The sophisticated terror] bomber (fighting a just war) drops a bomb on an enemy munitions factory, intending only that [the enemy civilians’] bodies should be in a state that would cause a general belief that they were dead, this lasting long enough to shorten the war”³⁶

FitzPatrick ergänzt allerdings umgehend selbst, dass mit einer kleinen Modifikation des Beispiels, selbiges sehr wohl wieder seine Problematik entfaltet. Nämlich indem der Pilot nicht mehr beabsichtigt, die Zivilisten durch ihre Ermordung tot erscheinen zu lassen, sondern dadurch, dass die Bomben die Menschen in eine solche Verfassung versetzen, die nach außen den Anschein erweckt, sie seien leblos. Damit ist das Töten der Nichtkombattanten kein Mittel zum Zweck mehr im Plan des raffinierten Terror-Bombers, sondern lediglich eine zu erwartende Begleiterscheinung des Einsatzes der Bomben und die Argumentation nach dem vorigen Muster greift nicht mehr.³⁷ Kritisch betrachtet könnte man wohl den raffinierten Terror Bomber I als schwache und irrtümliche Formulierung des raffinierten Terror Bombers II bezeichnen.

Selbst nach dieser zweiten Abwandlung des Original Beispiel-Paares würden die meisten Menschen wohl nichtsdestoweniger bei der Ansicht bleiben, dass ein strategisches Bombardement mit gleichen Folgen eher moralisch zulässig ist als das raffinierte Terror-Bombardement II. Wenn man nun allerdings das Prinzip der Doppelwirkung heranzieht, so kann dieser Schluss nicht mehr gezogen werden. Denn der raffinierte Terror-Bomber beabsichtige ja lediglich, dass die Zivilisten tot erscheinen. Ihren Tod oder ihre Verletzung sieht er zwar höchstwahrscheinlich voraus, strebe aber keines von beiden an. Insofern besteht kein moralischer Unterschied in der Bewertung des Handelns des raffinierten Terror-Bombers und des strategischen Bombers. Nach dieser Modifikation gelingt es dem Prinzip der Doppelwirkung also nicht mehr unsere intuitive moralische Haltung widerzuspiegeln.³⁸

³⁶ NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 380.

³⁷ Vgl.: FITZPATRICK: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’“, S. 591.

³⁸ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 380–381.

Aus Sicht der moralischen Intuition erscheint die damit erleichterte Legitimation eines solchen Handelns mehr als fragwürdig. FitzPatrick begründet das so: “[T]he point is that while the deaths are not aimed at as ends, there is something that [...] is in fact clearly aimed at as a means, which is too closely related to the deaths for the latter to be regarded as mere side-effects in the course of pursuing the end”³⁹ und umreißt damit im Grunde das Problem der Nähe.⁴⁰

2.2.3 Trolley-Problem

Auch für das Trolley Beispiel, konkret das Szenario mit dem übergewichtigen Mann, lässt sich ohne Weiteres eine solche Reformulierung vornehmen. Eindeutig ist, dass der Passant beabsichtigt, dass der Übergewichtige vom Zug erfasst wird. Allerdings ist es für das Erreichen seines Ziels, das Stoppen der Bahn, unerheblich, ob dieser dabei verletzt oder gar getötet wird. Auch in diesem Fall kann also die Intention präzisiert und somit das Unheil als lediglich vorhergesehen klassifiziert werden. Damit entsteht erneut eine Kluft zwischen der intuitiven moralischen Einschätzung der beiden Beispiele und der auf dem Prinzip der Doppelwirkung basierenden theoretisch fundierten Analyse. Gleichzeitig scheint eine zu große Nähe zwischen dem gewählten Mittel (das Aufhalten eines Zuges durch einen menschlichen Körper) und der lediglich vorhergesehenen Folge (des Todes der Person, die als lebende Bremse fungierte) zu bestehen.⁴¹

2.2.4 Kraniotomische Abtreibung

Bei der kraniotomischen Abtreibung reformulieren Nelkin und Rickless die eigentliche Intention des Arztes in Richtung Verformung des Kopfes des Fötus, so dass dieser den Geburtskanal passieren kann. Beim dafür nötigen Eindrücken des Schädels wird zwar der Tod vorhergesehen, nicht jedoch intendiert. Somit handelt dieser Arzt aus Sicht des Prinzips der Doppelwirkung nicht anders als der Arzt, der eine Hysterektomie durchführt. Denn es verfolgen beide nicht nur dasselbe Ziel, nämlich die Schwangere zu retten, sondern es wählen auch beide ein Mittel, bei dem sie zwar vorhersehen, dass damit auch der Tod des Fötus einhergeht, sie diesen jedoch nicht intendieren. Gäbe es dazu keine Einwände wäre auch das vierte als paradigmatisch

³⁹ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 596.

⁴⁰ Vgl.: ebd., S. 591–592.

⁴¹ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 381–382.

geltende Beispiel für das Prinzip der Doppelwirkung seiner Überzeugungskraft als solches beraubt, da man gemeinhin sehr wohl eine moralische Differenz zwischen einer Kraniotomie bei einem Fötus und einer Hysterektomie bei einer Schwangeren festmachen kann.⁴²

2.2.5 Ressourcenverteilung versus Versuchskaninchen

Beim Fall-Paar Versuchskaninchen und Ressourcenverteilung bedarf es nicht einmal einer Anpassung, um das Problem der Nähe zu verdeutlichen. Denn wenn man das Beispiel genauer analysiert und in Einzelschritte zerlegt, wird klar, dass die Intention der Ärzte, die gewisse Patienten quasi als Versuchskaninchen missbrauchen, keineswegs das Zufügen von Leid oder gar der Tod der Patienten ist. Stattdessen wird lediglich das Voranschreiten der Krankheit beabsichtigt, um daraus Informationen über die Besonderheiten derselben ziehen zu können. Im Zuge dessen werden die Schmerzen und in weiterer Folge der Tod bloß vorhergesehen. Damit sind die beiden Arten des Umgangs mit dem Medikamentenmangel im Hinblick auf die für das Prinzip der Doppelwirkung relevanten Komponenten ebenfalls identisch und widersprechen somit ebenso der Beurteilung durch unsere moralische Intuition.⁴³

2.2.6 Der versperrte Höhlenausgang

Zuletzt noch ein zusätzliches Beispiel, welches das Problem der Nähe illustriert und auf das FitzPatrick immer wieder Bezug nimmt. Es lautet wie folgt: Eine Gruppe Wanderer ist in einer Höhle eingesperrt, weil ein stark übergewichtiger Kollege im Ausgang feststeckt und sich nicht mehr bewegen kann. Sie beschließen, ihn in die Luft zu sprengen, um sich so aus der misslichen Lage zu befreien. Können sie sich dabei auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen, da sie den Tod des Kollegen zwar vorhergesehen, aber lediglich seine Zerkleinerung in Einzelteile intendiert hätten?⁴⁴

Bei diesem Exempel stellt sich zunächst die Frage, ob es nicht auf dieselbe Weise entkräftet werden kann wie dasjenige des raffinierten Terror-Bombers I. Zweifellos ist es die Intention der Eingeschlossenen, ihren Kollegen als Mittel zu ihrer eigenen Rettung in die Luft zu sprengen und so den Ausgang freizulegen. Obwohl der Übergewichtige im Zuge dessen in seine Einzelteile zerfetzt wird, spielt sein Tod an sich für die Akteure jedoch keine Rolle. Insofern

⁴² Vgl.: ebd., S. 382.

⁴³ Vgl.: ebd., S. 381.

⁴⁴ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 592.

beabsichtigen seine Kollegen zwar, ihn in die Luft zu sprengen, so dass sein Körper zerkleinert, der Ausgang dadurch wieder passierbar wird und sie damit befreit sind. Sein Getötetwerden ist dabei allerdings kein „more proximate means“⁴⁵ für ihr Ziel. Der springende Punkt ist, dass die Schicksalsgenossen nicht dafür sorgen, dass der Körper des feststeckenden Kollegen in seine Einzelteile zerfetzt wird, indem sie ihn töten. Das heißt, eine Argumentation analog zum raffinierten Terror-Bomber I ist hier nicht möglich. Gleichzeitig wird durch die eben erfolgte Ausformulierung des Beispiels bereits klar, dass sich die Intention der Wanderer lediglich auf eine Zerkleinerung des stecken gebliebenen Kollegen in seine Einzelteile bezieht, nicht jedoch direkt auf sein Getötetwerden. Dieses ist dabei zwar unausweichlich, wird allerdings lediglich vorhergesehen. Nichtsdestoweniger würde eine solche Unterscheidung zwischen dem in-die-Luft-Jagen und dem Töten einer Person wohl von einer Vielzahl als Haarspalterei bezeichnet werden. Damit wird abermals die Notwendigkeit eines Prinzips unterstrichen, um in solchen Fällen das Verhältnis des gewählten Mittels zum Unheil als zu nah definieren zu können und so vom Prinzip der Doppelwirkung auszuschließen.⁴⁶

2.2.7 Lösungswege

Ungeachtet der abschließenden moralischen Gesamtbeurteilung all dieser Szenarien, für die nämlich noch eine Reihe weiterer Faktoren eine Rolle spielen, folgt FitzPatrick hier der Einschätzung Philippa Foots und vieler anderer, für die eine derartig grenzenlose Anwendung der Unterscheidung zwischen beabsichtigtem und lediglich vorhergesehenem Unheil das Kriterium und damit das Prinzip der Doppelwirkung ad absurdum führt.⁴⁷ All diese maximal geringfügigen Adaptionen der ursprünglichen Beispiele zeigen, dass dem Prinzip der Doppelwirkung in dieser Form ein erhebliches Moment der Willkür und Beliebigkeit innewohnt. Besonders deutlich wird das bei der Modifikation des Terror-Bombardements von Bennett. Denn selbst diejenigen Beispiele, die für gewöhnlich als paradigmatisch herangezogen werden, können so verändert werden, dass das ursprünglich als beabsichtigt klassifizierte Unheil nun nicht mehr intendiert, sondern lediglich vorhergesehen wird. Auf diese Weise kann sich so gut wie jeder etwas spitzfindige Akteur auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen.⁴⁸

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl.: ebd., S. 592–593.

⁴⁷ Vgl.: ebd., S. 592.

⁴⁸ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 377.

Während einige WissenschaftlerInnen daraus die Unbrauchbarkeit dieses Konzepts ableiten, versuchen andere Lösungen zu entwickeln, die das Problem der Nähe überwinden. Dabei haben sich zwei verschiedene Ansätze etabliert. Auf der einen Seite versucht eine Reihe von Philosophen an Hand konkreter Prinzipien gewisse Fälle von der Möglichkeit einer Differenzierung zwischen angestrebten und nur vorhergesehenen Folgen auszuschließen, indem auf die (unterschiedlich definierte) zu große Nähe des beabsichtigten Mittels zum antizipierten Unheil als Ausschlusskriterium verwiesen wird. Anders ausgedrückt versuchen diese Verfechter des Prinzips der Doppelwirkung, dem Problem der Nähe zu entgehen, indem sie gewisse Fälle von der Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung prinzipiengelernt ausschließen. So könne man etwa beim raffinierten Terror Bomber II nicht ausschließlich auf das Tot-Erscheinen der Menschen abzielen, sofern man als Mittel gewöhnliche Bomben wählt, sondern intendiert damit gleichermaßen den Tod der Zivilisten selbst, da zwischen den beiden eine so enge Verbindung herrscht, dass sie im Hinblick auf die Intention nicht voneinander getrennt betrachtet werden können.⁴⁹

Auf der anderen Seite versuchen Warren Quinn und einige andere Philosophen das dadurch neu entstehende Problem der schwierigen Festlegung, was als zu nah gilt, zu umgehen und zu vermeiden, indem das Hauptaugenmerk von der Frage, ob die Schädigung als Mittel oder gar als Zweck intendiert war, hin zu jener zu verschieben, ob eine Form der Einbeziehung als Mittel intendiert und gleichzeitig als schädlich vorhergesehen war. Für den Fall des raffinierten Terror-Bombers, der vorgibt, lediglich das Tot-Erscheinen der Nichtkombattanten anzustreben, würde das bedeuten, dass sein Handeln nicht mit Hilfe des nach Quinn adaptierten Prinzips der Doppelwirkung legitimiert werden kann, da er zwar das Leid selbst also den Tod der Zivilisten nicht intendiert, aber sehr wohl deren Einbeziehung in sein Handeln, obwohl er negative Konsequenzen für sie aus dieser Verwicklung vorhersieht.⁵⁰ Mit einem solchen Konzept entfernt man sich allerdings ein gutes Stück vom ursprünglichen Prinzip der Doppelwirkung, da dieses ja eigentlich explizit auf die Unterscheidung zwischen angestrebtem und vorhergesehenem Schaden baut und damit generell der Prämisse kein Unheil zu intendieren. Im Gegensatz dazu basiert Quinns Ansatz primär auf dem Schutz negativer Rechte.⁵¹

⁴⁹ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 587.

⁵⁰ Vgl.: ebd., S. 587–588.

⁵¹ Vgl.: KAMM, F: „*Non-consequentialism, the Person as an End-in-Itself, and the Significance of Status*“, in: *Philosophy and Public Affairs* 21/4 (1992), S. 354–389, hier S. 380.

2.3 Intention

Es gibt in der Philosophie keine klare und einheitliche Definition von Intention. Nichtsdestoweniger soll im Folgenden versucht werden, die für die Diskussion FitzPatricks Konstitutionsansatzes wesentlichen Aspekte des Begriffes zu thematisieren und definieren, da FitzPatrick selbst weitestgehend darauf verzichtet, diese näher zu erläutern. Einige Debatten im Hinblick auf den Charakter von Intentionen sind für die Diskussion von FitzPatricks Konstitutionsansatz allerdings auch nebensächlich oder gänzlich irrelevant. So etwa die Frage, welche Rolle Überzeugungen für Intentionen spielen oder ob Intention ein mentaler Zustand ist oder etwa bereits eine Phase des Handelns. Insofern werden diese hier ausgeklammert.

In der Regel werden drei Formen von Intention unterschieden, die es aber gleichzeitig in Einklang zu bringen gilt. Intention for the future oder auch prospective intention (sich vorzunehmen, morgen Sport zu betreiben), intention-with-which (Sport zu betreiben, mit der Intention fit zu werden) und intentional action (bewusst Sport zu betreiben). Für das Prinzip der Doppelwirkung und FitzPatricks Lösungsansatz für das Problem der Nähe ist vor allem der dritte Aspekt von Intentionen relevant. Handelt es sich etwa bereits um einen bewussten Tötungsakt, wenn ich eine Bombe über einer Fabrik abwerfe und dabei vorhersehe, dass Zivilisten sterben. Manche würden das schon bejahen, so etwa Henry Sidgwick, der Intention derart weit fasst, dass sie für ihn „all the consequences of an act that are foreseen as certain or probable“⁵² umfasst. Für die meisten geht das allerdings zu weit. Damit wäre die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung obsolet und mit ihr das Prinzip der Doppelwirkung. Das allein ist natürlich noch kein Argument gegen ein solches Verständnis von Intention, doch auch inhaltlich widerspricht es der gängigen Vorstellung von Intentionen. Nur weil jemand intendiert in den Urlaub zu fliegen, wird noch lange nicht beabsichtigt, zum Klimawandel beizutragen. Genauso wenig wie intendiert wird, sein Gegenüber zu enttäuschen, weil man eine Verabredung absagt. Selbst wenn man in beiden Fällen um diese Folgen des eigenen Verhaltens weiß, wird man in der Regel eher davon sprechen, dass man diese Auswirkungen lediglich vorhersieht.

Ein bedeutender Punkt ist die sogenannte means-end-coherence. Michael Bratman formuliert ihren Inhalt folgendermaßen: „[I]t not be true that one intends E, believes that E requires that

⁵² SIDGWICK, Henry: *The methods of ethics*, Bristol 1996 (Reprint London 1907), S. 202.

one intend means M, and yet not intend M”⁵³ Das heißt im Grunde genommen, dass Akteure, die ein Ziel anstreben, gleichzeitig die dafür nötigen beziehungsweise gewählten Mittel beabsichtigen. Ein solches Verständnis von Intention zieht sich durch alle Beispiele, besonders deutlich und schlagend wird es jedoch beim raffinierten Terror Bomber I. Denn dessen Ziel ist es ja im Grunde nur, die Zivilisten tot erscheinen zu lassen. Als Mittel wählt er jedoch deren Ermordung durch eine Bombe. Dem Prinzip der means-end-coherence zufolge kann er sich allerdings nicht darauf berufen, nur sein moralisch weit weniger verwerfliches Ziel anzustreben, sondern muss von sich behaupten lassen, dass er auch deren Ermordung intendiert. Für diese Feststellung bedarf es deshalb auch keines Konzeptes übermäßiger Nähe, wie das beim raffinierten Terror Bomber II der Fall ist.

Keinesfalls übergangen werden darf die Diskussion über die own-action-condition. Diese handelt nämlich von den möglichen Objekten von Intentionen. So geht nämlich ein Großteil der Philosophen davon aus, dass ein Akteur lediglich eigene Handlungen intendieren kann. FitzPatrick aber zieht in der Frage, ob es sich um eine Intention oder lediglich ein Vorhersehen handelt, states of affairs als zentrale Kategorie heran. Gleichzeitig geht er selbst dieser Debatte aber aus dem Weg. Doch um das hier zur Anwendung kommende Konzept von Intention weiter zu schärfen und so möglichst wenig Interpretationsraum in den Begrifflichkeiten zu belassen, soll in diesem Rahmen kurz eine mögliche Argumentation für einen alternativen Standpunkt nachgezeichnet werden und dieser in der Folge übernommen werden. Luca Ferrero liefert einen solchen. Er beginnt seine Argumentation mit dem Anstreben eines Zieles. Dabei stehe weniger die Handlung, die zum Ziel führt, als das tatsächliche Erreichen desselben im Zentrum, denn ansonsten würde man ja auch das Mittel zum Zweck erheben. Gleichzeitig gibt es Ziele, deren Erreichen nicht allein in der eigenen Macht steht. In solchen Szenarien wird besonders deutlich, dass das Objekt meines Strebens nicht meine Handlung ist, die letzten Endes dazu beiträgt, dass ich mein Ziel erreiche, sondern das Ziel selbst, also dass ein gewisser Zustand, gewisse states of affairs eintreten. Ferrero argumentiert weiter, indem er darauf verweist, dass manche Ziele sogar erreicht werden können, indem man den Dingen ihren Lauf lässt und nur bei Bedarf einschreitet. Selbst wenn dies nicht nötig sein sollte, scheint es in solchen Fällen gerechtfertigt, davon zu sprechen, dass der Akteur sein Ziel erreicht hat. In einem zweiten Schritt analysiert er die Unterschiede zwischen Anstreben und Intendieren und beurteilt, ob

⁵³ BRATMAN, Michael E.: „*Intention, Belief, Practical, Theoretical*“, in: BRATMAN, Michael E. (Hrsg.): *Planning, Time, and Self-Governance. Essays in Practical Rationality*, Oxford University Press 2018, S. 18–51, hier S. 18.

diese Differenzen Auswirkungen auf die Art beziehungsweise Struktur ihrer jeweiligen Objekte haben. Er kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall sei und folgert, dass states of affairs nicht nur die zentralen Objekte unserer Bestrebungen, sondern auch unserer Intentionen sind und nicht Handlungen.⁵⁴ Diese Argumentation ist einleuchtend und liefert eine ausreichend fundierte Grundlage für die Belange dieser Arbeit.

Intention darf in diesem Kontext nicht im Sinne von Wunsch oder Wille missverstanden werden. Es stellt also niemand in Frage, dass etwa der Arzt den Tod des Babys im Falle einer kraniotomischen Abtreibung oder die in der Höhle Eingeschlossenen das Zerfetztwerden ihres Kollegen nicht bedauern. Dies zeigt jedoch nur, dass das Unheil nicht als Ziel an sich angestrebt wird. Allerdings lässt dies keine Schlüsse darüber zu, ob es als Mittel zu einem Zweck sehr wohl intendiert wird.⁵⁵

Dieselbe Argumentation trifft auf hypothetische und kontrafaktische Gedankenexperimente zu, die vorgeben, als Tests die tatsächliche Intention offenzulegen. So sagt es nämlich kaum etwas über die Intention eines Arztes aus, der eine kraniotomische Abtreibung plant, dass dieser selbstredend das Leid nicht herbeiführen würde, wenn es eine andere Möglichkeit gäbe, die Mutter zu retten. Genauso wenig erfährt man über die Intention eines raffinierten Terror-Bombers, der es begrüßen würde, wenn auf wundersame Weise alle Menschen, die von seinem Angriff betroffen sind, zwar tot erscheinen, aber völlig unverletzt blieben. Wie beim Akteur, der das Unheil bedauert, kann man aus der Analyse solcher hypothetischer und kontrafaktischer Szenarien lediglich schließen, dass das Übel von der handelnden Person nicht als eigener Zweck beabsichtigt wird. In beiden hier erwähnten Fällen bleibt allerdings das Mittel und das Unheil wohl zu eng verbunden, um dieses als unbeabsichtigten Nebeneffekt zu klassifizieren.⁵⁶

2.4 Konstitution und Kausalität

Die Begriffe Konstitution und Kausalität sind ebensowenig trivial wie derjenige der Intention. Nichtsdestoweniger würde es den Rahmen sprengen beziehungsweise nicht befruchtend sein, einen Versuch zu unternehmen, diese hier zu definieren. Denn im Grunde stehen genau die

⁵⁴ Vgl.: FERRERO, Luca: „*Can I Only Intend My Own Actions? Intentions and the Own Action Condition*“, in: SHOEMAKER, David (Hrsg.): *Oxford Studies in Agency and Responsibility*, Oxford University Press 2013, S. 70–94, hier S. 75–84.

⁵⁵ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 595–596.

⁵⁶ Vgl.: ebd., S. 596.

beiden Begriffe und ihr Charakter im Zentrum FitzPatricks Konstitutionsansatzes. So ist eines der Ziele der Arbeit genau jenes, ein Verständnis dafür zu entwickeln, was Konstitution und Kausalität für FitzPatrick bedeutet. Insofern können Fragen und Debatten über diese beiden zentralen Begriffe hier nicht letztgültig in einem Einführungskapitel erörtert werden, sondern fließen in die folgenden Kapitel mit ein und werden fortlaufend behandelt. Im Kapitel 4.1. Mangelnde theoretische Fundierung wird insbesondere die Entscheidung FitzPatricks, selbst auf eine solche Definition zu verzichten, kritisch betrachtet und mögliche Ursachen dafür erkundet.

Ben Bronner verweist bezüglich der Konstitution zudem darauf, dass es keine passenden, bereits bestehenden Konzepte gibt, die auf FitzPatricks Ansatz übertragen werden können. Der Grund dafür ist, dass Konstitution im Normalfall die Beziehung zwischen materiellen Objekten beschreibt. Darüber hinaus gibt es noch einige Werke, die Konstitution zwischen zwei Akten zum Inhalt haben. Die Natur solch gearteter Konstitution wird zwar von unterschiedlichsten Philosophen erläutert und diskutiert, doch gibt es keine Ansätze, die sich mit konstitutiven Verhältnissen zwischen states of affairs beschäftigen. Diese nehmen aber gerade in Abgrenzung zu Akten einen integralen Stellenwert in FitzPatricks Theorie ein, weshalb auch eine Übertragung wenig aussichtsreich ist.⁵⁷

⁵⁷ Vgl.: BRONNER, B.: „Lethal Organ Donation. Would the Doctor Intend the Donor’s Death?“, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 44/4 (2019), S. 442–458, hier S. 451.

3 FitzPatricks Konstitutionsansatz

FitzPatrick hält die pessimistische Einstellung von Quinn und Konsorten gegenüber Ansätzen der übermäßigen Nähe für unbegründet und reiht sich mit seinem Konstitutionsansatz in die Tradition des ersten Lösungsweges ein. Denn zum einen würden zahlreiche Einwände im Hinblick auf das Problem der Nähe schlichtweg auf einer fehlerhaften und ungenügenden strukturellen Analyse der paradigmatischen Beispiele beruhen, so wie das für den raffinierten Terror-Bomber I gezeigt wurde. Zum anderen verspricht FitzPatrick mit der Kategorisierung des Verhältnisses der betreffenden *states of affairs* zueinander eine praxistaugliche Definition für übermäßige Nähe zu liefern. So sollen gewisse Fälle, bei denen die Unterscheidung zwischen beabsichtigten Mittel und vorhergesehenem Unheil zu widersinnigen Ergebnissen führen würde, prinzipiengeleitet ausgeschlossen werden können, wodurch es gelänge, den Vorwurf der Willkür und Beliebigkeit gegenüber dem Prinzip der Doppelwirkung zu entkräften.⁵⁸

Zum ersten Mal angedacht hat FitzPatrick seinen Konstitutionsansatz 2003 im Kontext der Stammzellenforschung. Mit Hilfe der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung begründet er die unterschiedliche moralische Bewertung der Produktion von (überschüssigen) Embryos im Zuge einer In-Vitro-Fertilisation und einer solchen rein für die Stammzellenforschung. Denn für eine künstliche Befruchtung werden mehrere Eizellen befruchtet und kultiviert, jedoch in der Regel nur die zwei vielversprechendsten Embryos auch tatsächlich eingepflanzt. Dass einige nicht zum Zug kommen und wieder zerstört werden müssen, wird nach FitzPatrick jedoch lediglich vorhergesehen und nicht beabsichtigt. Im Gegensatz dazu werden bei der Forschung die Embryos mit dem Zweck, aus ihnen Stammzellen zu gewinnen, hergestellt. Dies bedarf allerdings der Zerstörung der Embryos. Insofern sei hier die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung nicht zulässig. Im Zuge dessen thematisiert er das Problem der Nähe und verweist darauf, diesem entgehen zu können, indem man das Verhältnis der *states of affairs* des Mittels und des Unheils bestimmt. Sofern diese Beziehung konstitutiv ist, sind Mittel und Unheil zu eng miteinander verbunden, um nur das eine ohne das andere intendieren zu können. Zwar urteilt FitzPatrick abschließend, dass seines Erachtens aufgrund anderer Faktoren dennoch beide Praktiken moralisch legitim sind. Allerdings bleibt die Produktion von

⁵⁸ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 588.

Embryos rein für die Forschung problematischer und es bedarf gewichtigere Argumente dafür.⁵⁹

Dieser hier entwickelten Idee widmet er in der Folge ein eigenes Paper und formuliert den Kern seines Ansatzes zur Lösung des Problems der Nähe folgendermaßen:

“The relation between the intended means and the harm in question is ‘too close’ to allow for application of the intend/foresee distinction when the relation between the relevant *states of affairs* is a *constitutive* one rather than a *merely causal* one.”⁶⁰

Als prinzipielle Regel zur Feststellung der übermäßigen Nähe optiert FitzPatrick also für die Differenzierung zwischen eines konstitutiven und eines lediglich kausalen Verhältnisses der relevanten *states of affairs*. Wobei eine Unterscheidung zwischen beabsichtigten und bloß vorhergesehenen Folgen im Falle eines konstitutiven Zusammenhangs auf Grund der zu großen Nähe unzulässig ist und nur bei rein kausalen Beziehungen legitim ist. Eine klare Definition was genau unter Konstitution und Kausalität im Hinblick auf *states of affairs* zu verstehen und woran der Unterschied (zwischen einem konstitutiven und einem kausalen Verhältnis von *states of affairs*) festzumachen ist, nimmt FitzPatrick allerdings nicht vor. Stattdessen versucht er dies an Hand einiger Beispiele zu illustrieren, die zu diesem Zwecke ausführlich nachgezeichnet und im Detail analysiert werden. Der Verzicht, notwendige oder hinreichende Bedingungen zu formulieren, nach denen eine Verbindung als konstitutiv oder kausal kategorisiert werden kann, geschieht bewusst. Er begründet das, indem er darauf verweist, dass das schlichtweg nicht sinnvoll möglich wäre, da die Realität sich nicht vollständig theoretisch reduzieren lässt. Gleichzeitig gesteht FitzPatrick ein, dass es sein Konzept nicht vermag, sämtliche Beispiele eindeutig zu beurteilen und zu lösen. Einen solchen Anspruch hält er allerdings ob der Komplexität des Themas prinzipiell für fragwürdig. Nichtsdestoweniger sieht er die Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung durch den seinen Ansatz als ausreichend theoretisch fundiert an, um dadurch in der Mehrzahl der Fälle über das Problem der Nähe erhaben zu sein.⁶¹

⁵⁹ Vgl.: FITZPATRICK, William J.: „*Surplus embryos, nonreproductive cloning, and the intend/foresee distinction*“, in: *The Hastings Center report* 33/3 (2003), S. 29–36, hier S. 31–33.

⁶⁰ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 593.

⁶¹ Vgl.: ebd., S. 588, 609.

Nelkin und Rickless taufen William J. FitzPatricks Lösung für das Problem der Nähe „natürliche[n] Konstitutionsansatz“⁶². Die zentrale Kategorie, auf die er unsere Intentionen bezogen sieht, sind *states of affairs*. Der Hintergrund dafür ist, dass er so den Problemen der Akt- beziehungsweise Eventidentität entgehen möchte und wird im folgenden Kapitel detaillierter erläutert. Im Grunde genommen stellt FitzPatrick drei Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, so dass davon gesprochen werden kann und muss, dass eine Person, die *states of affairs* s1 beabsichtigt, davon verschiedenen *states of affairs* s2 ebenfalls beabsichtigt. Die erste und zentrale lautet, s1 muss s2 konstituieren, zum zweiten muss das konstitutive Verhältnis zwischen den beiden natürlich sein und zum dritten muss die handelnde Person davon wissen, dass die ersten beiden Bedingungen erfüllt sind. So kann nach FitzPatrick prinzipiengelernt konstatiert werden, dass s1 und s2 in einem solchen Fall zu nah sind und eine Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung nicht möglich sind.⁶³

Der Konstitutionsansatz darf jedoch nicht mit einem Konzept missverstanden werden, das als Definition übermäßiger Nähe die allgemeine Gattung der Handlung und ihren Zusammenhang mit einem Schaden dieser Art analysiert und bei einer Verbindung der beiden eine Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung verbietet. Konstitution zwischen *states of affairs* nach FitzPatricks Verständnis ist stets situations- und einzelfallbezogen und geht nicht von Handlungstypen aus, sondern vom konkret beabsichtigten Mittel und vom konkret damit verknüpften Unheil. In aller Kürze an Hand zweier Beispiele veranschaulicht bedeutet das, dass im Falle des Trolley-Problems, der Tod des einen nach dem Umstellen der Weiche nicht deshalb nur ein lediglich vorhergesehener, aber unbeabsichtigter Nebeneffekt ist, weil das Umstellen von Weichen in der Regel nicht mit dem Überfahrenwerden von Menschen zusammenhängt. Genauso wenig erklärt sich bei einer kraniotomischen Abtreibung die zu große Nähe zwischen beabsichtigten Mittel und Leid für die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung damit, dass das Zertrümmern des Schädels bei einem Fötus stets mit dessen Tod verbunden ist. Maßgeblich für die Zulässigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung ist, ob im jeweils konkreten Fall das angestrebte Mittel und das Leid in einem kausalen oder konstitutiven Verhältnis stehen.⁶⁴

⁶² NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 391.

⁶³ Vgl.: ebd., S. 389.

⁶⁴ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 601.

Wie man sich ein konstitutives Verhältnis vorzustellen hat, versucht er in der Folge durch sechs paradigmatische Fälle zu skizzieren. So konstituiert erstens, beim Beispiel des übergewichtigen Wanderers, der den Höhlenausgang versperrt, sein in-Stücke-gerissen-Werden sein Getötetwerden. Zweitens konstituiert beim Exempel der kraniotomischen Abtreibung das Eindrücken des Schädels des Fötus zumindest eine schwere Verletzung. Drittens bezeichnet FitzPatrick beim Fall des raffinierten Terror Bombers das Treffen von Menschen mit gewöhnlichen Bomben, so dass diese tot erscheinen, als konstitutiv für deren Tod. Viertens spricht er ebenfalls von einem konstitutiven Verhältnis zum Tod der Bewohner, wenn eine Gegend durch ein Flächenbombardement dem Erdboden gleichgemacht wird. Fünftens konstituiert eine Kugel, die das Herz (eines menschlichen Schutzschildes) durchdringt, das Getötetwerden dieses Menschen. Sowie Sechstens und letztens, beim Beispiel des Studenten, dessen finanzielle Unterstützung gestrichen wird, ist die Benotung des Professors unter den gegebenen Voraussetzungen dafür in der Theorie ebenfalls konstitutiv.⁶⁵

3.1 States of affairs als Ausweg für Probleme der Akt- und Eventidentität

Zunächst scheint es unnötig kompliziert und nicht ganz einleuchtend, wieso FitzPatrick stets von states of affairs spricht und nicht einfach von Handlungen, die Ereignisse entweder verursachen oder konstituieren. Der Grund dafür sind die von Bennett aufgezeigten Probleme im Hinblick auf den von Anscombe und Davidson entwickelten Ansatz der Aktidentität zur Bestimmung übermäßiger Nähe. Nach diesem ist im Falle einer Kraniotomie das Zertrümmern des Schädels eine adäquate Beschreibung der vom Arzt vollzogenen Handlung. Doch denselben Akt kann man unter Berücksichtigung unseres medizinischen Wissens ebenso als das Töten des Fötus beschreiben. Denn es kommt zu keiner anderen Handlung, die den Fötus tötet, es ist schlichtweg das Zertrümmern des Schädels, das dafür verantwortlich ist. Nun aber zu behaupten, obwohl beide nur unterschiedliche Beschreibungen eines Aktes sind, lediglich das Zertrümmern zu intendieren, nicht aber das Töten, wäre abstrus.⁶⁶ Diesem Kriterium folgend ist allerdings auch das Umstellen der Weiche identisch mit dem Töten des einen, da es sich um einen einzigen Akt handelt. Die einzige vollzogene Handlung ist die Bewegung meines Arms

⁶⁵ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 389–390.

⁶⁶ Vgl.: FITZPATRICK, Simon: „Distinguishing Between Three Versions of the Doctrine of Double Effect Hypothesis in Moral Psychology“, in: *Review of Philosophy and Psychology* 5/4 (2014), S. 505–525, hier S. 513.

und diese kann in Bezug auf ihre Auswirkungen unterschiedlich beschrieben werden: zum einen eben als Umstellen der Weiche und zum anderen als Töten des einen. Aber es bleibt derselbe Akt. Untermauert wird diese These damit, dass ja nach dem Umstellen der Weiche keine zweite Handlung stattfindet, die als das Töten des einen interpretiert werden könnte. Insofern müsste man hier den zwei Akten zu große Nähe unterstellen, so dass eine Berufung auf das Prinzip der Doppelwirkung nicht zulässig wäre. Da dies der gängigen Interpretation dieses Beispiels widerspricht (und keinen Einzelfall darstellt), erweist sich die Aktidentität nicht als hilfreiches Konzept der übermäßigen Nähe.⁶⁷

Nichtsdestoweniger hält FitzPatrick eine solche Aktidentität nicht prinzipiell für falsch, sie sollte lediglich nicht das Kriterium für eine übermäßige Nähe sein. Mit Hilfe von states of affairs als zentraler Untersuchungskategorie kann das Umgestelltwerden der Weiche und das Getötetwerden des einen klar voneinander unterschieden werden und es handelt sich auch nicht um zwei unterschiedliche Beschreibungen derselben states of affairs, sondern es verursachen erstere letztere. Gleichzeitig kann aber sehr wohl behauptet werden, dass das Umstellen der Weiche das Töten des einen darstellt. Analog kann dem Konstitutionsansatz folgend behauptet werden, dass das Eindringen des Schädels bei einer kraniotomischen Abtreibung identisch mit dem Töten des Fötus ist und gleichzeitig das Zertrümmertwerden des Schädels in einem konstitutiven Verhältnis mit dem Getötetwerden des Fötus steht. Relevant für die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung ist jedoch nur letzteres.⁶⁸

Somit kann sowohl in Fällen einer kausalen als auch in solchen einer konstitutiven Verbindung zwischen den relevanten states of affairs der Konstitutionsansatz mit der These der Aktidentität, die FitzPatrick an sich für durchaus plausibel hält, vereinbart werden. Gleichzeitig umgeht FitzPatrick mit seinem Fokus auf die states of affairs statt auf Handlungen die kurz angedeuteten Schwierigkeiten, die Bennett als erster in dieser Form aufzeigte. Nämlich das Problem, dass die Annahme einer solchen Aktidentität in gewissen Fällen dazu führt, dass wider der moralischen Intuition eine Verbindung zwischen beabsichtigtem Mittel und Unheil als übermäßig nah definiert werden muss. Während für das Beispiel des (raffinierten) Terror-Bombers oder des versperrten Höhlenausgangs das präreflexive Resultat mit Hilfe der Aktidentität erklärt werden kann, bedeutet sie für Exempel wie dasjenige der Weichenumstellung, dass kein Unterschied gemacht wird, zwischen dem Umstellen der Weiche

⁶⁷ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 597.

⁶⁸ Vgl.: ebd.

und dem Töten des Einen und damit eine Differenzierung zwischen beabsichtigten Mittel und lediglich vorhergesehenen Unheil verunmöglicht wird. Damit könnte der Akteur sich in einem solchen Fall nicht auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen, ganz im Gegenteil müsste sein Handeln gleich beurteilt werden, wie dasjenige eines (raffinierten) Terror-Bombers oder der Gruppe Wanderer, die ihren Kollegen in die Luft sprengt.⁶⁹

Zudem soll durch den Fokus auf states of affairs ähnlichen Schwierigkeiten, die sich bei Ansätzen der Eventidentität ergeben, aus dem Weg gegangen werden. Das Hauptargument gegen den Versuch das Problem der Nähe durch ein Konzept von Eventidentität zu lösen, ist, dass jedes Ereignis stets seziert und dadurch in zwei separate aufgeteilt werden kann. Konkret würde das bedeuten, wenn man zunächst dem Argumentationsmuster der Eventidentität folgt, dass das Eindringen des Schädels bei einer kraniotomischen Abtreibung mit dem Töten des Fötus gleichzusetzen ist, da es sich um ein und dasselbe Ereignis handelt. Dem hält unter anderen Bennett allerdings entgegen, dass die beiden Ereignisse nicht zur exakt gleichen Zeit stattfinden, sondern genau betrachtet, für die Events zwei unterschiedliche Zeiträume angenommen werden müssen. Denn das Eindringen beginnt bereits mit der ersten Berührung des Schädels und endet mit der letzten, während das Töten wohl erst beginnt, wenn das Gehirn geschädigt wird und dafür womöglich länger dauert. Zudem kommt bei diesem Beispiel für Bennett erschwerend hinzu, dass es sich um zwei unterschiedliche Subjekte handelt, nämlich zum einen um den Kopf des Fötus und zum anderen um den Fötus selbst, insofern könnte man auf Basis dessen ebenfalls von zwei separaten Ereignissen sprechen.⁷⁰

Für den Konstitutionsansatz ist das kein Problem, da die states of affairs des intendierten Mittels und des Unheils für eine konstitutive Verbindung beim Kriterium der zeitlichen Unterscheidbarkeit, wie im folgenden Kapitel dargelegt wird, nur „nearly coincident“ sein müssen. Deshalb funktioniert die Unterteilung eines Ereignisses in zwei unterschiedliche, kürzere Ereignisse, von denen nur noch eines intendiert wird, als Einwand nicht.

3.2 Kriterium der räumlichen und zeitlichen Unterscheidbarkeit – Hysterektomie

Zur Hilfe bei der Differenzierung zwischen einem konstitutiven und einem bloß kausalen Verhältnis kann die räumliche und zeitliche Unterscheidbarkeit zwischen intendiertem Mittel

⁶⁹ Vgl.: ebd., S. 597–598.

⁷⁰ Vgl.: BENNETT, Jonathan: *The act itself*, Oxford 1995, S. 205–207.

und Unheil herangezogen werden. Damit bringt FitzPatrick doch noch ein Kriterium ins Spiel, das jedoch nicht der primäre Anhaltspunkt für sein Konzept der Nähe sein dürfe, sondern lediglich der Erklärung und Verdeutlichung diene. Es fungiert also nicht direkt als eigenständiges Kriterium, sondern lediglich als Behelfskonstrukt, um das eigentliche Kriterium, die Differenzierung zwischen kausal und konstitutiv, klarer zu fassen. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass FitzPatrick gezwungen ist, keine strenge Unterscheidung zwischen Ereignissen heranzuziehen, sondern er es als ausreichend für ein konstitutives Verhältnis der zugehörigen states of affairs definiert, wenn das intendierte Mittel und das Unheil „nearly coincident“⁷¹ sind. Auf der einen Seite ermöglicht das die Integration dieser abgeschwächten Form der Eventidentität in den Konstitutionsansatz. Ansonsten würden nämlich Bennetts eben erörterte Einwände gegenüber Ansätzen, die sich zur Definition übermäßiger Nähe auf Eventidentität beziehen, greifen. Auf der anderen Seite schafft es Raum für Interpretationen, wodurch die Aussagekraft ein Stück weit beschränkt wird.⁷²

Während im Fall des versperrten Höhlenausgangs und der kraniotomischen Abtreibung das beabsichtigte Mittel mit dem Unheil quasi zusammenfällt, da sie beinahe am selben Ort und zur selben Zeit geschehen, können die states of affairs dieser beiden beim Trolley-Problem sowohl räumlich als auch zeitlich eindeutig voneinander unterschieden werden. Zum einen nämlich das Umgestelltwerden der Weiche, das an einem völlig anderen Ort stattfindet, und zum anderen das auch zeitlich ein Stück darauffolgende Getötetwerden der Person. Insofern deutet das Behelfskonstrukt in den ersten beiden Fällen eindeutig auf ein konstitutives Verhältnis zwischen intendiertem Mittel und Unheil, während damit bei letzterem die kausale Beziehung zwischen den relevanten states of affairs erklärt werden kann.⁷³

Weiter verdeutlicht wird FitzPatricks Ansatz an Hand des bereits kurz thematisierten Beispiels einer Hysterektomie bei einer Schwangeren. Das Szenario gestaltet sich wie folgt: Bei einer schwangeren Frau wird ein bösartiger Krebs diagnostiziert, der sich bis dahin jedoch nur auf die Gebärmutter beschränkt hat. Durch eine Entfernung derselben kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden, allerdings stirbt dadurch der Fötus. Dieses Beispiel unterscheidet sich von der kraniotomischen Abtreibung dadurch, dass die Entfernung des Fötus in diesem Falle nicht das Mittel zum Zweck ist, sondern das ungeborene Baby nur unglücklicherweise betroffen ist. Obwohl der Tod des Fötus in beiden Fällen vergleichsweise ähnlich mit dem medizinischen

⁷¹ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 605.

⁷² Vgl.: ebd., S. 605, 616.

⁷³ Vgl.: ebd., S. 604.

Eingriff zusammenfällt, kann im Falle der Hysterektomie eine Unterscheidung zwischen der als Mittel der Krebsbekämpfung angestrebten Herausnahme der Gebärmutter und dem lediglich vorhergesehenen und nicht ebenso als Mittel beabsichtigten Tod des Fötus getroffen werden. Denn während bei den bisherigen Beispielen die Differenzierung von zwei Ereignissen maßgeblich auf der zeitlichen Komponente beruhte, ist eine solche Unterscheidung in diesem Fall primär durch die Unterschiedlichkeit der Objekte möglich: zum einen die Gebärmutter, die entfernt wird, und zum anderen der Fötus, der stirbt. Die Hysterektomie und der Tod des Fötus sind also zwei differenzierbare Ereignisse, obwohl sie beinahe gleichzeitig geschehen. Die Entfernung der Gebärmutter konstituiert somit zwar eine Sequenz, an deren Ende der Tod des Fötus steht, aber das bedeutet nicht, dass sie das Getötetwerden des Babys konstituiert.⁷⁴

Insbesondere wegen der Prozesshaftigkeit des Sterbens muss FitzPatrick konstatieren, dass es einen gewissen Graubereich gibt und es nicht immer eindeutig möglich ist, zu entscheiden, ob es sich bei der beabsichtigten Folge und dem damit in Verbindung stehenden Unheil um zwei unterschiedliche Ereignisse handelt. Nichtsdestoweniger ist klar, wenn es bei beabsichtigtem Mittel und Unheil eine eindeutige räumliche und zeitliche Trennung gibt und damit zwei klar voneinander unterscheidbare Ereignisse begründet sind, dass in einem solchen Fall kein konstitutives Verhältnis zwischen den beiden zugehörigen states of affairs vorliegen kann. Sofern Mittel und Unheil zeitlich und räumlich zusammenfallen, deutet das zwar auf ein konstitutives Verhältnis hin, ist aber keine hinreichende Bedingung für ein solches wie der Fall der Hysterektomie zeigt. Demzufolge kann die räumliche und zeitliche Unterscheidbarkeit in einigen Fällen durchaus als Kriterium herangezogen werden und in anderen zumindest als Indiz dienen, um festzustellen, wie die Beziehung der relevanten states of affairs zu charakterisieren ist.⁷⁵

3.3 Die Wissensbedingung und agency of others – Studienbeihilfe

FitzPatrick beschränkt seinen Konstitutionsansatz auf Fälle, bei denen der Akteur über das Verhältnis der relevanten states of affairs Bescheid weiß und dieses durch eine natürliche Faktenlage bestimmt ist. Zur Verdeutlichung der ersten Bedingung, dass sich der Akteur der Verbindung zwischen dem von ihm gewählten Mittel und dem Unheil bewusst sein muss, bringt FitzPatrick ein neues Beispiel vor. Man stelle sich einen Professor vor, an dessen Universität

⁷⁴ Vgl.: ebd., S. 608–609.

⁷⁵ Vgl.: ebd., S. 605, 616.

Studierende bei einer negativen Benotung ihre Beihilfe verlieren. Die Leistungen eines Studenten waren eindeutig ungenügend und der Professor beabsichtigt ihn dementsprechend zu benoten. Eigentlich bestünde hierbei ein zu nahes Verhältnis, so dass das eine nicht ohne das andere intendiert werden kann. Doch wenn der Professor nichts von dieser Regelung weiß, kann er problemlos die negative Benotung beabsichtigen ohne gleichzeitig das Wegfallen der Unterstützung zu intendieren. Dies gilt analog für alle Fälle, weshalb wird im Folgenden stets davon ausgegangen, dass die handelnde Person sich über die grundlegende Verbindung zwischen intendiertem Mittel und Unheil im Klaren ist.⁷⁶

Doch selbst bei Kenntnis der Universitätsregeln hält es FitzPatrick für plausibel, dass sich der Professor auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung beziehen kann. Er begründet das damit, dass das Verhältnis der relevanten states of affairs nicht durch eine natürliche Faktenlage gekennzeichnet ist, sondern durch „merely conventional arrangements involving the agency of others“⁷⁷. Erläutert wird diese Begrenzung folgendermaßen: Der Professor kennt zwar die Universitätsrichtlinien, die für die Beurteilung mit einem Nicht genügend die Streichung sämtlicher finanzieller Beihilfen vorsehen. Allerdings hält er sie für ungerecht und will nicht, dass dem Studenten die finanzielle Unterstützung gestrichen wird. Da aber FitzPatrick zufolge eine negative Benotung das Streichen der Beihilfe konstituiert, muss nach dem Konstitutionsansatz geurteilt werden, dass in diesem Fall die Verbindung zu eng ist und die angemessene Benotung nicht beabsichtigt werden kann, ohne gleichzeitig das Wegfallen der monetären Förderung zu intendieren. Da dies aus FitzPatricks Sicht kontraintuitiv wäre, beschränkt er sein Nähe-Kriterium auf Fälle mit einer natürlichen Verbindung zwischen den relevanten states of affairs. Das heißt, dass nicht andere Akteure verantwortlich für die Beziehung zwischen Mittel und Unheil sein dürfen.⁷⁸

FitzPatrick zieht sodann einen Vergleich mit dem Arzt, der bei einer kraniotomischen Abtreibung die Verbindung zwischen dem Eingriff und dem Tod des Fötus, den er zu tiefst bedauert, ebenso wenig begrüßt. Zunächst scheinen diese beiden Fälle keine offensichtlichen Unterschiede aufzuweisen. Allerdings erachtet FitzPatrick sie intuitiv sehr wohl für verschieden und untermauert dieses Gefühl mit der Differenzierung zwischen dem auf der einen Seite lediglich festgelegten und dem auf der anderen Seite natürlich determinierten Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs. Auf dieser Unterscheidung beruht die Ausnahme

⁷⁶ Vgl.: ebd., S. 592, 602.

⁷⁷ Ebd., S. 602.

⁷⁸ Vgl.: ebd., S. 602–603.

nach der selbst bei einem konstitutiven Verhältnis zwischen beabsichtigtem Mittel und Unheil eine Berufung auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung zulässig ist. Denn während zwar sowohl der Arzt bei einer kraniotomischen Abtreibung als auch der Professor im eben geschilderten Fall alles andere als erfreut über die Verbindung zwischen ihrem Handeln und den negativen Auswirkungen sind, so kann nur der Professor „attribute its existence and enforcement to another agent“⁷⁹, konkret nämlich dem Universitätssenat. Das ermöglicht es dem Professor sich legitimerweise von den Folgen seines Handelns zu distanzieren und die Verantwortung auf die Universität abzuwälzen. Selbiges kann der Arzt nicht tun, da es eben keinen anderen beteiligten Akteur gibt, dem das Leid zugeschrieben werden könnte.⁸⁰

Mit dieser Argumentation begrenzt FitzPatrick in der Folge seinen Konstitutionsansatz auf Fälle mit einer natürlichen Verbindung zwischen beabsichtigtem Mittel und Unheil und erhebt solche Beispiele zur Ausnahme, bei denen die Verknüpfung lediglich auf Konventionen und Standards beruht, die von anderen Akteuren beschlossen worden sind. Bei diesen ist die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung trotz eines konstitutiven Verhältnisses der relevanten states of affairs zulässig.⁸¹

3.4 Wahrscheinlichkeit und Gewissheit

Eine grundlegende Frage, die sich im Kontext des Prinzips der Doppelwirkung stets stellt, ist diejenige, ob wirklich davon gesprochen werden kann, dass eine Person eine Folge nicht beabsichtigt, die durch eine Handlung dieser Person hervorgebracht wird und bei der sich die Person im Klaren darüber ist, dass diese definitiv eintritt. Während einige Philosophen wie H.L.A. Hart oder Philippa Foot von diesem Problem ausgehend die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung leicht abwandeln und in ihren Konzepten stattdessen verschiedene Formen der Intention wie direkte und indirekte unterscheiden, beharren Nelkin und Rickless mit Verweis auf die Arbeiten Michael Bratmans zu Intentionen darauf, dass es sehr wohl möglich ist, etwas hervorzubringen ohne es zu beabsichtigen.⁸²

Im Gegensatz zu Bennett und Anscombe, die der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung nur unter der Bedingung, dass das Unheil nicht zwingend eintritt, einen geringen Stellenwert

⁷⁹ Ebd., S. 603.

⁸⁰ Vgl.: ebd., S. 602–603.

⁸¹ Vgl.: ebd., S. 603.

⁸² Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 405.

einräumen, lässt FitzPatrick Faktoren wie Wahrscheinlichkeit und Gewissheit keine Rolle in seinem Konstitutionsansatz spielen. Er illustriert die Widersinnigkeit der Einbeziehung solcher Konzepte am Weichenstellerfall. Selbst wenn sich der Akteur im Klaren darüber ist, dass seine Handlung unweigerlich zum Tod des einen führen wird, tut dies der moralischen Legitimation mit Hilfe der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung keinen Abbruch. Diese beruhe einzig und allein darauf, dass die Verbindung zwischen dem Unheil und dem beabsichtigten Mittel nicht konstitutiv, sondern lediglich kausal ist. Gleichzeitig spielt die Wahrscheinlichkeit, mit der das Unheil eintritt, für FitzPatrick auch keine Rolle dabei, ob das Verhältnis zum angestrebten Mittel als kausal oder konstitutiv zu definieren ist.⁸³

FitzPatrick begründet unter anderem damit auch seine Ablehnung gegenüber Ansätzen übermäßiger Nähe, die sich als Kriterium für die Zulässigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung auf die Frage beziehen, ob zwischen zwei states of affairs eine kausal notwendige Verbindung herrscht. Sprich, dass man sich nicht auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen kann, wenn das Erreichen der angestrebten states of affairs S1 gewisse als Unheil kategorisierte states of affairs S2 unvermeidbar machen. Ein solches Kriterium sei schlichtweg ungeeignet und nicht relevant, da hierbei zahlreiche Fälle ausgeschlossen werden, die intuitiv anders bewertet werden, wie der in im Kontext der Gewissheit bereits kurz erläuterte Weichenstellerfall zeigt. Umgekehrtes gilt für Konzepte, die die Existenz einer logischen Folgebeziehung zwischen states of affairs ins Zentrum stellen. Hier stellt sich die Frage, ob es prinzipiell denkbar wäre, S1 ohne das Auftreten von S2 zu erreichen. Damit würde die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung jedoch auf zu viele Fälle ausgeweitet. So zum Beispiel auf die kraniotomische Abtreibung, die ja eigentlich als eines gilt, das durch zu große Nähe zwischen beabsichtigten Mittel und Unheil gekennzeichnet ist. Hier besteht nach FitzPatrick zwischen dem Eingedrücktwerden des Schädels des Fötus und dessen Getötetwerden nämlich keine logische Folgebeziehung, da es durchaus logisch möglich ist, dass der Fötus einen solchen Eingriff irgendwie überlebt. Somit könnte dieses Leid als lediglich vorhergesehener, jedoch nicht beabsichtigter Nebeneffekt klassifiziert und das Handeln des Arztes moralisch gestützt werden.⁸⁴

Wenn auch die Wahrscheinlichkeit beziehungsweise Gewissheit bei FitzPatrick keine Rolle im Hinblick auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung spielt, so kommt ihr

⁸³ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 598–599, 615.

⁸⁴ Vgl.: ebd., S. 598.

nichtsdestoweniger im Rahmen der gesamten moralischen Bewertung einer Handlung ein gewisser Stellenwert zu. Denn es macht sehr wohl einen Unterschied, ob etwa bei einem militärischen Angriff eine solche Anzahl und Art an Bomben verwendet wird, so dass der Tod von zahlreichen Nichtkombattanten gewiss ist oder ob alle Maßnahmen ergriffen werden, um zivile Opfer zu vermeiden. Nichtsdestoweniger ändert dies nichts an der grundlegenden Differenz zwischen einem strategischen und einem Terror-Bombardement.⁸⁵

3.5 Beispiele

3.5.1 Trolley-Problem

Allen voran entscheidet sich FitzPatrick für das vielzitierte Trolley-Problem, das sich also seines Erachtens am besten eignet, eine lediglich kausale Verbindung zwischen states of affairs zu verdeutlichen. Dabei kann sich der Akteur nach FitzPatrick darauf berufen, dass er nur die Rettung der fünf angestrebt hat und der Tod des einen lediglich ein vorhergesehener, aber ungewollter Nebeneffekt war. Denn der Tod dieses Menschen selbst ist weder Teil des Plans die Straßenbahn umzuleiten, um die Gruppe vor ihrem Schicksal zu bewahren, noch ist er in irgendeiner Weise Mittel zum Zweck die fünf zu retten. Er basiert schlichtweg auf dem unglücklichen Zufall, dass die Person exakt zu der Zeit auf dem Ausweichgleis steht.⁸⁶

Zwischen dem Umgelenktwerden des Waggons und dem Getötetwerden des einen besteht zwar ein kausaler Zusammenhang, allerdings ist das Umgestelltwerden der Weiche nicht konstitutiv dafür. Als mehr oder weniger einzige Erklärung dafür wird angeführt, dass es eindeutig möglich ist,

„[to] distinguish between the trolley’s being diverted and various *distinct results* of this, such as a person’s being killed down the side track.“⁸⁷

Ohne weitere Erklärung schließt FitzPatrick die Argumentation damit ab und verweist sogleich auf das nächste Beispiel, das ebenso deutlich sei, nämlich dasjenige des strategischen Bombardements.

⁸⁵ Vgl.: ebd., S. 599.

⁸⁶ Vgl.: ebd., S. 594.

⁸⁷ Ebd.

3.5.2 Strategisches Bombardement

Beim strategischen Bombardement ist der Tod der Zivilisten keinerlei Mittel zu irgendeinem Zweck des Piloten, er spielt keine Rolle in seinem Plan, sondern gründet nur in der unvermeidbaren Tatsache, dass sich stets Menschen in der Nähe der Munitionsfabrik aufhalten und Bomben keine derart filigranen Waffen sind, mit denen ein solcher Kollateralschaden vermieden werden kann. Die Intention beschränkt sich darauf, die Munitionsfabrik zu zerstören, um so die Chancen, den Krieg zu gewinnen, zu erhöhen. Diese intuitive und präreflexive Behauptung wird gestützt durch FitzPatricks Konstitutionsansatz. Denn das Zerstörtwerden der Munitionsfabrik verursacht zwar das Leid für die Zivilisten, die sich im Umkreis aufhalten, es ist jedoch nicht konstitutiv für deren Geschädigt- und Getötetwerden. Insofern ist es seinem Ansatz folgend möglich, dass man das Zerstörtwerden des militärischen Ziels beabsichtigt, „without thereby aiming at neighboring civilians’ being harmed as a means“⁸⁸ und somit diese negativen Konsequenzen lediglich vorhersieht.⁸⁹

3.5.3 Flächenbombardement

Das folgende Beispiel markiert quasi die Grenze zwischen strategischem und Terror-Bombardement, wobei es von FitzPatrick letzterem zugeordnet wird. Das Szenario ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Zielperson eliminiert werden soll, wobei ihr Aufenthaltsort nur unpräzise vorliegt. Zu diesem Zweck wird ein ganzer Landstrich, in dem sich auch Zivilisten aufhalten, ausgelöscht. Während bei strategischen Bombardements mit Kollateralschaden davon gesprochen werden kann, dass nur das militärische Ziel anvisiert wird und nicht die unvermeidbaren zivilen Opfer, zieht diese Argumentation bei einem derartigen Flächenbombardement nicht, da die Behauptung, man ziele nur auf den einen, nicht aufrechterhalten werden kann. Mit der Wahl des Mittels, nämlich dem Auslöschen eines ganzen Gebiets mit Hilfe von Bomben, kann eine Unterscheidung zwischen militärischem Ziel und Zivilpersonen nicht mehr getroffen werden.⁹⁰

Dies spiegelt sich im Verhältnis der states of affairs wider. Wie bereits erläutert, steht das Zerstörtwerden einer Munitionsfabrik oder eines anderen strategischen Ziels und das Getötetwerden von Nichtkombattanten, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs in der Nähe

⁸⁸ Ebd., S. 595.

⁸⁹ Vgl.: ebd., S. 594–595.

⁹⁰ Vgl.: ebd., S. 599.

aufhalten, in einem kausalen Verhältnis. Obwohl bei einem Flächenbombardement ebenfalls ein konkretes Ziel ausgegeben wird, fällt es im Hinblick auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung in dieselbe Kategorie wie das Terror-Bombardement. Denn mit der Entscheidung für ein Flächenbombardement wird als Mittel zur Neutralisierung der Zielperson die komplette Zerstörung ihres möglichen Aufenthaltsgebiets gewählt und da damit die Ermordung aller sich darin befindlichen Menschen, also sowohl von Unschuldigen als auch der Zielperson, einhergeht, erachtet FitzPatrick ein solches Ausgelöschtwerden eines Landstriches als konstitutiv für das Getötetwerden der darin lebenden Zivilisten. Die states of affairs des beabsichtigten Mittels stehen also in einem konstitutiven Verhältnis zu den states of affairs des Unheils, was eine Berufung auf das Prinzip der Doppelwirkung auf Grund der zu großen Nähe der beiden verunmöglicht.⁹¹

Um das Vorliegen eines konstitutiven Verhältnisses und damit den Unterschied zu einem strategischen Bombardement zu verdeutlichen, behilft sich FitzPatrick zweier Vergleiche. Zum einen mit einem PC-Ordner, dessen Gelöschtwerden das Gelöschtwerden eines darin enthaltenen Textes konstituiert. Analog würde die Auslöschung eines Landstriches das Getötetwerden der sich darauf befindlichen Menschen konstituieren. Zum anderen damit, wenn das soeben dargestellte Beispiel des Flächenbombardements dahingehend modifiziert wird, dass es von der Auslöschung einer Gruppe von Menschen oder eines ganzen Dorfes, der beziehungsweise dem die Zielperson angehört, statt von der Vernichtung eines Landstriches handelt. Denn in diesem Fall, ist der Tod der Zivilisten nicht nur zu nah am intendierten Mittel, sondern selbst das beabsichtigte Mittel zum Zweck der Neutralisierung der Zielperson. Denn die Gruppe oder das Dorf wird ausgelöscht, um den einen, der Teil dieser Gemeinschaft ist, zu eliminieren.⁹²

Nichtsdestoweniger unterscheidet sich ein Flächenbombardement moralisch gesehen von Terror-Bombardements, denn im Unterschied zu diesen sind die Zivilisten und deren Tod nicht Mittel zum Zweck, sondern lediglich zufälligerweise betroffen. Das Flächenbombardement wird trotz des Leides für die unschuldige Bevölkerung durchgeführt, während dieses beim Terror-Bombardement angestrebt wird.⁹³

⁹¹ Vgl.: ebd., S. 599–600.

⁹² Vgl.: ebd., S. 600, 615.

⁹³ Vgl.: ebd., S. 600.

3.5.4 Gettier Terror Bomber

Ein Spezialfall des Terror-Bombardements wird in Anlehnung an Edmund Gettiers Beispiele zu justified true beliefs *Gettier Terror Bomber* genannt. Das Szenario gestaltet sich dabei folgendermaßen: Ein Teil einer Stadt wurde ohne Wissen der Regierung evakuiert. Die andere Kriegspartei hat jedoch Kenntnis über diesen Umstand erlangt und intendiert genau dieses Gebiet zu bombardieren, um so den Eindruck zu erwecken, es wären zahllose Zivilisten gestorben, ohne jemandem zu Schaden. Doch beim Anflug auf sein Ziel erblickt der Pilot, dass die Menschen zurückgekehrt sind. Nichtsdestoweniger führt er seinen Auftrag aus. FitzPatrick teilt den Pilot im Zuge seiner Kritik an Warren Quinn auf Grund der Gemeinsamkeiten der endgültigen Situation mit einem Flächenbombardement als gewöhnlichen Terror Bomber ein. Denn das Zerstörtwerden des Stadtteils ist konstitutiv für das Getötetwerden seiner Bewohner.⁹⁴

3.5.5 Streubomben und menschliche Schutzschilde

Den Einsatz von Streubomben sieht FitzPatrick zwar kritisch, hält ihn aber im Gegensatz zu den eng verwandten Flächenbombardements nicht für eine Form des Terror-Bombardements. Durch die Wahl dieses Mittels muss in einem solchen Fall zwar davon ausgegangen werden, dass definitiv Zivilisten geschädigt werden. Nur weil das Unheil unausweichlich ist, ändert das für FitzPatrick wie bereits im Kapitel zu Wahrscheinlichkeit und Gewissheit erläutert allerdings nichts am Verhältnis der relevanten states of affairs. Gleichzeitig müssen Nichtkombattanten selbstredend so gut wie möglich geschützt werden. Ob dies der Fall und eine gewisse Proportionalität gewahrt ist, fließt dabei zwar in die moralische Gesamtbewertung ein und bedarf einer Legitimation, betrifft hier jedoch nicht die Unterscheidung zwischen einer kausalen und einer konstitutiven Beziehung. Da das Leid der Zivilisten kein Mittel oder gar selbst Zweck der Operation ist, wird der Einsatz von Streubomben als strategisches Bombardement mit besonders hohem Kollateralschaden eingeordnet.⁹⁵

Zunehmend entscheiden sich Kriegsparteien bewusst dafür, Militärbasen in eigentlich zivilen Zonen zu errichten und Angriffe von dort zu starten, so dass der Gegner diese nicht einfach bombardieren kann. Beispiele, bei denen ein Militärschlag durchgeführt wird, obwohl unschuldige Zivilisten als menschliche Schutzschilde missbraucht werden, etwa indem diese in

⁹⁴ Vgl.: ebd., S. 612–613.

⁹⁵ Vgl.: ebd., S. 599.

militärische Bunker eingesperrt werden, beinhalten Aspekte, in denen sie analog zu Flächenbombardements zu beurteilen sind, aber auch solche in denen sie eher strategischen Bombardements ähneln. Auf der einen Seite kann FitzPatrick folgend nämlich kaum behauptet werden, „to be aiming (literally) at the military target but not the civilians“⁹⁶. Womit Fälle mit menschlichen Schutzschildern in die Nähe von Flächenbombardements rücken. Auf der anderen Seite haben sie mit strategischen Bombardements gemeinsam, dass sehr wohl beansprucht werden kann, „to be targeting just the military target as such, rather than a wider area that includes it along with civilians“⁹⁷. Allen drei gemein ist, dass im Unterschied zu einem Terror-Bombardement die Anwesenheit der Zivilisten keine Rolle für das Erreichen des Ziels spielt, das heißt, sie oder ihr Getötetwerden keinerlei mittelbarer Zweck sind. Als einen weiteren wichtigen Faktor in der moralischen Beurteilung solcher Fälle abseits der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung charakterisiert FitzPatrick die Frage nach der Verantwortung derjenigen, die die Zivilisten überhaupt erst in eine solche Situation bringen. Eine endgültige Bewertung bleibt er allerdings ebenso schuldig wie eine vollständige Analyse mit Hilfe seines Konstitutionsansatzes.⁹⁸

3.5.6 Versperrter Höhlenausgang

Als Paradebeispiel für ein konstitutives Verhältnis zweier states of affairs verweist FitzPatrick auf den Fall des übergewichtigen Menschen, der in einem Höhlenausgang feststeckt und so seine Kollegen darin einschließt. FitzPatrick zufolge ist die Explosion des Sprengsatzes sowohl die Ursache für das in-die-Luft-gejagt-Werden des übergewichtigen Mannes als auch seines Getötetwerdens. Das zur Befreiung gewählte Mittel ist allerdings das in-die-Luft-gejagt-Werden des Kameraden selbst und das steht zum Unheil, seinem Getötetwerden, nicht in einem kausalen, sondern konstitutiven Verhältnis. Somit ist eine Unterscheidung zwischen den beabsichtigten states of affairs des in-die-Luft-gejagt-Werdens des feststeckenden Kollegen und seinem Getötetwerden als lediglich vorhergesehenen und nicht intendierten states of affairs nicht zulässig. Der Unterschied zum Weichensteller-Beispiel liegt darin, dass das beabsichtigte Mittel und das Unheil nicht zwei voneinander verschiedene Dinge sind, von denen das erste das zweite verursacht, sondern die eine Sache konstitutiv für die andere ist.

⁹⁶ Ebd., S. 615.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl.: ebd., S. 600, 615.

FitzPatrick versucht das zu verdeutlichen, indem er darauf verweist, dass man genauso wenig nur auf einen Punkt zielen könne, ohne dabei das gesamte Ziel anzuvisieren, auf dem sich der Punkt befindet. Denn der Punkt konstituiert das Ziel teilweise.⁹⁹

3.5.7 Kraniotomische Abtreibung

Als zweites eindeutiges Beispiel zieht FitzPatrick die kraniotomische Abtreibung heran. Dabei wird das Verhältnis zwischen beabsichtigtem Mittel und Unheil, also zwischen dem Eingedrücktwerden des Schädels des Fötus und dessen Getötetwerden ebenfalls als konstitutiv beschrieben. Zur Untermauerung wird erneut ein Vergleich angestellt, nämlich mit dem gegensätzlichen Weichensteller-Beispiel. Denn dabei wird im Grunde genommen durch den Aufprall zwar ebenfalls ein Schädel gebrochen. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass dies nicht als Mittel, um die fünf zu retten, beabsichtigt wird. Der Arzt dagegen versucht die Schwangere zu retten, indem er den Schädel des Fötus komprimiert und dieses Zerquetschen ist „too intimately related to the harm to avoid thereby aiming at the harm.“¹⁰⁰

3.5.8 Selbstverteidigung

Ein weiteres Beispiel, das FitzPatrick zur Veranschaulichung seiner Hypothese vorbringt, jedoch selbst nicht mehr als völlig unproblematisch erachtet, betrifft eine Form der Selbstverteidigung. Dabei beabsichtigt das Opfer, den Angreifer durch Messerstiche vorübergehend außer Gefecht zu setzen, so dass es fliehen kann. Doch da keine Hilfe in der Nähe ist, lässt sich voraussehen, dass die Stichwunden früher oder später zum Tode führen werden. Damit weist dieses Exempel sowohl Charakteristika einiger Fälle mit konstitutivem Verhältnis zwischen beabsichtigtem Mittel und Unheil wie der kraniotomischen Abtreibung oder dem Fall des versperrten Höhlenausgangs auf als auch solche, die in der Regel bei Beispielen mit kausaler Verbindung zwischen den relevanten states of affairs zu finden sind. Diese sind auf der einen Seite die Intention den Angreifer zu verletzen, also, dass das beabsichtigte Mittel das Zufügen einer gewissen Form von Leid umfasst, aber auf der anderen Seite, dass das Zustecken mit dem Messer nicht mit dem Getötetwerden zusammenfällt. Das intendierte Mittel (Verletztwerden des Angreifers) und das Unheil (sein Getötetwerden) können sowohl räumlich als auch zeitlich voneinander unterschieden werden. Da der Tod und die Messerstiche zwei separate Ereignisse

⁹⁹ Vgl.: ebd., S. 595.

¹⁰⁰ Ebd.

sind, kann nicht davon gesprochen werden, dass die Selbstverteidigung den Tod konstituierte. Denn wie in Kapitel 3.2 Kriterium der räumlichen und zeitlichen Unterscheidbarkeit - Hysterektomie erläutert, kann ein konstitutives Verhältnis zwischen den betreffenden states of affairs nur bestehen, wenn die beiden Ereignisse zumindest „nearly coincident“¹⁰¹ sein. Damit ist es für das ursprüngliche Opfer FitzPatrick folgend zulässig, als Mittel um sich zu schützen, das Verletztwerden des Angreifers anzustreben, ohne damit sein Getötetwerden ebenfalls zu beabsichtigen, dieses aber nichtsdestoweniger vorherzusehen.¹⁰²

Analog dazu sind modifizierte Versionen des Höhlenbeispiels und der kraniotomischen Abtreibung zu beurteilen. Nämlich wenn die übergewichtige Person, die den Ausgang versperrt, nicht in die Luft gesprengt wird, sondern stattdessen zerschnitten und der Schädel des Fötus nicht zerquetscht, sondern nur teilweise gebrochen oder abgeschabt wird. Obwohl beide Szenarien genauso tödlich enden, wäre unter diesen Umständen eine Unterscheidung zwischen beabsichtigten und bloß vorhergesehenen Handlungsfolgen nach FitzPatrick ebenfalls zulässig, da der beabsichtigte Effekt nicht mit dem Tod zusammenfällt.¹⁰³

¹⁰¹ Ebd., S. 605.

¹⁰² Vgl.: ebd., S. 604–606.

¹⁰³ Vgl.: ebd., S. 604–605.

4 Kritik am Konstitutionsansatz

4.1 Mangelnde theoretischen Fundierung

4.1.1 Konstitution zwischen states of affairs

Zuallererst muss es zumindest als fragwürdig bezeichnet werden, einen Ansatz auf ein Konzept aufzubauen, nämlich dasjenige der Konstitution beziehungsweise konkret der Konstitution zwischen states of affairs, ohne es zu definieren oder weiter zu erklären. FitzPatrick versucht zwar mit Hilfe verschiedenster Beispiele zu verdeutlichen, was er unter einem konstitutiven Verhältnis zwischen zwei states of affairs versteht, allerdings ist ein solches Vorgehen doch eher ungewöhnlich. Der Grund dafür, dass bei theoretischen Konzepten in der Regel eine Definition derselben nötig ist, wird schnell deutlich, wenn man sich etwas genauer mit FitzPatricks Beispielen beschäftigt und auf zahlreiche Probleme dabei stößt, die Quintessenz der Konstitution zwischen states of affairs herauszufiltern.¹⁰⁴

FitzPatrick hält fest, dass er bewusst darauf verzichtet notwendige oder hinreichende Bedingungen zu formulieren, nach denen eine Verbindung als konstitutiv oder kausal kategorisiert werden kann. Er begründet das mit dem Verweis, dass das schlichtweg nicht sinnvoll möglich wäre, da die Realität sich nicht vollständig theoretisch reduzieren lässt.¹⁰⁵

Nelkin und Rickles liefern eine alternative Erklärung, wieso man bei FitzPatrick vergeblich nach einer konkreten Definition oder gar ausgearbeiteten Theorie sucht, was unter einem konstitutiven Verhältnis zwischen zwei states of affairs zu verstehen ist. Die bereits bestehenden metaphysischen Theorien zum Konzept der Konstitution beschäftigen sich vornehmlich mit der Beziehung zwischen Objekten und Teil-Ganzes-Relationen. Inwiefern sich states of affairs konstituieren, wird in der aktuellen Debatte nicht thematisiert und es dürfte wohl auch kaum eine triviale Lösung zur Übertragung der vorhandenen materiellen Konzepte auf states of affairs geben.¹⁰⁶

Genau zum selben Schluss kommt Ben Bronner. Darüber hinaus verweist er allerdings noch auf Arbeiten, die sich mit der Konstitution zwischen Akten beschäftigen. Gleichzeitig versucht er gar nicht erst an Hand der geschilderten Fälle die Lösung für sein eigenes Beispielpaar abzuleiten, sondern widmet sich der Adaption eines Konzeptes der Konstitution zwischen

¹⁰⁴ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 391.

¹⁰⁵ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 609.

¹⁰⁶ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 406.

Akten. Im Bewusstsein damit die gewichtige Rolle der states of affairs nicht ausreichend zu berücksichtigen, hält er das nichtsdestoweniger für vielversprechender. Hierbei werden jedoch unmittelbar die angedeuteten und vermuteten Schwierigkeiten deutlich. Zwar produziert er in diesem einen Fallkomplex wohl tatsächlich das durch den natürlichen Konstitutionsansatz zu erwartende Ergebnis, doch mit einer für FitzPatrick mit Sicherheit widersinnigen Argumentation. Denn die konstitutive Beziehung zwischen dem Entnommenwerden von Organen und dem Getötetwerden eines Spenders begründet Bronner dabei folgendermaßen: „the organs’ being removed [...] causes the donor to die, and the donor being caused to die *just is* the donor’s being killed“¹⁰⁷. Doch nach dem Konstitutionsansatz kann es mitnichten ein Argument für ein konstitutives Verhältnis sein, dass gewisse states of affairs ein Ereignis verursachen. Damit müssten alle Beispiele, in denen die beabsichtigten states of affairs den Tod verursachen, von der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung ausgenommen werden, obwohl FitzPatrick ja exakt das Gegenteil dessen postuliert.¹⁰⁸ Denkbar wäre höchstens die direkte Argumentation, dass the organs being removed *just is* the donor’s being killed. Doch ob dem Konstitutionsansatz damit viel geholfen wäre, gilt zu bezweifeln. Denn in welchen Fällen eine solche Zuschreibung zulässig wäre, müsste erst definiert werden und insofern ist FitzPatrick hier bereits weiter.

Auch Nelkin und Rickless denken zwei mögliche Ansätze, die als metaphysische Basen für den natürlichen Konstitutionsansatz dienen könnten, selbst an. Zum einen eine Verknüpfung von Objekt-Konstitution und State-of-Affairs-Konstitution im Sinne von, wenn ein Objekt O1 ein anderes Objekt O2 konstituiert, dann konstituieren die states of affairs unter denen O1 eine beliebige Eigenschaft E aufweist, dass auch O2 diese Eigenschaft zeigt. Auf ein konkretes Beispiel angewandt würde das bedeuten, dass die states of affairs unter denen in Schiffform zusammengefügte Holzbretter (O1) gelb (E) sind, die Gelbheit des Schiffs (O2) konstituieren. Das ist allerdings für FitzPatrick’s Zwecke noch nicht ausreichend, denn dafür wäre es von Nöten, dass ein Ansatz erklärt, wie die states of affairs S1 (z.B. in Stücke gesprengt zu werden) des Objektes O die states of affairs S2 des Objektes O (z.B. getötet zu werden) konstituieren. Zum anderen wäre eine zweite theoretisch vorstellbare Lösung die Verbindung von Eigenschafts-Konstitution und states-of-affairs-Konstitution. Zunächst bedürfte es der Erklärung und Begründung konstitutiver Verhältnisse zwischen Eigenschaften, so dass etwa die

¹⁰⁷ BRONNER: „*Lethal Organ Donation. Would the Doctor Intend the Donor’s Death?*“, S. 451.

¹⁰⁸ Vgl.: ebd., S. 450–451.

Eigenschaft in Stücke zerrissen zu sein, die Eigenschaft getötet zu sein konstituieren kann. In einem zweiten Schritt könnte man das dann nämlich auf states of affairs übertragen. Allerdings existiert zurzeit nicht einmal ein Ansatz, der ein konstitutives Verhältnis zwischen Eigenschaften theoretisch fundiert.¹⁰⁹

4.1.2 Teilweise Konstitution

Um das konstitutive Verhältnis im Falle der eingesperrten Wanderer zu verdeutlichen, zieht FitzPatrick einen Vergleich. Man kann genauso wenig nur einen Punkt auf einem Ziel anvisieren, ohne das Ziel selbst anzuvisieren, wie man das in-die-Luft-Jagen des übergewichtigen Kameraden anstreben kann, ohne auch sein Getötetwerden zu intendieren. Dies wird damit begründet, dass der Punkt das Ziel zum Teil konstituiert. Das Konzept der teilweisen Konstitution, das FitzPatrick dadurch aufwirft, scheint noch um einiges undurchschaubarer und weniger selbsterklärend als das konstitutive Verhältnis zwischen states of affairs generell und bringt eine Reihe unbeantworteter Fragen mit sich. So ist unklar, wie dieses genau charakterisiert ist und in welcher Beziehung es zur ganzheitlichen Konstitution steht. Außerdem muss eine Antwort darauf gefunden werden, ob eine solche teilweise Konstitution zwischen zwei states of affairs dieselben Auswirkungen auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung nach sich zieht.¹¹⁰ Nelkin und Rickless stoßen sich zudem an der Widersprüchlichkeit zwischen der Beurteilung des Flächenbombardements und diesem ergänzenden Vergleich. Denn dabei wird impliziert, dass das Zerstörtwerden eines Teiles, in diesem Fall des Punktes, das Zerstörtwerden des Ganzen teilweise konstituiert. Im Gegensatz dazu bedeutet das Auslöschen eines Landstrichs also des Ganzen, das Auslöschen seiner Bewohner also seiner Teile. Das würde bedeuten, dass A B konstituiert und gleichzeitig B teilweise A konstituiert.¹¹¹

Das Konzept einer partiellen Konstitution wird auch von Alexander Pruss kritisiert. Er zäumt das Pferd allerdings von einer anderen Richtung auf. Ausgehend davon, dass er im Falle der kraniotomischen Abtreibung und dem Beispiel des versperrten Höhlenausganges das Verhältnis des beabsichtigten Mittels und des Unheils für höchstens teilweise konstitutiv erachtet, stellt er die Frage, ob eine solche teilweise Konstitution ausreicht, um die Anwendung

¹⁰⁹ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 406–407.

¹¹⁰ Vgl.: ebd., S. 407.

¹¹¹ Vgl.: ebd., S. 391–392.

des Prinzips der Doppelwirkung für unzulässig zu erklären. Seine eindeutige Antwort ist Nein und er versucht diese mit Hilfe zweier Beispiele zu untermauern. Zum einen ist das Leben ein konstitutiver Teil des Todes, denn ohne gelebt zu haben, kann man auch nicht sterben. Somit könnte man provokant formulieren, dass Eltern den Tod ihrer Kinder beabsichtigen. Denn indem sie sich dazu entscheiden, ein Kind zu zeugen, beabsichtigen sie, dass ein Kind geboren wird und lebt. Da nun aber eine teilweise Konstitution zwischen Leben und Sterben vorliegt, kommt man dem Konstitutionsansatz folgend zu diesem widersinnigen Schluss. Zum anderen würde ein Arzt das Foltern eines Patienten beabsichtigen, wenn er diesen erfolgreich aus dem Koma holt, obwohl er weiß, dass dieser dann gefoltert wird. Denn bei vollem Bewusstsein zu sein ist partiell konstitutiv dafür, Leid zu erfahren.¹¹²

Die von Pruss vorgebrachten Beispiele, die die Absurdität der teilweisen Konstitution veranschaulichen sollen, halten Nelkin und Rickless allerdings für unpassend. Am ersten Exempel gilt es zu kritisieren, dass dabei der Ansatz von FitzPatrick nicht korrekt angewandt wird. So sprechen sie der provokanten Behauptung das Leben konstituiert zum Teil den Tod zwar nicht grundlegend ihre Berechtigung ab, da es ja tatsächlich unmöglich ist, zu sterben, ohne gelebt zu haben. Allerdings berücksichtigt eine solche Formulierung nicht, dass beim natürlichen Konstitutionsansatz ausschließlich states of affairs im Zentrum der Betrachtung stehen. Um FitzPatricks Struktur zu berücksichtigen, müsste es lauten "(the state of affairs of) X's being alive partially constitutes (the state of affairs of) X's being dead."¹¹³ Diese Behauptung kann jedoch kaum mehr aufrechterhalten werden.¹¹⁴

Hingegen beschreibt die Annahme von Pruss, dass das bei-Bewusstsein-Sein einer Person teilweise ihr Gefoltertwerden konstituiert, das Verhältnis zweier states of affairs und somit wurde dieser Fehler beim zweiten Beispiel nicht begangen. Die Crux liegt darin, dass gefoltert zu werden, es formal logisch mit sich bringt, bei Bewusstsein zu sein. Es ist aber widersinnig, dass states of affairs s2 von states of affairs s1 (teilweise) konstituiert werden und diese aber gleichzeitig logischerweise mit sich bringen.¹¹⁵ Zudem könnte sich der Arzt dem Konstitutionsansatz folgend auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen, weil es keine

¹¹² Vgl.: PRUSS, Alexander: „The accomplishment of plans: a new version of the principle of double effect“, in: *Philosophical Studies* 165/1 (2013), S. 49–69, hier S. 66.

¹¹³ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 407.

¹¹⁴ Vgl.: ebd.

¹¹⁵ Vgl.: ebd.

natürliche Verbindung zwischen dem Aufgewecktwerden aus einem Koma und dem Gefoltertwerden gibt, sondern hierfür andere Akteure verantwortlich sind.

4.2 Die Wissensbedingung

Nelkin und Rickless werfen eine interessante Frage auf, was die Wissensbedingung betrifft, also dass die handelnde Person von der natürlich konstitutiven Beziehung der states of affairs wissen muss, um überhaupt von zu großer Nähe sprechen zu können. Nämlich wie verhält es sich mit bloßem Glauben und gerechtfertigter Überzeugung darüber, dass ein derartiges Verhältnis zwischen zwei states of affairs besteht? Die beiden plädieren dafür, dass zumindest der gerechtfertigten Überzeugung, aber im Prinzip auch dem bloßen Glauben in diesem Kontext derselbe Stellenwert wie dem Wissen zukommt. Sie illustrieren das zunächst am Beispiel eines Arztes, der fälschlicherweise glaubt, dass ein Fötus, der zu diesem Zeitpunkt aus dem Mutterleib geholt wird, nicht überlebensfähig ist. Er hält also das Verhältnis zwischen den beiden states of affairs für natürlich konstitutiv. Insofern scheint es naheliegend, dass vom Arzt nicht nur das Herausgeholtwerden des Babys angestrebt wird, sondern damit, selbst wenn er falsch liegt, auch das Getötetwerden des Babys intendiert wird. Als zweites Exempel ziehen sie einen maskierten Superhelden heran. Eine Person A hält es für angebracht, diesen zu belohnen und sie glaubt aus guten Gründen, dass Person B hinter der Maske steckt. Daraus ziehen Nelkin und Rickless den Schluss, dass das Belohntwerden von Person B das intendierte Mittel von Person A ist, selbst wenn sie sich täuscht und Person B gar nicht der Superheld ist.¹¹⁶ Doch selbst wenn der Arzt gute Gründe hat, anzunehmen, dass der Fötus stirbt, so ist er sich wohl gleichzeitig bewusst, dass nichtsdestoweniger eine kleine Chance für eine Fehleinschätzung besteht. Ansonsten verfügte er ja über Wissen und nicht nur gerechtfertigten Glaube über die Beziehung der relevanten states of affairs. Insofern würde es wohl kaum überraschen, wenn er nach der Herausnahme des Fötus weitere Schritte einleitet, die dem Fötus das Leben retten könnten, wie das Baby in einen Inkubator legen, an verschiedene lebenserhaltende Geräte anzuschließen beziehungsweise den Versuch zu unternehmen, es wiederzubeleben. Der springende Punkt ist also nicht, dass der Arzt falsch liegt oder es anders kommen könnte, sondern, dass die handelnde Person sich über diese Kontingenz bewusst ist beziehungsweise eine solche annimmt. Analog bleibt bei Person A ein Stückchen Ungewissheit,

¹¹⁶ Vgl.: ebd., S. 392.

ob durch das Belohnen von Person B der eigentliche Zweck wirklich erfüllt wird. Im konkreten Fall ist dies nicht der Fall, da sie ja eigentlich den maskierten Superhelden belohnen wollte und nicht Person B an sich. Dieser sowohl im Hinblick auf Glauben als auch gerechtfertigter Überzeugung stets verbleibende geringe Rest an Ungewissheit über die Richtigkeit der eigenen Ansicht schafft so Raum für eine Unterscheidung zwischen intendiertem Mittel und lediglich antizipierten Handlungsfolgen. Insofern sollte die Wissensbedingung sehr wohl auf dieses beschränkt bleiben und nicht ebenso für Glauben und gerechtfertigte Überzeugungen gelten.

4.3 Die Einschränkung durch agency of others – Studienbeihilfe

FitzPatrick hat seinen Ansatz auf natürlich determinierte konstitutive Verhältnisse beschränkt. Nelkin und Rickless halten das für überhastet und unzureichend argumentiert. Sie lenken dabei den Fokus auf das durch diese Unterscheidung zwischen natürlich und konventionell entstehende Problem der ungleichen moralischen Bewertung der Handlung von gläubigen Menschen und Atheisten. Denn das Hauptargument für FitzPatrick, um diese Differenzierung überhaupt zu vollziehen, ist ja die *agency of others*, die nur im Falle von konventionellen Beziehungen vorhanden sei. Dies trifft jedoch wohl nur für Atheisten und Agnostiker zu, denn ein gläubiger Mensch nimmt in der Regel an, dass die Naturgesetze von Gott geschaffen sind und ihre Geltung erhalten. Somit könnten diese mit Fug und Recht behaupten, dass in vermeintlich natürlichen Zusammenhängen in Form von Gott ebenso *agency of others* involviert ist. Umgewandelt auf das Beispiel der kraniotomischen Abtreibung würde das bedeuten, dass für einen gläubigen Arzt, da er das Getötetwerden des Fötus nach dem Zertrümmertwerden des Schädels durch Gott(es Gesetze) mitverursacht sieht, sich ein „conceptual space for the intend/foresee distinction“¹¹⁷ auftut. In der Konsequenz kann sich also ein gläubiger Arzt darauf berufen, dass er bei einer kraniotomischen Abtreibung das Getötetwerden des Fötus nur vorhergesehen habe, während sein nicht gläubiger Kollege beim selben Eingriff, um die Frau zu retten, das Getötetwerden des Fötus beabsichtigt und so vor wesentlich größeren Schwierigkeiten steht, sein Handeln zu legitimieren.¹¹⁸

In einem anderen Kontext (und noch bevor er seinen Konstitutionsansatz entwickelt hat) urteilt FitzPatrick, es wäre widersinnig, wenn exakt dieselbe Handlung ausgeführt von zwei Ärzten mit

¹¹⁷ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 603.

¹¹⁸ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, S. 393.

unterschiedlichen Motiven einmal als moralisch zulässig und das andere Mal als unzulässig eingestuft würde.¹¹⁹ Es dürfte also nicht in seinem Sinne sein, dass eine identische Handlung moralisch unterschiedlich bewertet werden soll, abhängig davon, ob sie von einem Atheisten beziehungsweise Agnostiker oder einem Gläubigen durchgeführt wird. Das heißt, FitzPatrick müsste entweder seinen bisherigen Standpunkt ändern und die Unterscheidung zwischen natürlich und konventionell determinierten Verhältnissen aufgeben oder eine andere Begründung dafür vorbringen, als die Beteiligung der *agency of others*.¹²⁰

Was Nelkin und Rickless hier etwas außer Acht lassen, ist der Unterschied, dass Universitätsregeln und andere von Menschen aufgestellte Gesetze stets kontingent sind, während die Naturgesetze, selbst wenn sie von Gott geschaffen wurden, unabänderlich und notwendig sind. Doch auch wenn das angezweifelt und stattdessen davon ausgegangen wird, Gott greift aktiv in das Weltgeschehen ein oder hat zumindest die Möglichkeit dazu, könnte FitzPatrick dieser Kritik recht einfach entgehen. Nämlich indem er konventionelle Verhältnisse als solche mit *agency of other humans* konkretisiert.

Alternativ scheint es nicht unvorstellbar, an Gläubige tatsächlich andere Maßstäbe anzulegen. Denn der Wissensbedingung folgend können sich naive und unwissende Akteure, die keine Kenntnis über die natürliche Beziehung zwischen den relevanten states of affairs haben, ja aus diesem Grund ebenfalls auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung berufen. Die Differenz zwischen einem solchen unkundigen Arzt, der etwa im Fall einer Kraniotomie auf Grund seines mangelnden Wissens annimmt, das Kinde könne im Anschluss noch gerettet werden und einem gläubigen Arzt, der ebenso davon überzeugt ist, allerdings weil Gott eingreifen könnte, ist nicht allzu groß.

Doch nicht nur im Hinblick auf Gott als potenziellen weiteren Akteur birgt die Einschränkung durch *agency of others* Unklarheiten. Man stelle sich eine Ärztin vor, die in einem Land lebt und arbeitet, das über kein besonders fortschrittliches Gesundheitssystem verfügt. Angenommen bei einer notwendigen Operation oder Untersuchung an einer Schwangeren kommt allein aus diesem Grund unweigerlich das Ungeborene zu Schaden. Konkret etwa, weil um die Mutter zu retten, das Baby bereits verfrüht auf die Welt gebracht werden muss, allerdings keine Inkubatoren zur Verfügung stehen und so unausweichlich ist, dass dieses stirbt. So könnte sie

¹¹⁹ Vgl.: FITZPATRICK, William J.: „Acts, intentions, and moral permissibility: in defence of the doctrine of double effect“, in: *Analysis* 63/4 (2003), S. 317–321, hier S. 318–319.

¹²⁰ Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 393.

wohl ebenso wie der Professor behaupten, dass dies nicht von ihr intendiert wird und nicht in ihrer Verantwortung liegt, sondern an der mangelnden Finanzierung des Krankenhauses durch die Regierung oder den zu geringen Unterstützungen anderer Staaten. Insofern handelt es sich nicht um ein natürliches Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs, sondern eine mögliche Konstitution zwischen diesen wäre nur durch die von anderen Akteuren bestimmten Umstände gegeben.

Hier würde FitzPatrick wohl noch keinen Einspruch erheben. Doch analog dazu könnte ein Arzt, dem zwar alle aktuell verfügbaren Möglichkeiten offenstehen, der das Leben eines Fötus in einem vergleichbaren, jedoch nicht identischen Szenario trotzdem nicht retten kann, genauso darauf verweisen, dass in den letzten Jahren zu wenig Ressourcen für die Forschung aufgewendet wurden, so noch keine besseren Inkubatoren zur Verfügung stehen, und nur deshalb dieser tragische Fall nicht verhindert werden kann. Damit wären für die scheinbar natürliche Verbindung zwischen Mittel und Unheil andere Akteure verantwortlich.

Doch nicht nur Ärzte könnten sich auf die Einschränkung durch agency of others berufen. Im Fall des übergewichtigen Mannes, der vor die Straßenbahn gestoßen wird, könnte sich der Akteur ebenfalls aus der Verantwortung stehlen, indem er auf den mangelnden Fortschritt in der Medizin verweist, weswegen Menschen nach einem solchen Unfall noch nicht gerettet werden können. Für gar alle Beispiele funktioniert diese Argumentationsweise zwar nicht, so ist sie etwa für das Höhlenbeispiel kaum anwendbar, nichtsdestoweniger zeigt sie fundamentale Probleme der Einschränkung durch die agency of others auf.

Auf der einen Seite besteht zwar ein klarer Unterschied zwischen diesen Beispielen und der wegfallenden Studienbeihilfe, nämlich dass die theoretische Möglichkeit existiert, die Universitätsrichtlinien unverzüglich zu ändern, während die medizinischen Bedingungen nicht derart trivial und umgehend verbessert werden könnten. Auf der anderen Seite ist FitzPatrick erpicht darauf, dass es beim Konstitutionsansatz nicht um gewisse Arten von Handlungen an sich geht, sondern stets um die konkrete Situation. Diese ist beim Studenten, dem die finanzielle Unterstützung gestrichen wird, ebenso eindeutig wie beim Fötus oder dem übergewichtigen Mann, die ihr Leben verlieren. Insofern ist die Frage durchaus berechtigt, ob es sich bei (ausbleibendem) wissenschaftlichen Fortschritt nicht auch um die agency of others handelt.

Selbst abgesehen vom wissenschaftlichen Fortschritt, den man bei beinahe allen Beispielen als Argument für den Einfluss anderer Akteure vorbringen kann, lassen sich noch einige weitere

Exempel finden. So könnte der Pilot, der einen Landstrich auslöscht, darauf verweisen, dass in seinem Fall die Beziehung zwischen gewähltem Mittel und Unheil, also dem Getötetwerden der Zivilisten, direkt durch die agency of others beeinflusst ist. Denn würden all diese Nichtkombattanten während des Bombardements schlichtweg ihren Aufenthaltsort ändern, käme niemand zu Schaden außer der Zielperson. Im Fall des übergewichtigen Mannes könnte vorgebracht werden, dass dieser nicht sterben würde, wenn er spezielle energieabsorbierende Schutzkleidung tragen würde oder die Straßenbahn bestimmte Vorrichtungen ähnlich eines Außenairbags hätte, die die Wucht des Zusammenstoßes mildern würden. Insofern besteht das konstitutive Verhältnis zwischen Mittel und Unheil nicht zwingend, sondern lediglich auf Grund äußerer Rahmenbedingungen, die im Einfluss anderer Akteure stehen.

Solche Rechtfertigungen sind zwar denkbar, scheinen im Einzelfall allerdings doch etwas weit hergeholt. Denn hierbei kommt es zu einer gewissen Überschneidung mit kontrafaktischen und hypothetischen Szenarien. FitzPatrick hat deren Relevanz für die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung jedoch explizit ausgeschlossen. Durch die agency of others-Einschränkung erlangen sie allerdings durch die Hintertür wieder Bedeutung. Denn auch bei der wegfallenden Studienbeihilfe ist die Änderung der entsprechenden Regeln nur eine hypothetische Option. De facto verliert der negativ beurteilte Student allerdings die finanzielle Unterstützung. Gleichzeitig führt die Einschränkung durch agency of others so stets weg von den konkreten Gegebenheiten, vom Einzelfall und ermöglichen es dem Akteur teilweise zu einfach, die Verantwortung auf die Rahmenbedingungen abzuwälzen. So bestünde die Gefahr, in nahezu jeder Situation die Umstände und andere Akteure für die Folgen des eigenen Handelns verantwortlich zu machen. Man denke diesbezüglich etwa auch an Regelungen oder Gesetze, die wesentlich ungerechter als die Knüpfung der Studienbeihilfe an universitären Erfolg sind. Alles in allem gerät man durch diese Einschränkung in eine Richtung, die sicher nicht im Sinne von FitzPatrick ist. Denn neben diesen hypothetischen Szenarien nehmen nun auch Fragen der logischen Folgebeziehung unbemerkt einen zentralen Stellenwert ein, um festzustellen, ob die Verbindung zwischen den relevanten states of affairs tatsächlich natürlich konstitutiv oder doch durch veränderliche Parameter im Einfluss anderer Akteure gekennzeichnet ist. Also ob es grundsätzlich logisch denkbar ist, dass die states of affairs des angestrebten Mittels ohne die states of affairs des Unheils auftreten und damit (zumindest in Zukunft) durch die agency of others erreicht werden könnten. Würde dies als zentrales Kriterium eingeführt, wären

FitzPatrick zufolge allerdings viel zu viele Fälle, so zum Beispiel auch die kraniotomische Abtreibung, durch das Prinzip der Doppelwirkung gedeckt.¹²¹

Eine solche Ausnahme für die Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung bringt also bei zahlreichen Beispielen, die durch eine scheinbar natürlich determinierte Verbindung zwischen den konstitutiven states of affairs des beabsichtigten Mittels und des Unheils charakterisiert sind, große Komplikationen und nicht nachvollziehbare Konsequenzen mit sich. Zunächst könnte man meinen, dass damit wohl doch keine andere Wahl bleibt, als in den sauren Apfel beißen, wie das FitzPatrick zunächst in den Raum stellt, und den Professor von der Absichts/Vorhersehungs-Unterscheidung auszuschließen. Wenigstens ist der Versuch dem auf diese Weise zu entgehen nicht gelungen und der Universitätsprofessor kann sich nicht darauf berufen, er habe das Wegfallen der finanziellen Unterstützung des negativ benoteten Studenten gar nicht beabsichtigt, da die Universitätsrichtlinie ja von einem anderen Akteur beschlossen wurde und er sie, wenn es in seiner Macht stünde, ändern würde.

Allerdings ist es fraglich, ob es sich in diesem Fall überhaupt um ein konstitutives Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs handelt. In der Praxis gibt es nämlich zwischen dem negativ Beurteiltwerden einer Arbeit und dem Wegfallen der Unterstützung in der Regel eine Reihe bürokratischer Zwischenschritte wie etwa das Eintragen der Note in das System der Universität, das Weiterleiten der Daten an die für Auszahlungen zuständige Stelle oder Behörde sowie deren Bearbeitung und Prüfung der Anspruchsberechtigungen, womit eher von einer Sequenz gesprochen werden muss, an deren Ende das Wegfallen der Beihilfe steht. Jedenfalls ist kein räumliches und zeitliches Zusammenfallen des Mittels und des Unheils gegeben. Die Beziehung zwischen dem angestrebten Mittel und dem Unheil kann also durch Kausalität wesentlich besser beschrieben werden als durch Konstitution. Damit könnte zudem der intuitiven Beurteilung dieses Falles Rechnung getragen werden, ohne auf eine solche Sonderregelung zurückgreifen zu müssen. Insgesamt betrachtet reiht sich der Fall der wegfallenden Studienbeihilfe damit wenigstens in die Liste uneindeutiger Beispiele ein.

4.4 Die Objekt-Unterscheidung – Hysterektomie

Bei der Hysterektomie macht FitzPatrick die kausale Verbindung der relevanten states of affairs an der Unterscheidung der Objekte des Mittels und des Unheils fest. Da diese nicht

¹²¹ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 598.

übereinstimmen, handle es sich um zwei unterschiedliche Ereignisse und somit nicht um ein konstitutives Verhältnis. Zur Verdeutlichung der Unterscheidung der Objekte führt FitzPatrick ein weiteres Behelfsbeispiel ein. Dabei steht eine Person auf einem Brett, das eine zweite benötigt. Es ist nicht möglich, dass die beiden miteinander kommunizieren. Deshalb zieht der Akteur es dem anderen Menschen unter den Beinen weg, wobei dieser sich verletzt. Obwohl Mittel und Unheil hier nach FitzPatrick quasi zusammenfallen, handelt es sich nicht um ein konstitutives Verhältnis, da ein Unterschied in den Objekten besteht: auf der einen Seite das Brett und auf der anderen der Mensch. Die Anwesenheit des Verletzten war lediglich zufällig und völlig unerheblich für den eigentlichen Zweck, das Brett zu bekommen und zu verwenden.¹²²

Mit dieser Argumentation führt FitzPatrick quasi Kants Selbstzweckformel durch die Hintertür ein: Denn im Grunde bedeutet das, wenn das Opfer nicht Mittel zum Zweck ist, dann wäre die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung zulässig.¹²³ Dadurch wird zudem die Grenze zum von FitzPatrick eigentlich abgelehnten Involvement-Ansatz von Quinn verwischt, der auf der Unterscheidung basiert, ob eine Form der Einbeziehung des Opfers als Mittel intendiert und gleichzeitig als schädlich vorhergesehen war. Damit wird der Konstitutionsansatz anfällig für FitzPatricks eigene Kritik an Quinns Konzept. Während er beim Brett-Beispiel noch selbst als Argument anführt, dass die Anwesenheit des Opfers „incidental to my purpose“¹²⁴ ist, bemängelt er, dass Quinn das Flächenbombardement „since the involvement of civilians may be irrelevant to the bomber’s purpose, the civilians’ very presence being altogether incidental“¹²⁵ fälschlicherweise als solches einstufen muss, bei dem das Prinzip der Doppelwirkung angewandt werden darf. Doch der Objekt-Unterscheidung folgend muss dieser Fall mit dem Konstitutionsansatz exakt gleich bewertet werden, da sich das Objekt des Mittels, der Landstrich, und das Objekt des Unheils, die Zivilisten, unterscheiden.

Dasselbe gilt für das Gettier Terror Bomber Beispiel. Dabei sind die Bewohner der Stadt nämlich nur zufällig am Ort des Geschehens und erfüllen keinen Zweck im eigentlichen Plan des Piloten. Da sich das Mittel und das Unheil auf unterschiedliche Objekte beziehen, nämlich die Stadt und die Bewohner, müsste FitzPatrick konsequenterweise hier ebenfalls von einem kausalen

¹²² Vgl.: ebd., S. 609.

¹²³ Es sei hier darauf hingewiesen, dass dies nicht identisch ist mit dem „more proximate means“-Problem, das im Kontext des raffinierten Terror-Bombers I erläutert wurde. Denn dabei ist das Unheil selbst das Mittel und nicht nur der Betroffene in irgendeiner Form.

¹²⁴ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 609.

¹²⁵ Ebd., S. 612.

Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs sprechen. Bei seiner eigenen Beurteilung dieses Beispiels und des Flächenbombardements kommt er aber genau zum umgekehrten Schluss. Hierbei zeigt sich, dass es für die Frage nach einem kausalen oder konstituierenden Verhältnis keine Rolle spielt, ob die Menschen zufällig Teil des Geschehens werden oder nicht (also Objekt des Mittels sind). Darüber hinaus wird durch die widersprüchliche Beurteilung der beiden Beispiele deutlich, dass ein Festhalten an der Objekt-Unterscheidung nicht mit dem übrigen Konstitutionsansatz in Einklang zu bringen ist.

Das Beispiel der Hysterektomie muss also neu bewertet werden. Nachdem das eigentliche Merkmal zur Erklärung des kausalen Verhältnisses wegfällt und FitzPatrick im Grunde von einem räumlichen und zeitlichen Zusammenfallen der states of affairs des Mittels und des Unheils ausgeht, ist die Einteilung als Fall mit konstitutiver Beziehung naheliegend. Ein Ausweg aus dieser kontraintuitiven Beurteilung könnte lediglich über den zeitlichen Aspekt gefunden werden. Da bei einer Hysterektomie der Fötus durch den Eingriff selbst unversehrt bleibt und erst infolge der ausbleibenden Versorgung umkommt, dürfte das dem Beispiel sogar präziser entsprechen. Insofern könnte die Hysterektomie auch ohne die Objekt-Unterscheidung korrekt beurteilt werden.

4.5 Konstitution und Absichtsübertragung

Nach Raymond Frey wird bei regelmäßigem Tragen derselben Kleidung zwar deren Abnutzung oder beim täglichen Autofahren der Verschleiß desselben und letzten Endes deren Zerstörtwerden vorhergesehen. Gleichzeitig kann aber wohl kaum behauptet werden, man beabsichtige die Abnutzungserscheinungen, nur weil das Tragen der Kleidung und das Autofahren intendiert wird.¹²⁶ Inspiriert davon stellt Nye eine der Prämissen und Kernthesen FitzPatricks in Frage, nach der, wenn von einem Akteur gewisse states of affairs S1 beabsichtigt werden und diese die states of affairs S2 konstituieren, zwangsläufig die states of affairs S2 ebenfalls intendiert werden. Nye hält diese beiden Beispiele zwar nicht für ideal, da das Verhältnis zwischen der Verwendung des Autos beziehungsweise dem Tragen der Kleidung und dem jeweiligen Verschleiß möglicherweise eher durch Kausalität als durch Konstitution gekennzeichnet ist. Nichtsdestoweniger folgert Nye, dass es sehr wohl möglich sein sollte, die states of affairs S1 zu beabsichtigen und die states of affairs S2 lediglich vorherzusehen, selbst

¹²⁶ Vgl.: FREY, Raymond G.: „*The Doctrine of Double Effect*“, in: FREY, Raymond G. und Christopher H. WELLMAN (Hrsg.): *A Companion to Applied Ethics*, Blackwell 2003, S. 464–474, hier S. 467.

wenn S1 S2 konstituiert. Gleichzeitig entwickelt er dafür ein eindeutigeres Beispiel. Darin beabsichtigt eine Person täglich eine Flasche aus einem Sechserträger zu trinken. Obwohl zwar intendiert wird, jeden Tag ein Getränk herauszunehmen und zu konsumieren und dies konstituiert, dass man nach sechs Tagen ohne Nachschub dasteht, so müsste es doch als äußerst verwunderlich bezeichnet werden, wenn deshalb beabsichtigt wird, am sechsten Tage kein Getränk mehr zu haben.¹²⁷

Dies überträgt er auf die Verbindung zwischen dem Plattdrücken eines Schädels und dem Sterben dieser Person. Dieses Abgeflachtwerden sei keinesfalls konstitutiv, sondern eindeutig kausal für „the distinct states of your neurons dying or losing their capacity to support mental life“¹²⁸. Doch damit widerspricht er FitzPatrick wohl kaum. Dieser deutet nämlich selbst an, dass in einem solchen Fall, bei dem der Schädel des Fötus nicht zertrümmert wird, sondern abgekratzt oder nur teilweise gebrochen wird, von einem kausalen Verhältnis ausgegangen werden muss und die Absichts/Vorhersehungs-Unterscheidung durchaus zulässig wäre, da das Unheil und das gewählte Mittel hier nicht zusammenfallen.¹²⁹

Folglich dürften weder die von Frey noch das von Nye entwickelte Beispiel durch ein konstitutives Verhältnis im Sinne von FitzPatrick charakterisiert sein. Insofern fällt es schwer, die vorgebrachte Kritik angemessen zu beurteilen. Gleichzeitig ist eine solche Absichtsübertragung nämlich bei den von FitzPatrick analysierten Beispielen sehr wohl einleuchtend. Dafür zeigt sich erneut, dass durch das Fehlen einer klaren Definition von Konstitution zwischen zwei unterschiedlichen states of affairs immer wieder Unklarheit entsteht und dies keineswegs ein akzeptabler Zustand sein kann.

4.6 Moralische Relevanz der Unterscheidung kausal-konstitutiv

Für Nye kann kein Unterschied darin bestehen, ob ein Unheil durch eine Handlung konstituiert wird oder nur eine kausale Folge davon ist, solange es mit derselben Wahrscheinlichkeit eintritt. Er demonstriert das mit der Analyse vierer selbst entwickelter Beispiele mit Hilfe des Konstitutionsansatzes. Erstens, kann lebensrettende Medizin nur rechtzeitig zu fünf PatientInnen gelangen, wenn auf dem Weg vier Personen überfahren werden, die auf einer Straße festsitzen. Zweitens, um fünf Menschen vor einem Anschlag zu bewahren, müssen

¹²⁷ Vgl.: NYE, Howard: „On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between ‘Collateral Damage’ and Intended Harm“, in: *Utilitas* 26/4 (2014), S. 432–479, hier S. 457.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Vgl.: FITZPATRICK: „The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’“, S. 604–605, 607.

Bomben abgeworfen werden, die die Munition eines Geschützes zerstören, aber gleichzeitig vier unschuldige Zivilisten töten, was die Terroristen derart demoralisiert, dass sie ihre Mission abbrechen. Beide Folgen wären auch allein hinreichend, um diesen Zweck zu erreichen. Das Ziel ist jedoch lediglich die Munition zu vernichten. Nye vermutet, dass FitzPatrick in beiden Fällen von einem konstitutiven Verhältnis sprechen würde. Gleichzeitig hält er diese Einschätzung für gänzlich falsch und argumentiert das erneut damit, dass auch in diesen beiden Fällen sowohl was den Ort als auch was den Zeitpunkt betrifft ein Unterschied zwischen dem intendierten Mittel respektive dem Überfahren der Passanten beziehungsweise dem Explodieren der Bomben am Boden und deren jeweiligem Tod auszumachen ist.¹³⁰

Zunächst muss festgehalten werden, dass Howard Nye in seiner Analyse und Kritik stets von Ereignissen spricht, die sich gegenseitig konstituieren oder nicht. Bei FitzPatricks Konstitutionsansatz müssen allerdings die states of affairs von angestrebtem Mittel und Unheil analysiert werden. Seine Kritikpunkte bleiben von dieser Ungenauigkeit allerdings unbeeinflusst. Meines Erachtens würde FitzPatrick das Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs beim Beispiel, bei dem Unschuldige überfahren werden, tatsächlich als konstitutiv charakterisieren. Auf der einen Seite ähnelt der zweite Fall nach meinem Dafürhalten viel zu sehr einem strategischen Bombardement bzw. konkret Streubomben, als dass FitzPatrick hier von einer konstitutiven Verbindung zwischen intendiertem Mittel und Unheil sprechen würde. Auf der anderen Seite muss FitzPatricks Beurteilung des strategischen Bombardements, wie in Kapitel 4.7.2 Das strategische Bombardement dargelegt werden wird, zumindest in Teilen als fragwürdig bezeichnet werden und insofern könnte Nyes Einschätzung unter Umständen sogar als eine konsequentere Anwendung des Konstitutionsansatzes auf das erwähnte Exempel gesehen werden.

Der entscheidende Aspekt ergibt sich für Nye im Zusammenspiel mit dem dritten Beispiel, bei dem ein menschenfressender Riese lebensrettende Medizin für fünf Menschen organisieren könnte, dafür aber das Versteck von vier anderen wissen will, die er im Gegenzug verspeist. Der Akteur, der ihm den Aufenthaltsort der vier Personen verrät, sieht zwar mit Sicherheit voraus, dass der Riese die Gruppe fressen wird, beabsichtigt dies jedoch keineswegs. FitzPatrick würde hier in Anbetracht der Analogie zum Weichenstellerfall von einem kausalen Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs sprechen und somit wäre das Handeln des Akteurs in

¹³⁰ Vgl.: NYE, Howard: „Chaos and Constraints“, in: BOERSEMA, David (Hrsg.): *Dimensions of Moral Agency* 2014, S. 14–29, hier S. 17–18, 26.

ebendiesem letzten Beispiel moralisch leichter zu rechtfertigen als das Überfahren der Menschen. Im Gegensatz dazu ist für Nye der Fall moralisch gleich zu bewerten wie die beiden zuvor geschilderten, denn der maßgebliche Faktor dürfe nicht sein, ob ein Unheil durch das gewählte und intendierte Mittel konstituiert wird, sondern mit welcher Wahrscheinlichkeit es eintritt und da hier davon ausgegangen wird, dass in allen drei Beispielen die Opfer mit Gewissheit getötet werden, kann kein Unterschied bestehen. Damit kritisiert er allerdings nicht nur FitzPatricks Konstitutionsansatz, sondern rüttelt am Prinzip der Doppelwirkung in seiner Gesamtheit.¹³¹

Seinen Standpunkt, dass es keine Rolle spielt, ob ein Akteur etwas beabsichtigt, das ein Unheil konstituiert, oder etwas, das ein Unheil verursacht, verdeutlicht er mit einem weiteren Exempel. Dafür stellt er dem klassischen Fall des Flächenbombardements, bei dem FitzPatrick die Verbindung der relevanten states of affairs ja als konstitutiv erachtet, eine Modifikation gegenüber, bei der die Zerstörung des Gebietes die Menschen nicht auf der Stelle tötet, sondern diese erst nach einigen Stunden oder gar Tagen ihren Verletzungen erliegen. Sofern das gewiss ist, sieht er keinerlei moralischen Unterschied zum eigentlichen Flächenbombardement, obwohl es nach dem Konstitutionsansatz einen geben müsste.¹³² Denn die Verbindung zwischen den relevanten states of affairs des modifizierten Flächenbombardements müssten aufgrund der zeitlichen und örtlichen Differenz zwischen angestrebten Mittel und Unheil als kausal eingestuft werden. Dies tut FitzPatrick etwa auch beim Beispiel der Notwehr mit einem Messer. Dabei weist er explizit daraufhin, dass es sich nicht um ein konstitutives Verhältnis handeln kann, weil der ursprüngliche Angreifer womöglich erst Stunden später und an anderer Stelle seinen Verletzungen erliegt.¹³³

Während die ersten drei Beispiele und deren Analyse doch etwas diffus anmuten, trifft Nye hier den Nagel auf den Kopf und kreiert ein fundamentales Problem für den Konstitutionsansatz. Eine mögliche Antwort von FitzPatrick könnte folgendermaßen aussehen: Der springende Punkt, wieso das Flächenbombardement von der Absichts/Vorhersehungs-Unterscheidung ausgeschlossen wird, ist ja, dass die Zielperson ausgeschaltet werden soll, indem ihr Aufenthaltsgebiet und damit alle sich darin befindlichen Personen ausgelöscht werden sollen. Das heißt, keine Unterscheidung zwischen militärischer Zielperson und Zivilisten

¹³¹ Vgl.: ebd., S. 26.

¹³² Vgl.: NYE: „*On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between ‘Collateral Damage’ and Intended Harm*“, S. 458.

¹³³ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 605–606.

möglich ist. Nehmen wir für Nyes Modifikation ebenfalls eine Zielperson an, die getötet werden soll, deren exakter Aufenthaltsort unbekannt ist und gehen, um das Beispiel etwas konkreter zu machen, von einem Gasangriff oder einer anderweitigen Vergiftung aus, dann ist das Mittel das Vergiftetwerden des gesamten Landstriches. Dies ist mit Sicherheit konstitutiv für das Vergiftetwerden der Bewohner dieses Gebietes. Das heißt, diesbezüglich könnte sich der Akteur nicht auf das Prinzip der Doppelwirkung beziehen und müsste zugestehen, dass er die Vergiftung der Zivilisten intendiert. Da ihr Tod bei diesem Gas bzw. Gift erst Stunden oder gar Tage später eintritt, handelt es sich um unterschiedliche Ereignisse und somit um eine kausale Verbindung zwischen den relevanten states of affairs. Insofern kann der Akteur nach dem Konstitutionsansatz sehr wohl behaupten, er sehe den Tod der Zivilisten lediglich voraus, beabsichtige ihn allerdings nicht. FitzPatrick würde an dieser Stelle wahrscheinlich noch vorbringen, dass „initiating a harmful sequence of events will often be wrong, even if the harm is only foreseen but not intended“¹³⁴ und man die Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung dabei tolerieren kann, ohne damit der Legitimation allerlei verwerflicher Handlungen Tür und Tor zu öffnen.

Nichtsdestoweniger mutet es reichlich absurd an, da das eigentliche Ziel ja auch die Elimination des militärischen Gegners ist und nicht nur dessen Vergiftung. Dieses wird mit den exakt selben Mitteln erreicht, die auch die Zivilisten treffen, trotzdem wird bei diesen der Tod nur vorhergesehen. Nye erklärt das mit der Unbrauchbarkeit des Kriteriums zur Bestimmung der Konstitution zwischen zwei states of affairs. Diesbezüglich hält er fest, dass es moralisch völlig irrelevant sei, ob das gewählte Mittel eines Akteurs (zumindest beinahe) mit dem Tod der an sich unbeteiligten Person zusammenfällt. Daraus könne man lediglich ableiten, dass die beiden states of affairs ungefähr zur selben Zeit und am selben Ort auftreten. Das habe allerdings keinerlei moralische Bedeutung.¹³⁵ Das zeigt aber auch, dass das von Nye mit dem letzten Beispiel aufgeworfene Problem die Unterscheidung zwischen kausal und konstitutiv selbst eigentlich nur indirekt betrifft und vor allem das (Hilfs)Kriterium des zeitlichen und örtlichen Zusammenfallens in Frage gestellt werden muss.

¹³⁴ Ebd., S. 607.

¹³⁵ Vgl.: NYE: „On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between ‘Collateral Damage’ and Intended Harm“, S. 458.

4.7 Uneindeutigkeit der Beispiele

Nye bekrittelt an FitzPatricks Konstitutionsansatz, dass es alles andere als klar ist, in welchen Fällen gewisse states of affairs andere konstituieren und eindeutige Kriterien dafür fehlen.¹³⁶ Dieses Fehlen belastbarer Kriterien könnte lediglich durch klare, paradigmatische Beispiele kompensiert werden, so dass dadurch die Quintessenz eines kausalen und eines konstitutiven Verhältnisses zwischen states of affairs schlüssig abgeleitet werden könnte. Doch leider gelingt FitzPatrick dies mit der Auswahl, einer teils unzureichenden Beschreibung der Rahmenbedingungen und verkürzten Analysen seiner Beispiele, wie im Folgenden gezeigt wird, kaum.

FitzPatrick hält es generell für unmöglich oder zumindest äußerst unwahrscheinlich, mit Hilfe eines Prinzips alle Fälle eindeutig beurteilen zu können. Denn bei einem solchen Thema entstehen in der Realität stets Graubereiche. In diesem Kontext erklärt er auch seinen Verzicht auf eine klare Definition und eindeutige Kriterien zur Festlegung des Verhältnisses zwischen den relevanten states of affairs.¹³⁷ Nye zweifelt solche Graubereiche im Hinblick auf das bewusste Zufügen von Schaden gegenüber anderen Personen an. Diese ergeben sich nur durch die vermeintlich unterschiedliche Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Unheils, die in den verschiedenen Szenarien mitschwingt, und so indirekt unsere Intuition beeinflusst, obwohl in allen Fällen von Gewissheit die Rede ist. Tatsächlich gebe es keine wirkliche Entsprechung zwischen den intrinsischen moralischen Gründen gegen das Zufügen von Schaden und dem von FitzPatrick in Aussicht gestellten Spektrum, auf dem sich graduell unterscheidbare Fälle zwischen den Polen kausal und konstitutiv anordnen lassen.¹³⁸

Doch im Alltag sind intuitive Gründe sehr wohl abhängig von der Situation unterschiedlich stark und überzeugend ausgeprägt. Bei einigen Szenarien fällt ein Urteil auch der moralischen Intuition schwer, womit gewissermaßen von einem Graubereich gesprochen werden kann. Insofern würde FitzPatricks Konzept diesbezüglich durchaus mit der präreflexiven Moral im Einklang stehen. Das große Problem, das aus FitzPatricks Haltung resultiert, ist allerdings, dass dadurch die Graubereiche immens vergrößert sind. Denn zugegebenermaßen kann man sich einige Beispiel vorstellen oder bestehende derart modifizieren, dass auch die eigene Intuition kein klares Urteil mehr fällen kann. Doch indem er den zentralen Maßstab seiner Theorie derart

¹³⁶ Vgl.: ebd., S. 457.

¹³⁷ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 588, 609.

¹³⁸ Vgl.: NYE: „*On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between ‘Collateral Damage’ and Intended Harm*“, S. 458.

offenlässt, mischen sich sogar bei eigentlich eindeutigen Exempeln Grauantteile ins Bild. Somit handelt es sich dann, um bei seiner eigenen Metapher zu bleiben, auch nicht mehr um eine natürliche Ausnahmeerscheinung wie die kurze Zeit der Dämmerung zwischen Tag und Nacht, sondern dieser Nebel überzieht beinahe den gesamten 24 stündigen Zyklus.

Es stimmt zwar, dass die undurchsichtigen Fälle nichts daran ändern, dass mit Hilfe des Konstitutionsansatzes einige Exempel zugeordnet werden können, wie FitzPatrick zur Verteidigung vorbringt. Aber die mangelnde Klarheit bei den paradigmatischen Beispielen macht es beinahe unmöglich, neue Fälle, die nicht eindeutig an einem Ende des Spektrums liegen, korrekt zu beurteilen. Dies hat sich bereits im Zuge der Arbeit an einigen Stellen gezeigt, in denen sich verschiedene Philosophen in ihrer Interpretation neuer Beispiele widersprechen. Im Folgenden soll dieser Aspekt noch verdeutlicht und die Unklarheit selbst der meisten für FitzPatrick eindeutigen und damit paradigmatischen Beispiele aufgezeigt werden. So kann demonstriert werden, wie unglücklich die Entscheidung war, auf eine klare Definition zu verzichten.

4.7.1 Das Trolley-Problem

Zunächst muss festgehalten werden, dass FitzPatrick zwar das Ausgangsbeispiel des Trolley-Problems zu einem seiner paradigmatischen Fälle erhebt, gleichzeitig aber eine der populärsten Abwandlungen, die für das Prinzip der Doppelwirkung quasi das Zwillingsspaar bildet, nicht mit seinem Konstitutionsansatz erörtert. Nämlich das Exempel, bei dem ein übergewichtiger Mann vor den heranfahrenden Zug gestoßen wird, um diesen zu stoppen. Dies ist verwunderlich, womöglich erachtet er diese Version als völlig eindeutig. Prinzipiell versucht FitzPatrick mit seinem Ansatz gerade bei diesen klassischen Beispielen unsere intuitive Einschätzung von zu großer Nähe theoretisch zu fundieren. Demzufolge dürfte der Akteur, der die Straßenbahn stoppt, indem er einen übergewichtigen Menschen davor stößt, sich nicht auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung berufen. Das heißt, die relevanten states of affairs müssten durch ein konstitutives Verhältnis gekennzeichnet sein. Dies scheint durchaus plausibel, da das Erfasstwerden der Person und ihr Getötetwerden auf den ersten Blick durchaus als (zumindest beinahe) zusammenfallend angesehen werden können.

Howard Nye erhebt hiergegen Einspruch. Er geht zwar ebenfalls zweifelsfrei davon aus, dass FitzPatrick das Beispiel als ein solches kategorisieren würde, bei dem die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung unzulässig ist, hält das aber für absurd. Das

Erfasstwerden des übergewichtigen Menschen von der Eisenbahn als konstitutiv für sein Getötetwerden zu bezeichnen oder gar von ein und demselben Ereignis zu sprechen sei unplausibel. Denn es ist leicht vorstellbar, dass zwischen den beiden Minuten, wenn nicht Stunden vergehen und das Opfer in der Zwischenzeit zudem ins Krankenhaus gebracht wurde, also an einem völlig anderen Ort seinen Verletzungen erliegt.¹³⁹

Doch nicht nur wenn er ins Krankenhaus gebracht würde, sondern alleine durch den Zusammenprall kann angenommen werden, dass der Übergewichtige weggeschleudert wird und somit höchstwahrscheinlich nicht an dem Ort, an dem er erfasst wird, stirbt. Der entscheidende Faktor dürfte hierfür die Geschwindigkeit des Zuges sein. Wenn diese sehr hoch ist, so wäre es durchaus vorstellbar, dass der Übergewichtige auf der Stelle tot ist, bei einem moderaten Tempo jedoch ist ein Weggeschleudertwerden und das Erliegen an den Verletzungen wenig später realistischer. Da in diesem Beispiel davon ausgegangen wird, dass die Straßenbahn durch den übergewichtigen Menschen abgebremst werden kann, dürfte ihre Geschwindigkeit nicht übermäßig hoch sein. Nichtsdestoweniger mutet es seltsam an, dass die Beziehung der relevanten states of affairs durch die Geschwindigkeit der Straßenbahn definiert wird. Zwar würde man bei sehr langsamer Geschwindigkeit nur verletzt und nicht getötet und insofern spielt die Geschwindigkeit durchaus berechtigterweise zumindest indirekt eine Rolle in der moralischen Bewertung. Allerdings erscheint es doch verwunderlich, dass im Falle eines sicheren Todes für die moralische Beurteilung ein Unterschied besteht, ob der Zug mit 50 km/h oder 150km/h herangefahren kommt. Gleichzeitig muss FitzPatricks Theorie ernst genommen, genau dieser Schluss gezogen werden. Denn bei moderatem Tempo der Straßenbahn kann hier kaum von einem (beinahe) Zusammenfallen des angestrebten Mittels und des Unheils im Hinblick auf Ort und Zeit gesprochen werden. Damit müsste FitzPatrick dieses Beispiel korrekterweise entgegen der landläufigen Meinung als ein solches charakterisieren, bei dem die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit das Prinzip der Doppelwirkung nach dem Konstitutionsansatz durchaus zulässig ist. Hier zeigt sich erneut die von Nye aufgezeigte Fragwürdigkeit der räumlichen und zeitlichen Komponente als moralischer Maßstab.

Die kausale Verbindung der relevanten states of affairs beim Weichenstellerfall will FitzPatrick demonstrieren, indem er darauf verweist, dass das Abgelenktwerden der Straßenbahn eine Reihe eindeutig voneinander unterscheidbarer Folgen nach sich zieht, wie etwa das Getötetwerden einer unschuldigen Person. An welche anderen Folgen er dabei konkret denkt,

¹³⁹ Vgl.: NYE: „*Objective Double Effect and the Avoidance of Narcissism*“, S. 265.

bleibt allerdings offen. Denn das einzige offensichtlich folgende Ereignis in diesem Kontext ist, dass von der nun auf einem anderen Gleis fahrenden Straßenbahn eine unschuldige Person erfasst wird. Dass die Lokomotive nun mit einem unschuldigen Menschen kollidiert, ist allerdings beim davor gestoßenen Dicken ebenso der Fall. Warum lässt sich nun nicht ebenso behaupten, es besteht die Möglichkeit, eine Reihe unterschiedlicher Resultate vom Erfasstwerden des Opfers zu differenzieren, wobei eines davon das Aufgehaltenwerden der Straßenbahn und ein anderes das Getötetwerden des Menschen ist? Somit trägt FitzPatrick dadurch nicht unbedingt zur Klärung der Verhältnisse bei diesem Beispielpaar bei.

Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass für FitzPatrick das Getötetwerden des Menschen auf dem Gleis eine kausale Folge der Weichenumstellung ist und kein konstitutives Verhältnis zwischen den states of affairs der Weichenumstellung und den states of affairs des Erfasstwerdens von der Straßenbahn besteht. Denn das intendierte Mittel (Umgestelltwerden der Weiche) und das Unheil (Getötetwerden des Einen) können sowohl räumlich als auch zeitlich voneinander unterschieden werden.

Einen Spezialfall des Trolley-Beispiels analysiert Simon Fitzpatrick mit Hilfe des Konstitutionsansatzes seines Namensvetters. Dieser liegt gewissermaßen zwischen den vorliegenden beiden. Dabei wird nämlich ebenfalls eine Weiche umgestellt. Der Zug fährt in der Folge eine Schleife an deren Ende er wieder auf dem ursprünglichen Weg landen und die fünf überfahren würde, wenn sich auf der Schleife nicht ein Auto auf den Gleisen befinden würde, das den Zug aufhält. Allerdings ist in diesem Auto auch ein Mensch, der im Gegensatz zum Übergewichtigen den Zug zwar nicht selbst stoppt, also nicht direkt als Mittel zum Zweck fungiert, den Zusammenstoß aber trotzdem nicht überlebt. Simon Fitzpatrick urteilt, dass es sich hier um ein konstitutives Verhältnis der relevanten states of affairs handelt und damit die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung nicht zulässig ist.¹⁴⁰ Dies ist einleuchtend, denn der Akteur intendiert den Zusammenprall des Autos mit dem Zug, um diesen aufzuhalten, und das Erfasstwerden des Autos und das Getötetwerden des Insassen fallen räumlich und zeitlich quasi zusammen. Zudem besteht eine gewisse Ähnlichkeit zum Zerstörtwerden einer Stadt und dem Getötetwerden ihrer Bewohner, was William FitzPatrick ja ebenfalls als konstitutiv einstuft. Würde man die Objekt-Unterscheidung ernstnehmen, müsste hier jedoch aufgrund der eindeutigen Differenzierbarkeit zwischen dem Auto als Objekt des Mittels und dem Menschen

¹⁴⁰ Vgl.: FITZPATRICK: „Distinguishing Between Three Versions of the Doctrine of Double Effect Hypothesis in Moral Psychology“, S. 517.

als Objekt des Unheils von einer kausalen Verbindung zwischen den relevanten states of affairs gesprochen werden. Damit läge Simon Fitzpatrick mit seiner Einschätzung falsch.

4.7.2 Das strategische Bombardement

FitzPatricks Einschätzung, dass das Zerstörtwerden der Munitionsfabrik kausal für das Geschädigtwerden der Nichtkombattanten ist, hält nur zum Teil. Für den Fall, dass sich Personen in diesem Gebäude befinden, müsste FitzPatrick wohl von einem konstitutiven Verhältnis sprechen. Um dies zu verdeutlichen, stelle man sich dieselbe Situation isoliert vor: Wenn ein Gebäude in die Luft gesprengt wird, dann konstituiert das nach seinem Verständnis das Getötetwerden aller Bewohner. Analog wie ja auch beim Flächenbombardement das Zerstörtwerden des gesamten Gebiets oder eines Dorfes das Getötetwerden der gesamten Population konstituiert oder das Gelöschtwerden eines Ordners das Gelöschtwerden einer darin befindlichen Datei. Insofern dürfte, unter der Annahme Menschen befinden sich in der Fabrik, nach dem Konstitutionsansatz die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung nicht angewandt werden und das strategische Bombardement müsste im Hinblick darauf gleichermaßen beurteilt werden wie ein Terror-Bombardement.

Zwar könnte das Beispiel der Hysterektomie erneut ein Argument gegen diese Interpretation liefern. Denn dabei wird das kausale Verhältnis von FitzPatrick ja dadurch erklärt, dass die states of affairs des Mittels und des Unheils zwei verschiedene Objekte betreffen und somit von unterschiedlichen Ereignissen ausgegangen werden muss. Dabei könnte die Fabrik analog zum Uterus gesehen werden und die ArbeiterInnen zum Fötus. Doch die Unsinnigkeit dieser Objekt-Unterscheidung wurde bereits in Kapitel 4.4 dargelegt. Zudem ist ein Vergleich mit dem Flächenbombardement naheliegender und zutreffender, denn bei einer Hysterektomie bleibt der Fötus durch den Eingriff selbst unversehrt und stirbt erst infolge der ausbleibenden Versorgung. Im Gegensatz dazu erfolgt das Getötetwerden der ArbeiterInnen durch die Bomben.

Ein zweiter Einspruch gegen die obige Analyse könnte lauten, dass durch die Bomben die Munitionsfabrik nicht vollständig dem Erdboden gleichgemacht wird, sondern lediglich teilweise zerstört wird, so dass sie nicht mehr funktionsfähig ist. Das würde wohl eine Argumentation ermöglichen, die das Getötetwerden der Menschen als kausale Folge des Zerstörtwerdens der Fabrik zu zeichnen vermag. Indem etwa darauf verwiesen wird, dass das Verwüstetwerden der Fabrik herabfallende Teile zur Folge hat, die wiederum das

Getötetwerden der Menschen verursachen. In der Praxis dürfte es wohl am wahrscheinlichsten sein, dass einige ArbeiterInnen direkt durch die Explosion der Bomben getötet werden und einige durch herabfallende Teile und Ähnliches. Gleichzeitig bedeutet das, dass das Verhältnis zwischen Mittel und Unheil für einen Teil der ArbeiterInnen kausal und für den anderen konstitutiv ist. Somit könnte sich der Pilot partiell auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen, was doch ein reichlich seltsames Ergebnis ist.

Nun nehmen wir, um dieser Problematik zu entgehen, einmal an, zum Zeitpunkt des Angriffs wären keine Menschen in der Fabrik und da FitzPatrick explizit das Schicksal der „neighbouring civilians“¹⁴¹ anspricht, ist davon auszugehen, dass er das tut (oder unter Umständen die ArbeiterInnen in der Fabrik nicht als in gleichermaßen schützenswerte NichtkombattantInnen ansieht). Für die Menschen, die in der Nähe des Gebäudes von herumfliegenden Trümmerteilen getroffen werden, kann darauf verwiesen werden, dass das Zerstörtwerden der Fabrik herumfliegende Trümmer zur Folge hat, die wiederum das Verletzt- und Getötetwerden der Menschen verursachen. Insofern ist es nachvollziehbar von einem kausalen Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs zu sprechen.

Doch eine mindestens gleich große Gefahr geht für die ZivilistInnen von den Bomben aus, die auf Grund der Streuung und mangelnden Präzision nicht exakt das Ziel treffen. Insofern müsste die eigentliche Frage lauten, ob das Abwerfen der Bomben beziehungsweise deren Explosion am Boden in einem kausalen oder konstitutiven Verhältnis zum Hervorbringen von Unheil für die ansässige Bevölkerung steht und nicht das Zerstörtwerden der Fabrik. Eine Antwort darauf zu finden, scheint weit weniger naheliegend. Es besteht zweifelsohne eine gewisse Ähnlichkeit zu einem Flächenbombardement, da in beiden Fällen in der Regel eine Reihe von Bomben abgeworfen wird, von denen nicht alle ihr Ziel treffen. Dabei geht die Problematik von denjenigen aus, die es verfehlen. Eine größere Parallele besteht damit aber zum Einsatz von Streumunition. Diesem widmet sich FitzPatrick zwar nur am Rande, deutet aber an, dass er durch den Konstitutionsansatz gedeckt und als Form des strategischen Bombardements mit besonders hohem Kollateralschaden einzuordnen ist.

Dadurch tut sich eine zweite Frage auf: Kann wirklich ein moralischer Unterschied bestehen, zwischen dem Getötetwerden eines Arbeiters in der Fabrik, der durch die Explosion einer Bombe umkommt, und dem Getötetwerden eines Passanten, der durch die Explosion einer anderen Bombe, die ihr Ziel nicht exakt getroffen hat, umkommt. Eine Differenz besteht darin,

¹⁴¹ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 595.

dass der Akteur die Explosion der ersten Bombe an jenem Ort intendiert, während er das bei der zweiten nicht tut, sondern lediglich vorhersieht, dass manche Bomben das Ziel, die Fabrik, nicht exakt treffen werden. Entscheidend ist dabei, dass man auf die Munitionsfabrik eindeutig zielen kann, während man das bei einem Flächenbombardement nicht behaupten kann. Dabei wird ja gerade das ganze Gebiet zerstört und damit alle darin lebenden Zivilisten getötet, um die Zielperson, die nicht exakt anvisiert werden kann, zu erledigen. Dieser Punkt wird von FitzPatrick auch beim Beispiel des menschlichen Schutzschildes vorgebracht. Gleichzeitig lässt er eine endgültige Bewertung dessen offen. Es scheint zwar vorstellbar, damit eine unterschiedliche Beurteilung zu legitimieren, nichtsdestoweniger bleibt der Grat zum Flächenbombardement zweifelsohne sehr schmal.

Hier zeigt sich darüber hinaus eine grundlegende Schwierigkeit bei FitzPatricks Ansatz, nämlich die Auswahl des beabsichtigten Mittels. FitzPatrick bezieht sich dabei stets auf die states of affairs eines Mittels, über deren Beziehung zu den states of affairs des Unheils geurteilt wird. Die Wahl desselben beeinflusst dabei aber bereits maßgeblich die Bewertung, wie der Vergleich zwischen dem Zerstörtwerden der Fabrik allgemein und dem Explodieren der Bomben zeigt. Insofern muss stets die Analyse aller Mittel des Handlungsplans erfolgen. Eventuell schließen für FitzPatrick die states of affairs des Zerstörtwerdens der Munitionsfabrik mit Bomben, diejenigen, die nicht ausnahmslos ihr Ziel treffen, bereits mit ein. Dies würde zwar die gerade eben aufgeworfene Schwierigkeit der Wahl des zu analysierenden Mittels umgehen, indem quasi bei der Analyse der states of affairs des Zerstörtwerdens der Fabrik alle dafür nötigen Mittel mitgedacht werden müssen, jedoch nichts am davor aufgeworfenen Problem der moralischen Bewertung ändern.

Alles in allem müssen drei Ausprägungen des strategischen Bombardements unterschieden werden. Solange sich Arbeiter in der Munitionsfabrik befinden, muss das strategische Bombardement konsequenterweise wie ein Flächenbombardement beurteilt werden. Im zweiten Szenario ist die Fabrik leer und es werden Passanten durch unpräzise Bomben getötet. Hier muss eine endgültige Beurteilung ausbleiben, wobei FitzPatrick wohl trotz des konstitutiven Verhältnisses zwischen dem Explodieren der Bombe und dem Getötetwerden der Passanten von einem kausalen ausgehen würde. Da nämlich lediglich die Explosion jener Bomben intendiert wird, die die Fabrik treffen, und der Schaden solcher quasi Blindgänger lediglich vorhergesehen wird. Die einzig wirklich eindeutige Version des strategischen Bombardements ist gleichzeitig auch die realitätsfernste bzw. theorielastigste. Nämlich, wenn

beim Zerstörtwerden einer leeren Munitionsfabrik Zivilisten lediglich durch umherfliegende Trümmer getötet werden, nicht aber durch die Bomben selbst. Hierbei kann das Verhältnis zwischen den angestrebten states of affairs und dem Unheil als eindeutig kausal kategorisiert werden, womit die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung zulässig ist.

Insgesamt scheitert der Konstitutionsansatz allerdings daran, die grundlegende Intuition der meisten Menschen, die Absichts/Vorhersehungs-Unterscheidung beim strategischen Bombardement in allen drei genannten Ausprägungen zu akzeptieren, theoretisch zu fundieren.

4.7.3 Das Flächenbombardement

Das Flächenbombardement betreffend zweifeln Nelkin und Rickless an, dass das Auslöschung eines Landstrichs wirklich den Tod seiner Bewohner konstituiert. Viel eher sei dieses Verhältnis durch eine logische Folgebeziehung charakterisiert. Diese werde deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass wohl niemand behaupten würde, wenn ein ganzes Gebiet mit Farbe überzogen wird, dass dies konstitutiv dafür sei, dass die Bewohner ebenfalls mit Farbe überzogen sind. Viel eher handelt es sich hierbei um die logische Folge des anderen.¹⁴²

Ob das FitzPatrick auch so sieht, bleibt zu bezweifeln. Bringt man dies in die klassische Formulierung der Beispiele zum Prinzip der Doppelwirkung, so heißt es wie folgt: Ein Akteur beabsichtigt das vollständige Überzogenwerden eines Gebiets mit Farbe und schüttet diese dazu aus einem Flugzeug. Er intendiert dabei, dass die Farbe am Boden auftrifft und sämtliche Oberflächen bedeckt, mit Ausnahme der sich im Freien bewegenden Menschen. Außer Frage steht, dass die beabsichtigten states of affairs des Mittels mit denen des ungewollten Nebeneffekts räumlich und zeitlich zusammenfallen. Denn im selben Moment, indem das Gebiet eingefärbt wird, geschieht das auch mit den sich darin befindlichen Personen. Zudem kann der Akteur den Abwurf der Farbe nicht so vornehmen, dass er lediglich auf die leblosen Objekte und den Grund zielt, nicht aber auf die Menschen. Insofern weisen alle Merkmale auf ein konstitutives Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs hin. Somit kann die Kritik Nelkins und Rickless' dadurch nicht gestützt werden.

Lohnender ist da die Gegenüberstellung seines eigenen Behelfsbeispiels Dorfauslöschung und der Darstellung des Unterschieds zwischen Flächenbombardement und Terror-Bomber. Dabei

¹⁴² Vgl.: NELKIN/RICKLESS: „So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short“, S. 407.

widerspricht er sich nämlich selbst. Auf der einen Seite impliziert er beim Behelfsbeispiel mit der Formulierung „In that case it is **even more clear** [Hervorh. d. Verf.] that the deaths of the innocents are intended as a means“¹⁴³, dass bei dieser leicht modifizierten Version, aber eben auch beim ursprünglichen Fall des Flächenbombardements der Tod aller sich im besagten Gebiet aufhaltenden Menschen und damit auch der Zivilisten das beabsichtigte Mittel zur Liquidierung der Zielperson ist. Somit gäbe es im Hinblick auf die missbräuchliche Verwendung der Unschuldigen als Mittel zum eigenen Zweck keine Differenz zum Terror-Bomber. Auf der anderen Seite erklärt FitzPatrick den Unterschied zu ebendiesem aber genau damit, dass beim Flächenbombardement „neither they nor their harm are being used as means“¹⁴⁴, während genau das beim Terror-Bombardement ja der Fall ist.

Diese Widersprüchlichkeit basiert wohl darauf, dass im Falle des Flächenbombardements der Konstitutionsansatz eine zu enge Verbindung zwischen Unheil und Mittel zeigt. Somit kann der Schaden nicht bloß vorhergesehen werden, sondern wird ebenfalls beabsichtigt. Damit wird es jedoch nicht automatisch zum Mittel. Das Mittel bleibt weiterhin nur, ein ganzes Gebiet dem Erdboden gleichzumachen, nicht jedoch das Getötetwerden aller Bewohner, selbst wenn man sich davon nicht distanzieren kann. Das Getötetwerden aller Zivilisten wird nur im Behelfsbeispiel explizit angestrebt, um die Zielperson zu eliminieren. Dort stellt es eindeutig das Mittel zum Zweck dar. Diese Problematik wird im Kapitel 4.8.6 Gettier Terror Bomber noch einmal aufgegriffen.

Der eigentliche Unterschied liegt allerdings woanders. FitzPatrick baut die Unterscheidung der beiden Beispiele auf eine kontrafaktische Argumentation auf. Nämlich, wenn wie durch ein Wunder alle Zivilisten dieses Landstriches, der Gruppe oder des Dorfes plötzlich woanders wären, dann würde beim Flächenbombardement die Operation trotzdem durchgeführt, dabei nur die Zielperson ermordet und ein klarer Erfolg zu Buche stehen, während beim Terror-Bombardement die Mission wohl abgebrochen würde beziehungsweise als Misserfolg einzustufen wäre. Aber wie bereits in Kapitel 1.3 angeführt, erlaubt eine auf kontrafaktischen Hypothesen beruhende Argumentation keine Aussage über die Intention als Mittel, sondern lediglich die Feststellung darüber, ob das Unheil als eigener Zweck beabsichtigt wird oder nicht. Während der Tod der unschuldigen Zivilisten also in beiden Fällen intendiert wird, so stellt er beim Terror-Bombardement darüber hinaus einen eigenen Zweck dar. Der wirkliche

¹⁴³ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 615.

¹⁴⁴ Ebd., S. 600.

Unterschied zwischen einem Terror- und einem Flächenbombardement kann, FitzPatricks bisherige Thesen und Argumentation ernst genommen, also nur darin liegen.

4.7.4 Menschliche Schutzschilder

Im Falle menschlicher Schutzschilder verzichtet FitzPatrick auf eine endgültige Beurteilung, verortet sie aber zwischen Flächen- und strategischem Bombardement. Nun wurde bereits erörtert, dass kaum von einem strategischen Bombardement gesprochen werden kann, sondern verschiedene Versionen unabhängig voneinander betrachtet werden müssen. Dabei ist das Szenario, bei dem sich ArbeiterInnen in der zu zerstörenden Fabrik befinden, nahezu ident mit dem von FitzPatrick beschriebenen Beispiel der in einen zu zerstörenden Bunker gesperrten menschlichen Schutzschilder. Es wird ebenso das Zerstörtwerden des Bunkers durch die Explosion von Bomben beabsichtigt. Sofern diese, wie zu erwarten ist, die menschlichen Schutzschilder zerfetzen, fallen Mittel und Unheil zusammen. Darüber hinaus kann nicht auf den Bunker gezielt werden, ohne auch die Schutzschilder ins Visier zu nehmen. Insofern muss hier zunächst ebenfalls von einem konstitutiven Verhältnis der relevanten states of affairs ausgegangen werden.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht die agency of others involviert ist und damit trotzdem die Berufung auf die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung zulässig ist. FitzPatrick spricht diesen Aspekt selbst nicht direkt an, sondern verweist nur darauf, dass ein Teil der Verantwortung auf diejenigen übergehe, die die Zivilisten in diese Lage bringen. Gleichzeitig scheint es durchaus plausibel, in diesem Fall von einem nicht natürlichen Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs zu sprechen. Nichtsdestoweniger soll dieser Frage hier nicht weiter nachgegangen werden, da die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit dieser Einschränkung, wie in Kapitel 4.3 erörtert, angezweifelt wird.

Amir Saemi und Philip Atkins werfen eine gänzlich andere Frage auf, nämlich ob der Konstitutionsansatz einen Einspruch für die Strukturgleichheit dreier von ihnen entwickelter Varianten eines menschlichen Schutzschild Falles darstellt. In allen drei beabsichtigt dabei ein Scharfschütze, einen Terroristen zu erschießen. In der ersten Version erleidet eine unschuldige Person einen Herzinfarkt, ausgelöst durch den lauten Knall des Gewehrs, und stirbt daran. In der zweiten Ausprägung dieses Beispiels geht der Zivilist exakt hinter der Zielperson vorbei und wird von der wieder austretenden Kugel ebenfalls erschossen. Zuletzt wird der Fall dahingehend modifiziert, dass der Passant vor dem Terroristen vorbeispaziert. Dem Schützen

ist in allen drei Varianten bereits zuvor bekannt, dass ein sehr großes Risiko besteht, die unschuldige Person ebenfalls zu töten. Nach Saemi und Atkins handelt es sich beim Tod des Zivilisten im ersten Fall eindeutig um eine unbeabsichtigte Nebenwirkung. Im zweiten Fall kommt der Passant zwar durch die Kugel und nicht deren Lärm um, ansonsten seien die wesentlichen Strukturelemente identisch wie im ersten Beispiel. Deshalb sei der Tod ebenfalls nicht intendiert. Das zweite und das dritte Szenario unterscheide lediglich die Reihenfolge, in der die Zielperson und der Unschuldige sterben. Dies sei in diesem Fall moralisch nicht relevant, weshalb der Scharfschütze sich auch hier darauf berufen könne, den Tod des Zivilisten lediglich vorherzusehen.¹⁴⁵

Zunächst halten Saemi und Atkins fest, dass für FitzPatrick das Durchdrungenwerden des Herzens von einem Projektil konstitutiv für das Getötetwerden eines Menschen ist. Nichtsdestoweniger halten die beiden das Getötetwerden des menschlichen Schutzschildes, wie im dritten Fall geschildert, nach dem Konstitutionsansatz nicht für intendiert. Denn die entscheidende Frage dafür laute, ob dieses Durchschossenwerden des Herzens beabsichtigt wird und das sei nicht der Fall. Dazu verweisen sie erneut auf die angenommene Strukturgleichheit zwischen den drei Beispielen, derer zufolge auch der dritte Schütze den Tod nicht beabsichtigt. Darauf versuchen die beiden diese Annahme mit Hilfe der Analyse und dem Vergleich unterschiedlicher Formulierungen des ersten und dritten Beispiels zu beweisen. So wird der Kern des dritten Exempels zum einen mit „shooting at Innocent’s heart“ und zum anderen mit „shooting Terrorist where this leads to the death of Innocent“¹⁴⁶ charakterisiert. Beide Formulierungen würden Saemi und Atkins Interpretation des Konstitutionsansatzes zufolge auf das Getötetwerden als unbeabsichtigten Nebeneffekt hindeuten.¹⁴⁷

Für die letztere der beiden Beschreibungen erscheint das auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar, da *this leads to* eine kausale Beziehung zwischen intendiertem Mittel und Unheil beschreibt. Es gilt jedoch zu hinterfragen, ob mit dieser Formulierung das Beispiel adäquat beschrieben wird. Denn mit ebenjener Formulierung nimmt man die Beurteilung gewissermaßen bereits vorweg. Gleichzeitig enthält sie aber wesentliche Charakteristika des Beispiels vor und verschleiert so den eigentlichen Sachverhalt. Insofern handelt es sich hier nicht um eine zutreffende Schilderung des Beispiels aus der Schlüsse darüber gezogen werden

¹⁴⁵ Vgl.: SAEMI, Amir und Philip ATKINS: „*Targeting Human Shields*“, in: *The Philosophical Quarterly* 68/271 (2018), S. 328–348, hier S. 330, 341.

¹⁴⁶ Ebd., S. 341.

¹⁴⁷ Vgl.: ebd.

können. Gleichzeitig muss das Verhältnis der relevanten states of affairs bei der ersten Formulierung, zumindest unter der für dieses Exempel zutreffenden Annahme der Akteur ist ein guter Schütze, als konstitutiv bezeichnet werden, denn dann besteht kein Unterschied zwischen einem Geschossenwerden auf das Herz und dem Durchschossenwerden des Herzens. Das Mittel und das Unheil fallen zusammen und bei dieser Beschreibung würde sogar explizit auf das menschliche Schutzschild gezielt.

Nichtsdestoweniger werden diese zwei Darstellungsweisen von Saemi und Atkins als zwei Arten, ein und denselben Sachverhalt zu beschreiben, angesehen. Dabei besteht für die beiden keine Absicht beim Schützen, den Unschuldigen zu töten. Das wird mit einem Vergleich zu Formulierungen des ersten Szenarios, nämlich „causing a heart attack in Innocent“ und „shooting Terrorist where this leads to Innocent’s heart attack“¹⁴⁸, erklärt. Denn diese seien in den relevanten Aspekten identisch mit den obigen und es ist unsinnig, dem Akteur hier Absicht zu unterstellen, weshalb dies auch dem dritten Schützen nicht getan werden darf.¹⁴⁹ Es wurde jedoch bereits gezeigt, dass schon zwischen den beiden Beschreibungen des dritten Exempels eine erhebliche Differenz liegt und Zweifel angebracht sind, ob die zweite Darstellungsweise überhaupt dasselbe Beispiel beschreibt. Da sich die Parallelen in den Formulierungen aber genau auf diese problematische zweite Charakterisierung beziehen, ist die Analogie kaum überzeugend.

Die zweite Art und Weise die Beispiele zu formulieren, ist wesentlich präziser. Das dritte Szenario stellt sich dann wie folgt dar: Der Akteur beabsichtigt auf den Punkt X zu schießen, wobei sich X in der Schussbahn zum Terroristen befindet. Gleichzeitig ist das Herz des Unschuldigen ebenfalls exakt am Ort X. Für Saemi und Atkins konstituiert das jedoch nicht den Tod dieses Zivilisten. Die beiden argumentieren das mit Hilfe kontrafaktischer Sensitivität, denn wenn kein Mensch an jener Stelle wäre, so könnte der Schütze problemlos auf den Punkt X schießen. Das eine solche Argumentation allerdings nicht zulässig ist, wurde bereits hinlänglich diskutiert, siehe dazu etwa Kapitel 2.3 Intention. Die beiden Autoren ergänzen sie jedoch um den Aspekt, dass unter Berücksichtigung der Umstände, nämlich, dass sich eine Person exakt an besagter Stelle aufhält, zwar von einer konstitutiven Verbindung zum Unheil gesprochen werden könnte, selbiges dann aber auch für das erste Beispiel gelten müsste. Denn wenn man die Begleitfaktoren, die Saemi und Atkins folgendermaßen umreißen „his shooting is loud

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl.: ebd.

enough to cause the bystander to have a heart attack“¹⁵⁰, dort ebenfalls miteinkalkuliert, sei das Schießen der Waffe für den Tod des Unschuldigen ebenso konstitutiv. Da der Tod im ersten Fall jedoch zweifelsohne einen unbeabsichtigten Nebeneffekt darstellt, stimmt das Ergebnis nicht mit dem eindeutigen, intuitiven Urteil überein. Aus der Analyse dieser beiden möglichen Formulierungen schließen die zwei, dass der Konstitutionsansatz keinen Unterschied zwischen den geschilderten Beispielen begründen kann.¹⁵¹

Allerdings ist diese Einschätzung trotz der weiten Auslegung von Umständen nicht richtig. Der Konstitutionsansatz ist sowieso dadurch gekennzeichnet, dass er stets die konkrete Situation und damit alle Begleitfaktoren berücksichtigt. Somit hätten sich Saemi und Atkins diese Ergänzung sparen können. Für einen Akteur ist es nach dem Konstitutionsansatz unmöglich, wenn ein menschliches Schutzschild exakt so positioniert ist, dass ein Durchschuss des Herzens zur Erreichung des Ziels nötig ist und damit beabsichtigt wird, sich auf das Prinzip der Doppelwirkung zu berufen und den Tod des Unschuldigen als unbeabsichtigten Nebeneffekt zu klassifizieren. Auf der einen Seite ist die Berücksichtigung der Begleitfaktoren also mit ein Grund, wieso FitzPatrick im dritten Beispiel ohne Frage von einem konstitutiven Verhältnis zwischen dem beabsichtigten Mittel und dem Unheil sprechen würde. Auf der anderen Seite ändert der Hinweis auf die Umstände nichts daran, dass beim ersten Exempel der Tod des Unschuldigen schlichtweg eine Folge des Erschossenwerdens des Terroristen ist, was ja auch schon in der Beschreibung mit dem Wörtchen *cause* angedeutet wird. Während das Abfeuern der Waffe und der Herzinfarkt zeitlich quasi zur selben Zeit geschehen, so ist dies beim Getötetwerden schon eher fraglich, denn dieses erfolgt selten in der selben Sekunde wie der Infarkt. Darüber hinaus besteht zwar eine gewisse räumliche Nähe, aber wohl nicht in dem Maße, um es als beinahe zusammenfallend bezeichnen zu können. Außerdem kann problemlos einzig und allein auf den Terroristen gezielt werden. Insofern ist hier die Einteilung der Beziehung zwischen den relevanten states of affairs als kausal auch unter den genannten Umständen korrekt.

Prinzipiell ist es fragwürdig solche Fälle überhaupt im Kontext menschlicher Schutzschilde zu analysieren, denn ein Kernkriterium dieser ist ja, dass die Zivilisten dabei nicht zufällig am Ort des Geschehens sind, sondern von einer Partei bewusst instrumentalisiert und in Gefahr gebracht werden. Nichtsdestoweniger zeigt sich durch die fehlerhafte Interpretation von Saemi

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Vgl.: ebd.

und Atkins, dass die Anwendung des Konstitutionsansatzes auf Grund des Fehlens einer klaren Definition und eindeutiger, belastbarer Kriterien auf neue Fälle kaum zweifelsfrei möglich und immer wieder Kontroversen und Missinterpretationen produziert.

4.7.5 Dual Action Bomber II und Big Bomb

In seinem Paper *On the Equivalence of Trolleys and Transplants* versucht Howard Nye mit elf an sich unbedeutenden Veränderungen zu demonstrieren, dass kein moralischer Unterschied zwischen dem Herbeiführen eines Schadens als Nebeneffekt und als Mittel besteht und letzten Endes das Prinzip der Doppelwirkung hinfällig ist. Dabei analysiert er FitzPatricks Konstitutionsansatz als möglichen Einspruch, der eine moralische Differenz bei einem seiner Modifikationsschritte liefern könnte. So vermutet Nye nämlich einen Unterschied in der Bewertung der von ihm als identisch angesehenen Beispiele mit der Bezeichnung *Dual-Action Bomber 2* und *The Big Bomb* durch den Konstitutionsansatz. Das Szenario gestaltet sich in der ersten Version so, dass eine Rakete, die ansonsten fünf Menschen töten würde, nur unschädlich gemacht werden kann, indem Bomben über ihr abgeworfen werden. Allerdings werden mit dem für das Abwerfen der Bomben vorgesehenen Knopf stets alle, also sowohl die vorderen als auch die hinteren abgefeuert. Die Vorderen treffen dabei exakt die Rakete, während die Hinteren das Haus eines Zivilisten treffen. Sie sind zwar Blindgänger, aber durchbrechen das Dach und zerquetschen den Bewohner. In der zweiten Ausführung besteht die einzige Möglichkeit, die fünf zu retten, darin, eine große Bombe auf die Rakete zu werfen. Die Sprengkraft der Bombe ist allerdings so groß, dass das nahestehende Haus eines Zivilisten ebenfalls zerstört wird.¹⁵²

Nye hält bereits kritisch fest, dass von FitzPatrick auf der einen Seite in seiner Beurteilung des Flächenbombardements das Zerstörtwerden des gesamten Gebiets zum beabsichtigten Mittel erhoben wird und nicht nur das Töten der Zielperson, während er beim strategischen Bombardement das Zerstörtwerden des Gebietes um die Munitionsfabrik, das durch die Ungenauigkeit der Bomben entsteht, nicht miteinbezieht. Somit wird der Tod der Zivilisten nur im ersten Fall beabsichtigt und im zweiten lediglich vorhergesehen. Analog dazu klassifiziert Nye den Big Bomb Fall als potenzielles Flächenbombardement, bei dem die Zerstörung des gesamten Explosionsradius inklusive des Hauses, in dem eine unschuldige Person wohnt,

¹⁵² Vgl.: NYE: „*On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between ‘Collateral Damage’ and Intended Harm*“, S. 432, 453, 455.

beabsichtigt wird. Da dies konstitutiv für das Getötetwerden dieses Menschen ist, beabsichtigt der Pilot in Big Bomb dessen Tod und kann sich nicht auf das Prinzip der Doppelwirkung berufen. Während der Dual-Action Bomber 2 als strategisches Bombardement aufgefasst wird und die Zerstörung des Hauses durch die hinteren Bomben lediglich vorhergesehen wird.¹⁵³

Nye hält es allerdings für widersinnig, zu behaupten, man beabsichtige im einen Fall die Zerstörung des gesamten Explosionsradius, aber im anderen nicht diejenige durch die hinteren Bomben. Beide Male intendiert man zweifelsfrei die Zerstörung der Rakete, doch weder die Zerstörung des angrenzenden Gebiets durch die überdimensionierte Sprengkraft noch diejenige durch die Blindgänger dient diesem Zweck. Insofern beabsichtigt man Nye zufolge in beiden Fällen lediglich die Rakete zu zerstören. Nye merkt diesbezüglich allerdings bereits selbst an, dass die Zuschreibung der Big Bomb als Flächenbombardement nicht zweifelsfrei möglich ist. Denn beim Flächenbombardement ist die Zerstörung des gesamten Gebietes das beabsichtigte Mittel, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Zielperson, deren Aufenthaltsort nur unpräzise vorliegt, eliminiert wird. Im Gegensatz zum Big Bomb Beispiel dient die völlige Zerstörung des Landstrichs also dem Zweck, während die Zerstörung des Umfelds der Rakete dort nur eine Folge der überdimensionierten Sprengkraft ist.¹⁵⁴

Es würde zwar relativ leichtfallen, erneut eine Parallele herzustellen, indem man das Beispiel geringfügig verändert. Nämlich unter der Annahme, die große Bombe ist unpräzise und nur durch ihre gewaltige Sprengkraft kann sichergegangen werden, dass die Rakete tatsächlich zerstört wird. Bei diesem Szenario, bei dem man nicht genau weiß, wo die Bombe detonieren wird, bedarf es erneut der völligen Auslöschung des gesamten Sprengradius, da nur so ohne Zweifel der Zweck nämlich die Neutralisierung der Rakete erreicht werden kann. Allerdings scheint mir diese Modifikation doch einen fundamentalen Unterschied zu begründen. Denn ein wesentlicher Faktor für FitzPatrick ist stets, ob man das Ziel konkret anvisieren kann. So hält er bei der Analyse von menschlichen Schutzschildern fest, dass diese ein Grenzfall seien, da es dabei nicht wie bei einem strategischen Bombardement möglich ist, nur das militärische Ziel anzupeilen. Doch beim Big Bomb Beispiel ist dies sehr wohl durchführbar, denn der Umkreis wird ja lediglich zerstört, weil keine filigranere Waffe zur Verfügung steht. Zudem schreibt er über Streubomben, dass durch die Wahl eines solchen Mittels zwar unweigerlich Zivilisten sterben und definitiv eine gewisse Proportionalität gewahrt werden muss, da dieses Unheil

¹⁵³ Vgl.: ebd., S. 456–457.

¹⁵⁴ Vgl.: ebd., S. 457.

aber nicht Mittel zum eigentlichen Zweck ist, es sich um ein strategisches Bombardement mit hohem Kollateralschaden handelt. Selbiges kann auch über die Big Bomb behauptet werden. Somit dürfte die ursprüngliche Version der Big Bomb von FitzPatrick wohl trotz ihrer Ähnlichkeiten mit einem Flächenbombardement nicht als solches, sondern als strategisches Bombardement klassifiziert werden.

4.7.6 Gettier Terror Bomber

Howard Nye hält FitzPatricks Analyse des Gettier Terror Bombers für falsch. Zunächst gilt es jedoch festzuhalten, dass die beiden nicht von exakt denselben Beispielen sprechen, sondern FitzPatrick von einem ganzen Stadtteil und Nye nur von einem Krankenhaus, das bombardiert wird. Zudem kommt bei Nyes Version dabei eine Splitterbombe zum Einsatz und es handelt sich um zwei spezifische Personen, die die Plätze tauschen, statt um die Stadtbevölkerung, die zunächst weg ist und dann wiederkommt. Nichtsdestoweniger gibt es weitläufige Parallelen in wesentlichen Punkten. Im Gegensatz zu FitzPatrick ist es für Nye eindeutig, dass der Pilot in einem solchen Fall den Tod der Zivilisten nicht beabsichtigt. Er argumentiert das damit, dass ja nur der Blitz der Explosion über dem Krankenhaus benötigt würde, um Terroristen, die die Situation aus der Ferne beobachten, Glauben zu lassen, das Krankenhaus werde bombardiert und die betreffende Person sei dadurch getötet worden, um so deren Moral zu senken. Das tatsächliche Chaos und die Zerstörung, die von den Bombensplittern angerichtet wird, und der Tod des einen, tragen nichts zur Erreichung des Zieles bei. Der Pilot beabsichtige also nur die Explosion der Bombe über dem Krankenhaus und das Verhältnis dieser states of affairs zum Unheil sei vergleichbar mit der Verbindung im Weichenstellerfall und müsste somit von FitzPatrick zweifelsohne als kausal und keineswegs als konstitutiv eingestuft werden.¹⁵⁵

Dem gilt es entgegenzuhalten, dass das beabsichtigte Mittel bei FitzPatrick die Bombardierung der Stadt direkt ist und er lediglich dazu seine Beurteilung vorgenommen hat. Die an den raffinierten Terror Bomber erinnernde Modifikation wurde nur von Nye vorgenommen und floss somit nicht in FitzPatricks Analyse. Insofern ist die Übertragung der Reduzierung des Mittels auf den Blitz einer Explosion von Nye auf FitzPatricks Fall fragwürdig und verändert die Beurteilung des gesamten Beispiels. Gehen wir einmal davon aus, der Stadtteil müsste tatsächlich nicht zerstört werden, um wirklich den angestrebten Eindruck erwecken beziehungsweise aufrechterhalten zu können, sondern lediglich über dem betreffenden Viertel

¹⁵⁵ Vgl.: ebd., S. 459.

ein Blitz zu sehen sein, der auf die Explosion einer Splitterbombe hindeutet. Wäre diese Adaption, wie Nye impliziert, für FitzPatrick tatsächlich unerheblich?

Auf der einen Seite bestehen weitläufige Parallelen zum raffinierten Terror-Bomber II, der ja genauso den Eindruck erwecken will, Menschen wären tot und dazu über diesen Bomben abwirft. Auf eine detaillierte Analyse desselben mit Hilfe seines Konstitutionsansatzes verzichtet FitzPatrick zwar, es ist jedoch anzunehmen, dass er diesen als Gegenpart zum strategischen Bombardement von der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung ausschließt. Das heißt, selbst wenn ein Blitz ausreichen würde, um die Terroristen derart zu demoralisieren, dass sie aufgeben und ihren Anschlag abblasen, dürfte es sich nach FitzPatrick unter Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten mit dem raffinierten Terror Bomber II wohl ebenso um ein konstitutives Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs handeln. Das bedeutet, wer eine Splitterbombe über einem Krankenhaus abwirft, um dort einen Blitz bzw. eine Explosion zu erzeugen, der sieht das Getötetwerden der Patienten nicht nur voraus, sondern beabsichtigt es. Insofern kann sich der Pilot dabei nicht auf das Prinzip der Doppelwirkung beziehen, denn mit der Wahl dieses Mittels geht jede Möglichkeit auf eine Distanzierung von den tatsächlichen Folgen verloren. Somit würde der Konstitutionsansatz hier mit der moralischen Intuition übereinstimmen, die wohl ebenso eine zu enge Verbindung sieht zwischen dem beabsichtigten Mittel und dem Unheil, als dass sich der Pilot auf die Absichts/Vorhersehungs-Unterscheidung berufen könnte.

Auf der anderen Seite ist Nyes Analyse nicht unzutreffend, nach der das Verhältnis der relevanten states of affairs seines eigenen Beispiels von FitzPatrick als kausal und nicht konstitutiv beurteilt werden müsste. Denn die Explosion der Splitterbombe, die den Blitz auslöst, kann problemlos 100 Meter und mehr über dem Krankenhaus stattfinden und damit besteht eine räumliche, aber auch zeitliche Distanz zum Getötetwerden der (zumindest) einen Person. So kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass das beabsichtigte Mittel und das Unheil quasi zusammenfallen. Damit müsste es für den Pilot möglich sein, sein Handeln mit Hilfe des Prinzips der Doppelwirkung zu legitimieren und zu behaupten, er sähe das Getötetwerden des Menschen lediglich vorher, beabsichtige es aber nicht. In Anbetracht der gegenläufigen moralischen Intuition könnte Nyes Beispiel durch den Konstitutionsansatz so nicht befriedigend gelöst werden.

Hier zeigt sich erneut, dass zum einen neue Beispiele kaum eindeutig mit dem Konstitutionsansatz beurteilt werden können und zum anderen das Ernstnehmen des Kriteriums der räumlichen und zeitlichen Differenz zu fragwürdigen Beurteilungen führt.

4.7.7 Der versperrte Höhlenausgang

Das Vorliegen einer konstitutiven Beziehung zwischen Mittel und Unheil ist im Fall der eingeserrten Wanderer durchaus plausibel. Denn mit dem in-Einzelteile-Gesprengtwerden eines Menschen werden states of affairs beabsichtigt, die mit states of affairs örtlich und zeitlich zusammenfallen, bei denen ein Weiterleben dieser Person verunmöglicht ist. FitzPatricks Begründung, weshalb hier ein solches Verhältnis vorliegt, ist allerdings dünn. Sie erfolgt zunächst indirekt, indem erklärt wird, dass es sich nicht um eine kausale Verbindung handelt, da in diesem Beispiel nicht eine Sache zu einer davon unterschiedlichen führt, wie das etwa beim Trolley-Problem der Fall ist. Das Vorliegen einer konstitutiven Beziehung zwischen den relevanten states of affairs wird schlussendlich damit ‚argumentiert‘, dass es sich um „a matter of one thing’s being constitutive of the other“¹⁵⁶ handelt. FitzPatrick versucht, dieser Aussage mit einem bereits in Kapitel 4.1.2 Teilweise Konstitution thematisierten, problematischen Vergleich eine gewisse argumentative Wirkung zu verleihen. So verhielte es sich mit der Absicht, nur states of affairs herbeizuführen, bei der ein Kollege in seine Einzelteile zerfetzt wird, ohne dabei states of affairs zu intendieren, bei der der Kollege getötet wird, gleich wie mit der Absicht, einen Punkt auf einer Zielscheibe anzuvisieren, ohne dabei auf die Scheibe zu zielen. Letzteres ist unmöglich, weil der Punkt auf der Zielscheibe diese zum Teil konstituiert.¹⁵⁷

Dies bringt Alexander Pruss dazu, zu konstatieren, dass das in-Stücke-Gesprengtwerden das Getötetwerden des übergewichtigen Menschen höchstens zum Teil konstituiert. Denn der entscheidende Punkt sei, dass das Gehirn in Stücke gesprengt wird.¹⁵⁸ Das kann jedoch als Haarspalterei abgetan werden, denn wenn eine Person mit Dynamit in die Luft gejagt wird, dann wird gleichzeitig das Gehirn in Einzelteile gesprengt. Außerdem schwingt in der Formulierung ja bereits mit, dass keine ganzen Organe wie das Gehirn unversehrt bleiben, sondern alles in kleinste Teile zerfällt. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte und das Gehirn

¹⁵⁶ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 595.

¹⁵⁷ Vgl.: ebd.

¹⁵⁸ Vgl.: PRUSS: „*The accomplishment of plans: a new version of the principle of double effect*“, S. 66.

davon nicht betroffen wäre, geht mit dem in die Luft jagen zweifelsohne einher, dass andere lebensnotwendige Organe in Stücke gerissen werden. Darüber hinaus wäre ein Mensch mit einem zwar an sich unversehrten, aber vom restlichen Körper abgetrennten Gehirn nicht lebensfähig. Insofern kann sehr wohl behauptet werden, dass das in-Stücke-Gesprengtwerden eines Menschen sein Getötetwerden konstituiert.

Höchst überraschend ist dagegen, dass FitzPatrick die Explosion des Sprengsatzes lediglich als Ursache für das in-Stücke-Gesprengt- und Getötetwerden sieht und dahingehend mit dem Umlegen der Weiche im Trolley-Beispiel gleichsetzt.¹⁵⁹ Das impliziert nämlich, dass es legitim wäre, Dynamit detonieren zu lassen, um sich zu befreien, wenn die Explosion nicht das Ziel hat, den feststeckenden Kollegen in Stücke zu sprengen. Man könnte demnach aber das Dynamit an der exakt selben Stelle platzieren, nur diesmal mit dem Ziel den bestehenden Ausgang zu vergrößern, indem das Gestein pulverisiert wird. Dabei sieht man zwar das Getötetwerden des Kollegen voraus, es ist jedoch lediglich die unbeabsichtigte Folge der Detonation des Dynamits. Doch das Zünden eines Sprengsatzes in unmittelbarer Nähe eines Menschen müsste, um der allgemeinen Intuition zu entsprechen, vom Prinzip der Doppelwirkung ausgeschlossen werden. Denn hier besteht eindeutig eine zu große Nähe zwischen Mittel und Unheil. Selbst nach dem Konstitutionsansatz ist diese Einteilung alles andere als konsistent mit den sonstigen Ausführungen. Denn wenn eine Explosion in einem Ausmaß, das Menschen in Stücke reißt, nicht konstitutiv für das Getötetwerden von Personen in unmittelbarer Umgebung ist, dann dürfte auch der raffinierte Terror Bomber II behaupten, dass er lediglich die Detonation seiner Bomben intendiert, nicht aber das Getötetwerden der Zivilisten. Gleichzeitig fallen die states of affairs des Explodierens der Bombe und des Getötetwerden des Menschen sowohl zeitlich als auch räumlich zusammen. Insofern wäre es auch weit hergeholt beim Getötetwerden von einem zweiten, unterschiedlichen Ereignis zu sprechen, das auf die Detonation folgt. Es deutet also alles auf ein konstitutives Verhältnis zwischen Mittel und Unheil hin. Da der Kontext, indem FitzPatrick die Explosion als reine Ursache abtut, die Verdeutlichung des konstitutiven Verhältnisses zwischen dem Zerfetztwerden und dem Getötetwerden ist und es eigentlich nicht primär und direkt um die nun hier erläuterte Beziehung zwischen dem Explodieren einer Bombe und dem Getötetwerden ging, ist es am naheliegendsten, dass FitzPatrick hier schlichtweg einen Flüchtigkeitsfehler begangen und sich keine Gedanken über die Bedeutung seiner Formulierung gemacht hat.

¹⁵⁹ Vgl.: FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 595.

Einleuchtend wäre eine kausale Verbindung höchstens in einem abgewandelten Fall, bei dem es eine zweite, zu schmale Öffnung nach draußen gäbe, die durch eine Sprengung vergrößert werden soll. Diese müsste sich aber gleichzeitig so weit entfernt vom feststeckenden Wanderer befinden, dass der nicht durch das gewählte Mittel, also die beabsichtigte Explosion selbst ums Leben käme, sondern durch eine Folge derselben, wie herabfallende Trümmer.

4.7.8 Die kraniotomische Abtreibung

Zunächst muss festgehalten werden, dass FitzPatricks Argumentation, wieso es sich beim Verhältnis der relevanten states of affairs bei einer kraniotomischen Abtreibung um ein konstitutives handelt, ähnlich wie beim Höhlenbeispiel äußerst dünn ist. Denn im Grunde beschränkt sie sich auf einen Rekurs auf das Ausgangsproblem, indem festgestellt wird, dass das Zerstörtwerden des Schädels zu eng mit dem Unheil verbunden sei. Das ist allerdings kein wirkliches Argument dafür, dass es sich hierbei um ein konstitutives Verhältnis handelt, sondern tatsächlich nur die Formulierung des Problems der Nähe mit dem erwünschten beziehungsweise zu erklärenden Ergebnis der moralischen Intuition bei diesem Beispiel. Somit beschränkt sich FitzPatrick auch bei diesem paradigmatischen Exempel darauf, es zu klassifizieren, ohne seine Entscheidung selbst weiter zu begründen.

Erst aus dem Vergleich mit der Hysterektomie können entscheidende Aspekte für diese Klassifizierung abgeleitet werden. Wobei dabei vor allem begründet wird, wieso bei der Hysterektomie ein kausales Verhältnis zwischen den relevanten states of affairs vorliegt. Das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen den beiden ist für FitzPatrick, dass bei der Hysterektomie das Mittel und das Unheil zwei verschiedene Objekte betrifft, nämlich den Uterus und den Fötus. Insofern kann beim Entfernen und Getötetwerden von zwei verschiedenen Ereignissen gesprochen werden. Das sei bei einer kraniotomischen Abtreibung nicht der Fall, da hier zweimal der Fötus im Zentrum steht. Die Unsinnigkeit einer solchen Differenzierung an Hand der Objekte wurde jedoch bereits in Kapitel 4.4 erläutert und kann daher nicht als Unterscheidungsmerkmal dienen.

FitzPatrick spricht zudem davon, dass bei einer Hysterektomie im Gegensatz zu einer kraniotomischen Abtreibung lediglich eine Sequenz initiiert wird, die zum Tod führt. Um das angemessen beurteilen zu können, bedarf es eines gewissen historischen Hintergrundwissens. Denn wie im Folgenden dargelegt wird, spielt es eine gewichtige Rolle, ob man den Fall unter den ursprünglichen Rahmenbedingungen analysiert oder ihn in die heutige Zeit transferiert.

Kraniotomische Abtreibungen wurden vorgenommen, solange beim Kaiserschnitt noch häufig lebensgefährliche Komplikationen für die Mutter auftraten. Das war bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts der Fall. Bis dahin war die kraniotomische Abtreibung eine Option, bei einem verengten Becken der Mutter zumindest deren Leben zu retten, während eine natürliche Geburt in der Regel tödlich endete. Alternativen waren die Durchtrennung der Schambeine der Frau, was jedoch mit einer immens hohen Komplikationsrate verbunden war und trotzdem oft nicht ausreichte, um eine natürliche Geburt zu ermöglichen, sowie eine Embryotomie, die vor allem bei bereits verstorbenen Babys durchgeführt wurde. Dabei wurde der Embryo im Mutterleib zerstückelt und dann die leblosen Einzelteile herausbefördert. Gleichzeitig gab es ab dem 18. Jahrhundert auch die Möglichkeit einer Zangengeburt. Dabei wurde der Schädel zwar mit Gewalt verformt, um das Becken zu passieren, allerdings bestand eine gewisse Überlebenschance für die Föten. Sowohl die kraniotomische als auch die embryotomische Abtreibung waren allerdings bewusste Tötungen des Ungeborenen. Die Vorgehensweise war rustikal und erinnerte eher an die eines Metzgers als an die eines Arztes. Das Ziel war „die Verkleinerung des Schädels [...] durch Anbohren und Enthirnen“¹⁶⁰. Insofern war das Zerstören der Schädeldecke nur Mittel zum Zweck und nicht direkt ausreichend zur Reduktion des Kopfumfanges. Das heißt, ein Arzt strebte damals mit einer Kraniotomie nicht nur das Gebrochenwerden des Schädels an, sondern explizit auch das Ausrinnen des Gehirns.¹⁶¹ Ein solches Vorgehen ist zweifelsohne konstitutiv für das Getötetwerden des Fötus. So fallen etwa Mittel und Unheil sowohl räumlich als auch zeitlich zusammen und es steht kein Schritt zwischen dem Herausrinnen des Gehirns und dem Getötetwerden.

Angenommen, man müsste eine der Kraniotomie ähnliche Operation heute vornehmen, bei der zwar das Zerstörtwerden des Schädels eines Fötus intendiert wird, um die Geburt zu ermöglichen. Im Unterschied zum historischen Beispiel jedoch nicht indem das Gehirn ausrinnen soll, sondern ähnlich der Zangenentbindung rein durch die Reduzierung des Kopfumfanges dank der wegfallenden Schädelknochen, gestaltet sich das Beispiel weit weniger klar. Entscheidend ist, dass die Schädeldecke nur eine Schutzfunktion innehat, selbst aber nicht lebensnotwendig ist. Deshalb ist eine operative Öffnung der Schädeldecke heute ein risikoarmer Standardeingriff. Dabei können problemlos Teile des Schädelknochens temporär (sogar für mehrere Monate bei entsprechender medizinischer Indikation) entfernt werden. Das

¹⁶⁰ LEHMANN, Volker: *Der kayserliche Schnitt. Die Geschichte einer Operation*, Stuttgart 2006, S. 89.

¹⁶¹ Vgl.: ebd., S. 88–91.

heißt, solange man sich in einer sterilen Umgebung befindet, ist ein Überleben ohne Schädelknochen möglich. Gleichzeitig gibt es auch offene Schädelfrakturen mit zerrissener harter Hirnhaut und somit offenliegendem Gehirn, die behandelt werden können. Insofern scheint es nicht unvorstellbar, dass im Rahmen eines medizinischen Eingriffs der Schädel eines Fötus zerstört werden kann, ohne dass damit dessen Getötetwerden einhergeht. Um im Anschluss mithilfe geeigneter Instrumente und eventuell eines äußerst schmalen, künstlichen Schutzes für das Gehirn das Baby mit zerstörter Schädeldecke tatsächlich vaginal auf die Welt zu bringen.

Doch das ist noch gar nicht der springende Punkt. Denn wie FitzPatrick Bennett folgend selbst festhält, „a fetus’s skull’s being crushed does not logically entail its being seriously injured or killed“¹⁶². Selbst wenn eine solche Operation nicht möglich ist und das Ungeborene bei diesem Prozedere stets umkommen würde (etwa weil es nie zu verhindern wäre, dass Knochensplitter ins Gehirn eindringen), muss wohl viel eher von einer kausalen Verbindung zwischen den relevanten states of affairs gesprochen werden. Die Kraniotomie würde nämlich höchstens eine Sequenz auslösen, an deren Ende der Tod steht. Indem etwa durch einen medizinischen Eingriff der Schädel zerstört wird, was dann dazu führt, dass Knochensplitter ins Gehirn eindringen, die in weiterer Folge bewirken, dass gewisse Neuronen absterben und so in letzter Konsequenz lebenswichtige Funktionen nicht mehr ausgeführt werden können und der Hirntod eintritt. Wobei selbst das Eindringen von Fremdkörpern in das Gehirn zeitlich nicht unmittelbar mit dem Getötetwerden zusammenfällt. Bei einer solchen Kette von Ereignissen kann kaum mehr von einer konstitutiven Verbindung zwischen Zerstörtwerden des Schädels und Getötetwerden des Fötus gesprochen werden, da es sich genau wie bei der Hysterektomie um die Initiation einer Sequenz handelt, die in kurzer Folge zum Tod führt.

Alexander Pruss stellt ähnliche Überlegungen an und kommt zum Schluss, dass es sich beim Verhältnis der relevanten states of affairs im Fall einer kraniotomischen Abtreibung maximal um eines der teilweisen Konstitution handeln kann. Denn es ist zum Beispiel nicht auszuschließen, dass der Fötus eine Krankheit hat, zu deren Symptomen gehört, dass das Gehirn vergleichsweise klein ist und nur einen Teil des Schädels ausfüllt. So ist es gut möglich, dass er das Eingedrücktwerden des Schädels überlebt. Aber selbst bei einem gesunden Fötus

¹⁶² FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 598.

bedarf es nicht nur des Gebrochenwerdens des Schädels als konstitutives Element für den Tod, sondern vielmehr des Eingedrücktwerdens des Gehirns durch den Schädel.¹⁶³

Klarheit verschafft darüber hinaus der Vergleich mit dem Höhlenbeispiel. Während dabei die angestrebten states of affairs des in-Stücke-Gesprengtwerdens mit denjenigen des Getötetwerdens ohne jeglichen Zwischenschritt zusammenfallen, etwa in Form eines gleichzeitigen multiplen Organversagen, Hirntods und Herzstillstands. So ist es bei einer Kraniotomie ein medizinischer Eingriff, durch den der Schädel zerstört wird, mit einer ganz konkreten Folge nämlich dem Eindringen von Knochensplitter ins Gehirn, die dann gewisse Neuronen beschädigen und so zum Hirntod führen. Das sind aber eindeutig voneinander unterscheidbare Ereignisse. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob nun das gleiche Objekt im Zentrum des Handelns steht. Denn die mangelnde Unterscheidbarkeit der Objekte ist, wie unter anderem der Fall der Selbstverteidigung zeigt, kein hinreichendes Kriterium für ein konstitutives Verhältnis. Abschließend bleibt also festzuhalten, dass das Zerstörtwerden des Schädels an sich lediglich in einem kausalen Verhältnis zum Getötetwerden des Fötus steht. Somit muss der Konstitutionsansatz hier die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung erlauben und kann damit nicht die gängige intuitive Interpretation, nach der das Verhältnis zwischen Mittel und Unheil zu nah ist, erklären.

4.7.9 Die Selbstverteidigung

Beim Beispiel der Selbstverteidigung besteht zwar kein Eventualvorsatz im Sinne von, falls der Angreifer stirbt, wird das gewollt, aber zumindest Fahrlässigkeit, also das in-Kauf-Nehmen des Todes, dürfte gegeben sein. Denn der Tod spielt keine Rolle für das Erreichen des Zieles bzw. wenn er Mittel zum Zweck wäre, müsste der Fall selbstredend gänzlich anders beurteilt werden. Nämlich wie der Bestohlene, der einen Dieb mit einer Schrotflinte erschießt, um ihn aufzuhalten. Dabei handelt es sich allerdings, wie bereits erörtert, um eine Verwechslung eines intendierten Mittels mit einer vorhergesehenen Folge, da das Getötetwerden hier wie vom Terror Bomber I explizit angestrebt wird, um das Ziel zu erreichen. Analog kann zwar im Falle der Selbstverteidigung auch nicht davon gesprochen werden, dass die Verletzung des ursprünglichen Angreifers nur vorhergesehen wird, denn diese ist genauso Mittel zum Zweck. Doch spielt es eine gewichtige Rolle für das Kriterium der Proportionalität, ob lediglich eine Verletzung oder auch der Tod intendiert wird.

¹⁶³ Vgl.: PRUSS: „*The accomplishment of plans: a new version of the principle of double effect*“, S. 66.

Hier zeigt sich die Unsinnigkeit der zum Teil von FitzPatrick in Bezug auf das Unheil verwendeten Formulierung „being seriously injured or killed“¹⁶⁴. Denn das Anhängsel ernsthaft Verletztsein ist für beinahe alle üblichen Beispiele zum Prinzip der Doppelwirkung völlig irrelevant, weil dabei stets der Tod eines oder mehrerer Menschen betrachtet wird. Somit stiftet dieses Anhängsel lediglich Verwirrung. Denn würde man es ernst nehmen, was FitzPatrick wohl selbst nicht tut, da er nie eine Differenzierung vornimmt oder näher darauf eingeht, so müsste man definieren, ab wann eine Verletzung als ernst gilt und welche Folgen es hat, wenn nur das schwerwiegende Verletztwerden intendiert wird, nicht aber das Getötetwerden. All das ignoriert FitzPatrick und behandelt die beiden im Gegensatz dazu als ein zusammenhängendes Paar. Möglicherweise wollte er dem Konstitutionsansatz damit größere Eindeutigkeit verleihen und so die Unklarheiten im Kontext der Prozesshaftigkeit des Sterbens umgehen, doch de facto bewirkt er damit genau das Gegenteil. So mag ein Messerstich in den Bauchraum durchaus konstitutiv für das schwerwiegende Verletztwerden sein, doch längst noch nicht für das Getötetwerden.

Beim ursprünglichen Beispiel der Selbstverteidigung ist die Zulassung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung für das Getötetwerden durch den natürlichen Konstitutionsansatz auf den ersten Blick durchaus plausibel. Denn die states of affairs des Mittels und des Unheils fallen in der analysierten Schilderung nicht zusammen. Doch es könnte genauso eintreten, dass das ursprüngliche Opfer gleich mit dem ersten Zusteichen genau das Herz trifft oder die Lunge aufreißt und der eigentliche Angreifer umgehend ums Leben kommt. Insofern gäbe es keine Möglichkeit der räumlichen und zeitlichen Differenzierung zwischen Mittel und Unheil, womit das Verhältnis als konstitutiv eingestuft werden muss und somit die Notwehr nicht mit dem Prinzip der Doppelwirkung legitimiert werden kann. Gerade in einer solchen Ausnahmesituation ist es für einen Laien wohl kaum möglich, kontrolliert und gezielt zuzusteichen, so dass ausgeschlossen werden kann, dass das Herz oder die Lunge getroffen werden, aber der Angreifer trotzdem außer Gefecht gesetzt wird. Eine abschließende Bewertung mit Hilfe des Konstitutionsansatz ist unter dieser Prämisse nicht möglich, da Mittel und Unheil teils zusammenfallen, teils nicht.

Anders verhält es sich mit Personen, die ähnliche Extremsituationen gewöhnt, anatomisch gebildet und dadurch in der Lage sind, das Herz und die Lunge beim Einstechen garantiert zu vermeiden. Denn dann kann der sofortige Tod und somit ein Zusammenfallen der states of

¹⁶⁴ FITZPATRICK: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of ‘Closeness’*“, S. 595.

affairs des Mittels und des Unheils ausgeschlossen werden und die Verbindung definitiv als kausal beurteilt werden. Entscheidend ist also weniger das generell angestrebte Eingestochenwerden auf den Angreifer, sondern die konkretere Wahl des Mittels, nämlich im ersten Fall eines wahllosen und im zweiten eines gezielten Zustechens in den Torso mit einem Messer.

5 Fazit

Das Prinzip der Doppelwirkung ist ein umfassendes Konzept der nicht-konsequentialistischen Ethik, das einen Lösungsansatz für zahlreiche moralische Herausforderungen der Gegenwart verspricht. Im Zentrum des Prinzips der Doppelwirkung steht die Unterscheidung zwischen beabsichtigten und lediglich vorgesehenen Folgen des Handelns. Mögliche Anwendungsgebiete reichen von der Sterbehilfedebatte, über Fragen zur Theorie des gerechten Krieges bis hin zur Stammzellenforschung. Doch all dies steht und fällt mit der Lösung des Problems der Nähe. Dieses beschreibt die Problematik, dass die eigentliche Intention eines Akteurs stets umformuliert und damit verschleiert werden kann, so dass das Übel scheinbar lediglich vorhergesehen und nicht mehr beabsichtigt wird. Dadurch würde die Unterscheidung zwischen intendierten und bloß antizipierten Handlungsfolgen willkürlich und das Prinzip der Doppelwirkung hinfällig. Nichtsdestoweniger besitzen die meisten Menschen ein intuitives Verständnis dafür, in welchen Fällen das angestrebte Mittel und das Unheil zu eng miteinander verbunden sind, um eine solche Differenzierung vorzunehmen. Diese gefühlte Nähe gilt es theoretisch zu untermauern und so gewisse problembehaftete Beispiele prinzipiengeleitet von der Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit vom Prinzip der Doppelwirkung auszuschließen.

Mit seinem natürlichen Konstitutionsansatz präsentiert FitzPatrick einen kreativen, neuen Lösungsansatz für das Problem der Nähe. Er basiert auf der Unterscheidung zwischen einem kausalen und konstitutiven Verhältnis zwischen den states of affairs des Mittels und des Unheils. Das Vorliegen einer konstitutiven Verbindung ist dabei ausschlaggebend dafür, dass die Beziehung zwischen Mittel und Unheil als zu nah beurteilt werden muss. Mit Hilfe von states of affairs als zentraler Kategorie gelingt es FitzPatrick den mit der Aktidentität verbundenen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Nach dieser wäre das Umstellen der Weiche im Trolley-Case identisch mit dem Töten der Person auf den Gleisen, da es sich um ein und denselben Akt handelt. Für den Konstitutionsansatz besteht hier kein Problem, da das Umgestelltwerden der Weiche und das Getötetwerden des einen zwei unterschiedliche states of affairs sind.

Dies begründet zwar noch nicht die Zulässigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung, doch stehen sie zudem in einem kausalen Verhältnis zueinander. Erklärt wird dies damit, dass sowohl eine eindeutige räumliche als auch zeitliche Distanz zwischen dem Umgestelltwerden der Weiche und dem Getötetwerden dem Menschen auf den Gleisen besteht. Im umgekehrten

Fall genügt es FitzPatrick für ein konstitutives Verhältnis, wenn Mittel und Unheil beinahe Zusammenfallen. Denn wie Ereignisse kann auch das Eintreten von states of affairs stets derart feingradig definiert werden, so dass etwa zwischen dem Zertrümmern des Schädels und dem Getötetwerden eines Fötus ein zeitlicher Unterschied besteht. Damit ergäben sich dieselben Probleme wie im Kontext der Eventidentität. Das Kriterium der räumlichen und zeitlichen Unterscheidbarkeit der relevanten states of affairs gilt jedoch nur für kausale Verbindungen absolut. Selbst bei einem völligen räumlichen und zeitlichen Zusammenfallen der relevanten states of affairs kann die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung zulässig sein. Nämlich, wenn das Mittel und Unheil unterschiedliche Objekte betreffen, so wie das bei der Hysterektomie mit Gebärmutter und Fötus der Fall ist.

Für die Anwendung des Konstitutionsansatzes gibt es zwei Bedingungen. Zum einen muss sich der Akteur über das Verhältnis zwischen Mittel und Unheil bewusst sein. Zum anderen gilt er nur für Fälle, die durch eine natürliche Beziehung zwischen den relevanten states of affairs gekennzeichnet sind. Das heißt, in solchen, in denen die konstitutive Verbindung zwischen den relevanten states of affairs lediglich auf Konventionen beruht, die durch andere Akteure festgelegt worden sind, ist, wie durch den Professor und den Wegfall der Studienbeihilfe demonstriert wurde, eine Bezugnahme auf das Prinzip der Doppelwirkung durchaus plausibel und legitim.

Gesamtheitlich betrachtet kann FitzPatrick die in ihn gesetzten Erwartungen jedoch nicht erfüllen, denn der Konstitutionsansatz stellt keine befriedigende Lösung für das Problem der Nähe dar. Während die Grundidee, zu große Nähe als Konstitution zwischen states of affairs zu definieren, durchaus ihren Charme behält, scheitert FitzPatricks Konstitutionsansatz an einer unzureichenden Definition dieser zentralen Kategorie und damit in der Folge an mangelnder Klarheit und Eindeutigkeit.

So gelingt die Verdeutlichung des eigenen Konzepts mit Hilfe der Beispiele nicht ausreichend, da es zu wenige eindeutige Fälle gibt, die zweifelsfrei zugeordnet werden können. FitzPatrick führt zwar eine Vielzahl an Exempeln ein, analysiert diese aber häufig nur unzureichend. Gerade den paradigmatischen und klaren Beispielen ist gemein, dass lediglich eine Einteilung der Verhältnisse der relevanten states of affairs in kausal und konstitutiv vorgenommen wird, allerdings ohne diese durch zugehörige Kriterien zu erläutern. Positiv ausgelegt könnte man also gewissermaßen von einem definitorischen Prozess sprechen, negativ betrachtet muss das wohl als eine Reihe von Zirkelschlüssen bezeichnet werden. Für ihn selbst mögen seine

Einteilungen logisch erscheinen, doch zuweilen sind sie das für den Leser nicht und mindern ohne Begründung die Klarheit des Konstitutionsansatzes sogar eher, statt sie zu steigern. Eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen einem konstitutiven und kausalen Verhältnis der relevanten states of affairs ist bei einem Großteil der Fälle deshalb nicht möglich. Deutlich wird dies bereits durch die aufgedeckten Unstimmigkeiten innerhalb der Analyse seiner eigenen Beispiele, aber auch durch die missglückte Anwendung des natürlichen Konstitutionsansatzes anderer Autoren auf ihre Exempel.

Ein wesentlicher Faktor dafür ist das Behelfs-Kriterium zur Differenzierung zwischen kausalen und konstitutiven Verbindungen, die räumliche und zeitliche Unterscheidbarkeit. Hierbei ist ein großer Interpretationsspielraum gegeben, der zum einen besteht, weil dieses Hilfskriterium von FitzPatrick, um nicht der Eventidentität anheim zu fallen, verwässert werden muss und es für eine konstitutive Verbindung genügt, wenn Mittel und Unheil „nearly coincident“ sind. Dabei ist es schwierig, zu definieren, was noch als beinahes Zusammenfallen gilt und was nicht mehr. Zum anderen wird die Schwierigkeit der Anwendung des Behelfs-Kriteriums begründet durch den Fakt, dass Sterben ein Prozess ist und damit immer ein kausaler Moment mitschwingt. Darüber hinaus wird die moralische Relevanz dieser Unterscheidung von Howard Nye grundsätzlich in Frage gestellt, indem er dem Flächenbombardement ein Beispiel gegenüberstellt, bei dem die Menschen erst nach einer gewissen Zeit ums Leben kommen. Dies begründe keine unterschiedliche moralische Bewertung des Handelns des Akteurs.

Neben dem fundamentalen Manko der unzureichenden Definition und des diffusen Hilfskriteriums gibt es zwei weitere große Unstimmigkeiten innerhalb des Konstitutionsansatzes: die Objekt-Unterscheidung und die agency of others-Ausnahme. Diese beiden tragen mit zur Unklarheit bei und wirken etwas wie spontane Ausnahmeregelungen, die einzelne Beispiele der Intuition entsprechen lassen sollen, jedoch nicht eingehend durchdacht wurden. Im Grunde sorgen sie so nämlich für mehr Probleme, als sie zu lösen vermögen. Mit der Objekt-Unterscheidung nähert FitzPatrick sich derart an Warren Quinns Involvement-Ansatz an, dass seine eigene Kritik desselben nun auf den Konstitutionsansatz ebenfalls zutrifft. So muss die Objekt-Unterscheidung neben der Hysterektomie bei einigen weiteren Beispielen Anwendung finden. Etwa beim Gettier Terror Bomber und beim Flächenbombardement, die in der Folge nicht mehr plausibel gelöst werden könnten beziehungsweise bei denen die sich daraus ergebende Zulässigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung FitzPatricks eigentlicher Beurteilung widerspräche. Eine konsequente

Anwendung der Objekt-Unterscheidung ist deshalb nicht mit dem übrigen Konstitutionsansatz in Einklang zu bringen.

Mit der Beschränkung auf eine natürliche Faktenlage zwischen Mittel und Unheil wiederum ergibt sich die Schwierigkeit, dass das Handeln gläubiger und atheistischer Menschen unterschiedlich beurteilt werden müsste. Zudem ist unklar, ob nicht (ausbleibende) Forschung und suboptimale Rahmenbedingungen ebenfalls unter die agency of others fallen und somit die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung in Fällen ermöglichen, die eigentlich davon ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig erlangen dadurch Fragen im Hinblick auf logische Folgebeziehungen und hypothetische Szenarien einen von FitzPatrick ungewollt großen Stellenwert.

Aber auch die scheinbar unproblematische Wissensbedingung zieht ungeklärte Implikationen im Hinblick auf die Rolle von Glauben und gerechtfertigten Überzeugungen nach sich, wie Nelkin und Rickless aufdeckten.

Insofern muss konstatiert werden, dass FitzPatrick daran scheitert, eine ausgereifte prinzipiengeleitete Lösung für das Problem der Nähe zu entwickeln. Zwar wird von Howard Nye auch die Eignung von Konstitution als maßgebender Faktor angezweifelt, doch lässt sich hierüber nur schwierig ein abschließendes Urteil fällen. Denn die Probleme des Konstitutionsansatz können kaum dem Konzept an sich attribuiert werden, sondern liegen primär an der fragwürdigen Herangehensweise. Der Hauptkritikpunkt, den sich FitzPatrick gefallen lassen muss, ist also weniger, dass ein auf Konstitution zwischen states of affairs aufbauender Ansatz per se zum Scheitern verurteilt ist, sondern lediglich in der von ihm vorgebrachten Form. Denn FitzPatrick liefert zu wenige Anhaltspunkte, um eine eindeutige Bestimmung der Verhältnisse von relevanten states of affairs vornehmen zu können.

Literaturverzeichnis

- ANSCOMBE, G. E. M.: „*Medalist's Address*“, in: *Proceedings of the American Catholic Philosophical Association* 56 (1982), S. 12–25.
- BENNETT, Jonathan: *The act itself*, Oxford 1995.
- BRATMAN, Michael E.: „*Intention, Belief, Practical, Theoretical*“, in: BRATMAN, Michael E. (Hrsg.): *Planning, Time, and Self-Governance. Essays in Practical Rationality*, Oxford University Press 2018, S. 18–51.
- BRONNER, B.: „*Lethal Organ Donation. Would the Doctor Intend the Donor's Death?*“, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 44/4 (2019), S. 442–458.
- FERRERO, Luca: „*Can I Only Intend My Own Actions? Intentions and the Own Action Condition*“, in: SHOEMAKER, David (Hrsg.): *Oxford Studies in Agency and Responsibility*, Oxford University Press 2013, S. 70–94.
- FITZPATRICK, Simon: „*Distinguishing Between Three Versions of the Doctrine of Double Effect Hypothesis in Moral Psychology*“, in: *Review of Philosophy and Psychology* 5/4 (2014), S. 505–525.
- FITZPATRICK, William J.: „*Acts, intentions, and moral permissibility: in defence of the doctrine of double effect*“, in: *Analysis* 63/4 (2003), S. 317–321.
- FITZPATRICK, William J.: „*Surplus embryos, nonreproductive cloning, and the intend/foresee distinction*“, in: *The Hastings Center report* 33/3 (2003), S. 29–36.
- FITZPATRICK, William J.: „*The Intend/Foresee Distinction and the Problem of 'Closeness'*“, in: *Philosophical Studies* 128/3 (2006), S. 585–617.
- FITZPATRICK, William J.: „*The Doctrine of Double Effect: Intention and Permissibility*“, in: *Philosophy Compass* 7/3 (2012), S. 183–196.
- FOOT, Philippa: „*The problem of abortion and the doctrine of the double effect*“, in: *Oxford Review* 5 (1967), S. 5–15.
- FREY, Raymond G.: „*The Doctrine of Double Effect*“, in: FREY, Raymond G. und Christopher H. WELLMAN (Hrsg.): *A Companion to Applied Ethics*, Blackwell 2003, S. 464–474.
- KAMM, F.: „*Non-consequentialism, the Person as an End-in-Itself, and the Significance of Status*“, in: *Philosophy and Public Affairs* 21/4 (1992), S. 354–389.
- LEHMANN, Volker: *Der kayserliche Schnitt. Die Geschichte einer Operation*, Stuttgart 2006.
- NELKIN, Dana Kay und Samuel C. RICKLESS: „*So Close, Yet So Far: Why Solutions to the Closeness Problem for the Doctrine of Double Effect Fall Short*“, in: *Noûs* 49/2 (2015), S. 376–409.
- NYE, Howard: „*Objective Double Effect and the Avoidance of Narcissism*“, in: TIMMONS, Mark (Hrsg.): *Oxford Studies in Normative Ethics, Volume 3*, Oxford University Press 2013, S. 260–286.
- NYE, Howard: „*Chaos and Constraints*“, in: BOERSEMA, David (Hrsg.): *Dimensions of Moral Agency* 2014, S. 14–29.
- NYE, Howard: „*On the Equivalence of Trolleys and Transplants: The Lack of Intrinsic Difference between 'Collateral Damage' and Intended Harm*“, in: *Utilitas* 26/4 (2014), S. 432–479.
- PRUSS, Alexander: „*The accomplishment of plans: a new version of the principle of double effect*“, in: *Philosophical Studies* 165/1 (2013), S. 49–69.
- SAEMI, Amir und Philip ATKINS: „*Targeting Human Shields*“, in: *The Philosophical Quarterly* 68/271 (2018), S. 328–348.
- SIDGWICK, Henry: *The methods of ethics*, Bristol 1996 (Reprint London 1907).

Abstract

Deutsch

Das Prinzip der Doppelwirkung kann einen Lösungsansatz für zahlreiche moralische Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft liefern. Zentral ist dabei die Differenzierung zwischen intendierten und lediglich vorhergesehenen Handlungsfolgen. Doch Kritiker bemängeln, die Anwendung dieser Unterscheidung sei der Willkür ausgeliefert, solange das Problem der Nähe nicht gelöst ist. Dazu müssen Fälle, in denen das angestrebte Mittel und das Unheil zu eng miteinander verbunden sind, um eine solche Differenzierung sinnvoll vorzunehmen, prinzipiengeleitet von der Anwendung der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung und damit vom Prinzip der Doppelwirkung ausgeschlossen werden können.

FitzPatrick hat mit der Entwicklung seines natürlichen Konstitutionsansatzes versucht, diesem Problem Herr zu werden. Er knüpft dabei die Zulässigkeit der Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung an die Art der Beziehung zwischen den states of affairs des Mittels und des Unheils. So sei die Absicht/Vorhersehungs-Unterscheidung bei einem kausalen Verhältnis berechtigt, wohingegen bei einer konstitutiven Verbindung Mittel und Unheil dafür als zu eng verknüpft gelten. Ein solcher Ansatz ist durchaus kreativ und vielversprechend, allerdings gelingt es FitzPatrick nicht, diese beiden für seine Theorie fundamentalen Kategorien klar zu definieren und voneinander abzugrenzen. Verantwortlich dafür sind unklare und unzureichend analysierte Beispiele, das problematische Behelfs-Kriterium der räumlichen und zeitlichen Unterscheidbarkeit sowie die zweifelhafte Objekt-Unterscheidung. Darüber hinaus sind die agency of others-Ausnahme und die Wissensbedingung zumindest fragwürdig. So muss konstatiert werden, dass der natürliche Konstitutionsansatz in dieser Form keine brauchbare Lösung für das Problem der Nähe darstellt.

English

The principle of double effect could provide a solution for numerous moral challenges of the present and future. At the heart is the distinction between intended and merely foreseen results of one's action. However, some philosophers criticize the application of this distinction as too arbitrary as long as the problem of closeness is not solved. For that it must be possible to exclude certain cases from the intend/foresee distinction and thus form the principle of double effect, where the relation between the intended means and the harm is too close to reasonably make this differentiation.

FitzPatrick tried to overcome this problem by developing his natural constitution account. He links the permissibility of the intend/foresee distinction to the type of relation among the states of affairs of the means and the harm. Thus, with a causal relation the intend/foresee distinction is legitimate, whereas in the case of a constitutive relation means and harm are considered to be too closely linked. This kind of approach is certainly creative and promising, but FitzPatrick fails to clearly define and demarcate these two categories, which are fundamental for his theory. Responsible for this are the unclear and insufficiently analysed examples, the problematic makeshift criterion of distinction in time and place as well as the dubious object differentiation. In addition, the exception in case of involvement of agency of others and the knowledge condition are at the very least questionable. Therefore, the natural constitution approach in its current form does not represent a satisfactory solution to the problem of closeness.